

Weißenfels, 2012-02-16

Wir erheben hiermit

Einwendungen

im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren des Zweckverbandes für Abwasserentsorgung Weißenfels auf der Grundlage des § 60 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 81 Absatz 3 Wassergesetz LSA; Vorhaben: Erweiterung der Kläranlage Weißenfels, Landkreis Burgenlandkreis, Stadt Weißenfels, Gemarkung Burgwerben.

Wir lehnen das Vorhaben in der derzeit beantragten Form insgesamt ab. Die Ablehnung ergibt sich zusammengefasst z.B. aus folgenden Aspekten:

- Die Anforderungen an die Planrechtfertigung sind nicht erfüllt. Das ist umso gravierender, als dass es sich vordringlich um ein privatnütziges Vorhaben zugunsten des Fleischwerks handelt. Es soll in der ersten Stufe den durch eine grob fahrlässige Zusatzabnahme von Fleischwerkabwässern verursachten rechtswidrigen Belastungszustand aufheben. Dies ist unzulässig. Ein Planfeststellungsverfahren, welches alleine auf die Legalisierung eines rechtswidrigen Zustands abzielt, ist seinerseits rechtswidrig. Zur Einhaltung eines stabilen, im Genehmigungsrahmen liegenden Betriebes sind stattdessen längst überfällige Schmutzfrachtreduzierungen beim Fleischwerk endlich durchzusetzen.
- Die Planunterlagen gehen von rechtlich nicht gesicherten Voraussetzungen auf der Kläranlage aus. Die Auslagerung der Abwasservorbehandlungsanlagen von Tönnies ist weder auf Zulässigkeit behördlich geprüft noch beschieden. Das Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren der Fleischwerk Weißenfels GmbH vom 30.05.2011 wird gem. § 16 Abs. 1 BImSchG geführt werden, ein abschließendes Ergebnis ist nicht absehbar. Das dortige Verfahren muss mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden, weil entgegen § 16 Abs. 2 BImSchG (ein entsprechender Antrag auf Verzicht auf die Öffentlichkeitsbeteiligung lag vor) erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter bisher **nicht** ausgeschlossen werden können. Im dortigen Verfahren hat die Öffentlichkeitsbeteiligung nicht einmal begonnen, weshalb im vorliegenden Verfahren die Ergebnisse des BImSch-Verfahrens keinesfalls vorweg genommen werden dürfen. Das Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren der Fleischwerk Weißenfels GmbH wird nicht wie beantragt gem. § 16 Abs. 2 BImSchG geführt wird, sondern gem. § 16 Abs. 1 BImSchG. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt am 15.02.2012.
- Das Vorhaben steht nicht in Übereinstimmung mit der überregionalen Planung (Raumordnung) und der örtlichen Bauleitplanung. Es steht im Widerspruch zum Hochwasserschutz, insbesondere durch den geplanten Bau der 2. Zufahrt.

- In absehbaren Hochwassersituationen ist ein bestimmungsmäßiger Betrieb nicht gegeben. Es fehlt der Nachweis, wo im Falle eines langanhaltenden Hochwassers Klärschlamm zwischengelagert werden kann, da durch die geplante intensive Bebauung ein massiver Rückgang der Freiflächen eintreten wird.
- Die Umsetzbarkeit der 2. Zufahrt ist nicht gesichert. Es fehlt ein Nachweis der Anfahrbarkeit mit Lkw > 7,5 t, welche zum Abfahren des Klärschlamm notwendig sind. Die spitze Kurvenführung am Felsenkeller verhindert die Anfahrt größerer und längerer Fahrzeuge. Des Weiteren fehlt ein Gutachten, ob ein Zu- und Abfahren mit Lkw > 7,5 t direkt durch die Ortslage Burgwerben überhaupt möglich und zulässig wäre (Straßenbreite, Straßenzustand, maximale Gewichtsaufnahme, Lärmbelastung etc.). Diesbezügliche Genehmigungen bzw. Aussagen finden sich in den Antragsunterlagen nicht.
- Es fehlen des Weiteren Angaben wer und wann etwaige Spundwände, welche zur Sicherung der 2. Zuwegung angeführt sind, bereitstellt.
- Eine den Anforderungen entsprechende Variantenuntersuchung hat nicht stattgefunden. Es wurden lediglich Ausbauvarianten untersucht, ohne Ergebnisoffenheit, ob überhaupt eine Erweiterung notwendig ist (Nullvariante). Es wurden keine neuen bzw. aktualisierten Bedarfsanmeldungen beigelegt. Die bisher vorliegenden Bedarfsanmeldungen sind bis auf die des Fleischwerks nicht gesichert. Mögliche Untersuchungen zur Ausnutzung freier Kapazitäten der benachbarten Kläranlagen (z.B. Bad Dürrenberg) fehlen.
- Die Lärmimmissionsprognose ist mit deutlichen Fehlern und massiven Unsicherheiten belastet. Sie ist nicht ausreichend konservativ und bezieht die Vorbelastungen nicht mit ein. Bisher ist keineswegs nachgewiesen, daß die Verlagerung der zu erweiternden Abwasservorbehandlungsanlagen des Fleischwerks aus Sicht des Lärms für die Anwohner, die Erholungsnutzung und ggf. sogar die die Entwicklung von verträglichem und Arbeitsplätze schaffendem Gewerbe (außerhalb des Schlachthofs) zulässig ist. Es werden unzumutbare Lärmbelastungen erwartet. Die derzeitige Lärmbelastung in ihrer Gesamtheit ist bereits untragbar.
- Es kommt zu erheblichen Überschreitungen bei den Geruchsmissionen im Bestand und allen drei Ausbaustufen des Planzustandes. Bei der notwendigen und methodisch korrekten Einbeziehung aller Geruchsquellen, inklusive derer der Abwasservorbehandlung des Fleischwerks, werden noch stärkere unzumutbare Geruchsbelastungen absehbar (auf Anwohner, Erholungssuchende, Tourismus Kleingärten Leipziger Straße etc.). Dabei ist die derzeitige Belastung schon untragbar. Die Geruchsmissionsprognose ist fehlerhaft und unterschätzt die tatsächlich zu erwartenden Belastungen. Die Ergebnisse werden weiterhin nicht ausreichend belegt.
- Die Hauptzuwegung über die Bahnhofstrasse ist nicht gesichert. Die Besitzverhältnisse sind bis heute nicht geklärt. Es fehlen jegliche Angaben zur Anfahrtssituation falls die Bahnhofstrasse in den Besitz der Stadt Weißenfels übergeht. Es bleibt offen, wann die auf Grund des schwierigen Baugrundes

erforderliche, langwierige und kostenintensive Sanierung erfolgen wird und ob diese durch den Antragsteller bzw. die Stadt Weißenfels überhaupt finanziert werden kann.

- Weitere erhebliche Probleme sehen wir im Zusammenhang mit dem Natur-, Arten- und Landschaftsschutz, der Erholungsnutzung sowie den Umweltmedien, vor allem Wasser (Schadstoffeintrag in die Saale und ins Grundwasser). Im über die Hauptzuwegung zu durchquerenden Landschaftsschutzgebiet kommt die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) vor, welche in der Roten Liste des Landes Sachsen-Anhaltes geführt wird. Sie ist eine Art des Anhangs 4 der FFH-Richtlinie und damit auch außerhalb von ausgewiesenen FFH-Gebieten streng geschützt. Es ist behördlich bekannt, daß durch den gestiegenen Kfz-Verkehr von und zur Kläranlage bereits im Bestand zahlreiche Tiere getötet (überfahren) werden. Es wird ein erheblicher Populationsrückgang bzw. das Auslöschten dieser Roten Liste Art im Planzustand befürchtet. Schon deshalb ist das Vorhaben unzulässig.
- Die Sicherheitsrisiken für die Anwohner/innen, die Natur und Landschaft, und das Wasser (Saale/Grundwasser) werden weiter als erheblich eingeschätzt.
- Die UVS geht von fehlerhaften und unvollständigen Gutachten zur Luftreinhaltung aus und kann daher die Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht korrekt untersuchen. Es werden falsche Schlussfolgerungen gezogen, so dass die Ausgleichsmaßnahmen nicht ausreichen. Es ist auch nicht gesichert, dass diese überhaupt umgesetzt werden können und naturschutzfachlich Erfolg haben können. Ausgleich sollte darüber hinaus im Umfeld (z.B. Zeiselberg Freiflächen) erfolgen, wofür es schon Planungen gibt und nicht in Großkorbetha.
- Das grundrechtlich geschützte Eigentum wird verletzt, weil die Belastungen durch das Klärwerk jedenfalls im Zusammenwirken mit den Belastungen aus der Schlachtfabrik letztlich zu einer Unverkäuflichkeit des (Wohn-) Eigentums führen. Zudem können auch die Außenbereiche der Wohngrundstücke jedenfalls bei bestimmten Windrichtungen und/oder Wetterlagen nicht mehr genutzt werden. Die sich hier aufdrängende Grundrechtsverletzung wird in den Unterlagen verkannt.

A. Anträge zum wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren des Zweckverbandes für Abwasserentsorgung Weißenfels

Wir beantragen

das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren des Antragstellers ist auszusetzen.

Begründung:

- (1) Ein stabiler Kläranlagenbetrieb kann einfacher und umgehend durch die längst überfälligen Maßnahmen zur wirksamen Schmutzfrachtentlastung des Schlachthofs sowie der mit ihm verbundenen Anlagen(teile) hergestellt werden, ohne dass ein Ausbau auch aus dieser Sicht notwendig wäre. Mit der Durchsetzung der Vertragsinhalte gegenüber dem mit Abstand schmutzfrachtintensivsten Abwassereinleiter des Verbandsgebietes, der Fleischwerk Weißenfels GmbH, sowie der hier geforderten Rücknahme der nach hiesiger Ansicht unzulässigen letzten

Änderung des Abwasserentsorgungsvertrages zwischen ZAW und Fleischwerk vom 09.12.2009, würde die abzubauenende Schmutzfracht im Abwasser auf ein Maß gesenkt, das der bestehenden Behandlungskapazität in der biologischen Stufe nicht nur entspricht, sondern diese wieder deutlich unterschreitet. Damit würde der rechtswidrige und über dem Genehmigungsrahmen liegende Kläranlagenbetrieb beendet, eine Erweiterung der kommunalen Kläranlage überflüssig.

- (2) Der Ausgang des immissionsschutzrechtlichen Klageverfahrens bzgl. des angegriffenen Genehmigungsbescheides zur Schlachtung von 2.300 Tonnen Lebendgewicht pro Tag (ca. 20.000 Schweine/Tag) ist abzuwarten. Dieser ist nicht rechtskräftig, so dass die Notwendigkeit der abwassertechnischen Absicherung von 20.000 (momentan 15.000) Schweineschlachtungen nicht gesichert ist.
- (3) Der Ausgang des öffentlichen Genehmigungsverfahrens für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren der Fleischwerk Weißenfels GmbH gem. § 16 Abs. 1 BImSchG (Antrag v. 30.05.2011, Flotationsanlage auf dem Tönnies-Gelände) ist abzuwarten. Wesentliche Voraussetzungen der Planung sind nicht gesichert, eine Erörterung der Planung ist im anvisierten Zeitraum vom 27. bis 29. März 2012 ist nicht möglich, da die tatsächlichen Auswirkungen auf alle Schutzgüter in ihrer Gesamtheit nicht abschließend diskutiert werden können. Der Erörterungstermin ist zumindest zu verschieben. Wie bereits oben erwähnt, können absehbar „erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter“ nicht ausgeschlossen werden. Damit ist weder klar, ob die Flotationsanlage auf dem Betriebsgelände der Fa. Tönnies überhaupt kommen kann, noch wie sie sich auf die letztlich entscheidende Gesamtbelastung auswirken wird.
- (4) Ein Bescheid im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren kann nicht ergehen, solange kein Entscheid im vorg. umfangreichen Änderungsverfahren der Schlachthanlage der Fleischwerk Weißenfels GmbH gem. § 16 Abs. 1 BImSchG erfolgt ist. Dieses Verfahren mit zahlreichen gesetzlich vorgegebenen Schritten ist noch nicht einmal angelaufen.
- (5) Eine methodisch nachvollziehbare und wissenschaftlich korrekte Bedarfsprognose zum Zeithorizont 10-15 Jahre im Voraus hat nicht stattgefunden, die alle Faktoren wie z.B. den prognostizierten starken Bevölkerungsrückgang in der Region einbezieht. Diese ist zwingend nötig und wird gefordert.
- (6) Eine tiefgreifende Variantenuntersuchung, welche die Konfliktbewältigung im Planfeststellungsverfahren erfordert, hat nicht stattgefunden. Es wurden weder eine Nullvariante noch eine Variante an einem anderen Standort untersucht. Dies wird nachgefordert. Es ging dem Antragsteller lediglich um Ausbauvarianten der Biologie, bei denen die unbedingte Durchsetzung des Vorhabens sowie wirtschaftliche Aspekte im Vordergrund standen, nicht aber die Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange.

B. Begründung der Einwendung

Planrechtfertigung

Die Klärwerkserweiterung muss wegen seiner weitgehenden Auswirkungen auf grundgesetzlich geschützte Rechtsgüter, darunter insbesondere das Grundeigentum, mit den fachplanerischen Zielsetzungen im Einklang stehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine mit dem öffentlichen Interesse und der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben begründete Planung nicht bereits aus sich heraus gerechtfertigt ist, sondern mit ihren Auswirkungen den Rechten Dritter gegenübergestellt und dabei als vorrangig zu bewerten ist. Dabei ist allerdings nicht darauf abzustellen, dass das Vorhaben „unausweichlich“ ist. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts trägt die Ausübung eines fachplanerischen Ermessens ihre Rechtfertigung nicht schon in sich selbst, sondern ist im Hinblick auf die von der planerischen Ermessensausübung ausgehenden Einwirkungen auf Rechte Dritter rechtfertigungsbedürftig, vgl. z.B. BVerwG, Urt. v. 7.7.1978, BVerwGE Bd. 56, S. 110, 118 f.; Urt. v. 11.7.2001, BVerwGE Bd. 114, S. 364, 373 f..

Die Notwendigkeit einer Planrechtfertigung ist auch nicht etwa deshalb entbehrlich oder eingeschränkt, weil zu Gunsten Dritter mit der Verfügung von Schutzauflagen zu rechnen ist. Vielmehr zeigt gerade die Notwendigkeit von Schutzauflagen, dass das Vorhaben auf die Rechte Dritter (und Interessen der Allgemeinheit) einwirkt. Eine derartige Einwirkung haben Dritte nur hinzunehmen, wenn das Vorhaben über eine Planrechtfertigung im obigen Sinne verfügt, vgl. z.B. OVG Hamburg, Airbus Finkenwerder, Urteil vom 02.06.2005, Az. 2 Bf 345/02.

Die Anforderungen an die Planrechtfertigung richten sich u.a. danach, ob das Vorhaben allgemeinnützig oder privatnützig ist (oder eine Kombination aus beidem). Hier handelt es sich unseres Erachtens weiter vordringlich um eine privatnützige Planfeststellung. Sie dient vorwiegend dazu, den Tönnies-Firmen eine Erweiterung der Schlacht- und Verarbeitungskapazitäten zu ermöglichen. Das wird schon daraus deutlich, dass die Unterlagen von Firmen bearbeitet wurden, die offenbar auch für Tönnies arbeiten bzw. gearbeitet haben. Zudem wird die sogenannte Anpassung der Klärwerkskapazität an die aktuelle, hier rechtswidrige Belastungssituation über den Genehmigungsrahmen nur dadurch notwendig, weil der Firma Tönnies bereits viel zu hohe Abwassermengen und Schmutzfrachten zur Teilausnutzung des rechtlich anhängigen Genehmigungsbescheides zur Erweiterung der Schlachtkapazitäten auf 2.300 Tonnen/Tag vom 27.05.2008 abgenommen werden, für die die öffentliche Kläranlage nie ausgelegt war und welche der Antragsteller nicht hätte zusichern dürfen. Die Überlastungssituationen, welche zu schweren Einleitwertüberschreitungen führten, sehen wir damit in unmittelbarem Zusammenhang, gerade weil die Firma Tönnies auch noch über dieses vertraglich vereinbarte Maß hinaus intensivste Schmutzfrachten zuleitet. Es bleibt nicht ersichtlich, dass diese Erweiterung überhaupt und erst recht an so problematischer Stelle (bestehende Immissionsbelastung, Konflikte, Hochwasserschutz) ohne die Erweiterungsabsichten der Schlachtbetriebe und seiner Nebenanlagen verfolgt würde. Das ist um so problematischer als dass die Vorhabenträgerin im Falle eines Ausfalls von Tönnies (aus welchen Gründen wie Produktionsverlagerung etc.) vor die unlösbare erscheinende Aufgabe gestellt wird, die Anlage zu für ZAW-Mitglieder und letztlich für die Öffentlichkeit tragbaren Kosten

weiterzuführen (inkl. der Abschreibungen für die dann nicht mehr gebrauchten Anlagenteile), denn aktuelle, gesicherte Bedarfsanmeldungen anderer Unternehmen für diese Ausbaudimensionen kann der Antragsteller nicht vorlegen.

Die Vorhabenträgerin ist in der Nachweispflicht, dass das Vorhaben „vernünftiger Weise geboten“ ist. Diesen Anforderungen werden die Planfeststellungsunterlagen bisher nicht gerecht. In den nachfolgenden Abschnitten wird explizit und detailliert dargestellt, dass es für die Erweiterung der Kläranlage keinen öffentlichen Bedarf gibt, diese auf keinem Fall im öffentlichen Allgemeinwohl gesehen und daher nicht „vernünftiger Weise“ geboten sein kann.

Alternativstandorte / Varianten

Das Erfordernis der Konfliktbewältigung im Planfeststellungsverfahren erfordert eine Variantenuntersuchung. Diese muss so tiefgreifend sein, dass die Planfeststellungsbehörde in die Lage versetzt wird zu entscheiden, welche Variante sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellt, vgl. z.B. Beschluss des OVG NRW vom 19.03.2008, Az. 11 B 289/08.AK.

Weiterhin gilt das Gebot der ergebnisoffenen Abwägung. Diesen Anforderungen wird das bisherige Verfahren nicht gerecht. Hiergegen spricht schon, dass

- eine BImSch-Genehmigung für die Erweiterung des Schlachthofs gegeben wurde, ohne das hierfür notwendige gegenständliche Verfahren abzuwarten;
- die gegenständliche Anlagenteile vorab und teils wohl nachträglich mittels Baugenehmigung „pseudolegalisiert“ wurden;
- dass lediglich Ausbauvarianten für den biologischen Anlagenteil mit dem alleinigen Ziel der „Erweiterung auf jeden Fall“ durchgeführt wurden. Die Variante des Verzichtes auf den Ausbau (Nullvariante) durch Schmutzfrachtreduzierungen und unter Ausnutzung freier Kapazitäten benachbarter Kläranlagen (z.B. Bad Dürrenberg) wurde nicht untersucht.
- dass diese in wesentlichen Teilen von Gutachtern erarbeitet wurden, die auch für den Hauptprofiteur des Vorhabens arbeiten.

Weiterhin gilt:

Die Kläranlagenplanung trägt angesichts der erheblichen Belastung raumrelevanter Schutzfunktionen den Fehler in sich, dass Standortalternativen für das Projekt nicht umfänglich geprüft und dargelegt worden sind. Im Fehlen der Alternativdarstellung liegt ein Verstoß gegen Art. 20 Abs. 3 GG vor.

Bei der Prüfung sind insbesondere folgende Kriterien von besonderer Bedeutung:

- Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung,
- Lage mit einem Abstand zum nächsten Wohngebiet von 500 Meter Abstand,
- Lage außerhalb des Überschwemmungsgebietes,
- Lage außerhalb des Landschaftsschutzgebietes,
- Lage im Hauptnachfragegebiet von Schweinefleisch, zu dessen gesteigerter Produktion die Kläranlage erweitert werden soll,
- Anschluss des Standortes an das Straßennetz zur Abfahrt des Klärschlammes,
- Vermeidung oder Verminderung von räumlichen Nutzungskonflikten (vgl. §50 BImSchG)

Die Planfeststellungsbehörde hat Standortalternativen am Maßstab insbesondere dieser Kriterien und unter Berücksichtigung der mit von den Vorhaben am jeweiligen Standort ansonsten berührten öffentlichen und privaten Belange zu prüfen.

Die vom ZAW durchgeführte Ausbauvariantenuntersuchung wird den o. G. Erfordernissen nicht gerecht (vgl. S. 13ff., Teil A: Planunterlagen, Erläuterungsbericht). Die zugrunde gelegte Version ist identisch mit der vom ZAW und Planer favorisierten Variante. Von dem Antragsteller werden Planalternativen grundsätzlich nicht objektiv sondern nur unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte sowie der unbedingten abwassertechnischen Absicherung erweiterter Schlachtkapazitäten vorgenommen, welche bis heute nicht einmal auf einem rechtssicheren Bescheid beruhen. Wirtschaftliche Aspekte sind aber nicht die alleine zählenden Kriterien bei der Standortwahl.

Es wurde bisher keine Nullvariante oder eine Alternative bezüglich eines neuen Standortes detailliert analysiert. Die Betrachtung eines neuen Standortes erfolgt allein auf der Ebene notwendiger Investitionen und Betriebskosten, nicht aber nach den o. G. grundgesetzlich geschützten Rechtsgütern.

Daher beantragen wir

Ein ergebnisoffenes Verfahren unter Einbeziehung von Alternativstandorten und einer echten Nullvariante.

Wir erinnern an dieser Stelle daran, dass die als Variante C bezeichnete Variante (neuer Standort) am 18.01.2008 mit Bruttoinvestitionen von 12,594 Millionen Euro beziffert wird, wobei hier nur ein möglicher Standort überhaupt Berücksichtigung fand. Die nun mit den Unterlagen beantragte 1. Ausbaustufe allein liegt bereits bei 8 Millionen Euro. Die tatsächlichen Kosten sind nunmehr noch deutlich höher einzuschätzen (Baumehrkosten, Planungsmehrkosten, Kosten für die doppelte Zuwegung insbesondere die des notwendigen grundhaften Ausbau der Bahnhofstraße als Hauptzufahrtsweg usw.).

Anstoßwirkung

Die Anstoßwirkung fehlt, weil die Planunterlagen den unzutreffenden Eindruck erwecken, dass Bürger gar nicht betroffen werden. Die Betroffenen werden über das Ausmaß ihrer tatsächlichen Betroffenheit getäuscht und darüber hinaus von der Erhebung einer Einwendung abgehalten.

Die Planunterlagen besitzen für die betroffenen Bürger nicht die notwendige Anstoßfunktion. Die Bürger sollen auf ihre mögliche Betroffenheit hingewiesen werden und den „Anstoß“ bekommen, ihre Rechte im Rahmen des weiteren Verfahrens durch Einwendungen und die nachfolgende Teilnahme an Erörterungsterminen wahrzunehmen. Diese Funktion wird von den durch den Träger des Vorhabens eingereichten Unterlagen nicht erfüllt. Die betroffenen Bürger und Gebietskörperschaften wurden nicht in die Lage versetzt, die Antragsunterlagen in ihrer Gesamtheit zu erfassen und einer ähnlichen Würdigung zu unterziehen wie die Planfeststellungsbehörde. Der Umfang der 8 Ordner war in der Kürze der Auslegungszeit nicht inhaltlich zu erfassen.

Auszulegen ist gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 VwVfG der Plan im Sinne von Abs. 1 Satz 2, das heißt, die das Vorhaben betreffenden Planzeichnungen und die dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen, die den Betroffenen die Feststellung ermöglichen müssen, dass und ggf. in welcher Weise sie von dem Vorhaben betroffen werden können (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 8. Auflage 2003, § 73, Rn. 34). Hierzu fehlt es in dem Antrag schon an einer Prognose der Immissionen bei einer Vollauslastung der plangemäß auszubauenden Kläranlage

und der davon bewirkten Folgewirkungen auf andere Verkehrsträger und Planungen.

Abstandserlass

Kläranlagen > 100.000 EWG erfordern zum Schutz auf die Wohnnachbarschaft einen Mindestabstand von 500m (vgl. z.B. Abstandserlass NRW).

Der angegebene Abstand kann überhaupt nur auf 200 m reduziert werden, wenn die Anlage weitgehend abgedeckt bzw. eingehaust ist und die Abluft über einen Biofilter behandelt wird. Dies setzt voraus, dass der Biofilter ordnungsgemäß betrieben wird (vgl. Richtlinie VDI 3477), im Reingas kein Rohgasgeruch mehr feststellbar ist, die Biofilterfläche eines oder mehrerer Filter 3.000 m² nicht überschreitet und diffuse Quellen nicht relevant sind. Dies ist mit den vorgelegten Unterlagen keinesfalls nachgewiesen. Der Geruchsgutachter spezifiziert eine unterstellte Abluftreinigungsanlage in keiner Weise.

Vollständigkeit der Antragsunterlagen

Die Vollständigkeit der Planunterlagen ist nicht gegeben, weil unter anderem:

- die Vorbelastung durch Immissionen anderer Verkehrsträger, von Gewerbe und Industrie nicht dargelegt wurde,
- Schadstoffbelastungen durch den geplanten Ausbau nicht berücksichtigt wurden,
- das Recht auf Unversehrtheit, Gesundheit und Schutz des Eigentums nicht berücksichtigt wurde und
- Unterlagen zur Standortwahl und Standortbegründung fehlen.

Das Verfahren muss daher wiederholt werden.

Es ist unstrittig, dass auf der Kläranlage verschiedene baurechtliche Zustände herrschen, deren Klärung und **vollständige** Einbeziehung in das Planfeststellungsverfahren notwendig sind. Das wird aus den Unterlagen keinesfalls ersichtlich.

In einem Schreiben des Zweckverbandes für Abwasserentsorgung Weißenfels (ZAW) an ein Mitglied der Bürgerinitiative Pro Weißenfels vom 24.10.2008 heißt es:

„Es bestehen derzeit drei verschiedene baurechtliche Zustände auf der Kläranlage:

- 1. genehmigte Anlagenteile entsprechend Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.1996: die Kläranlage in ihrer Gesamtheit einschließlich Flotationsanlage (erste Stufe)*
- 2. genehmigte Anlagenteile auf der Grundlage einer Baugenehmigung des Landkreises: Schlammwasserbehandlungsanlage der Fleischwerk Weißenfels GmbH vom 05.10.2005; dritte BHKW-Anlage des ZAW vom 28.02.2007*
- 3. Anlagenteile, die entgegen dem Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.1996 nicht oder verändert gebaut wurden.“*

Es fehlen konkrete, detaillierte Aussagen wie diese baurechtlichen Missstände beseitigt werden sollen. Selbst wenn die unsichere Auslagerung der Abwasservorbehandlungsanlagen des Fleischwerks hier vorausgesetzt wird, soll die Schlammwasserbehandlung vom Antragsteller aber aufgekauft werden. Zum zitierten 3. Punkt machte der ZAW keine Aussage, so dass wir nochmals eine Erklärung diesbezüglich fordern, um welche Anlagenteile es sich genau handelt. Aus den ausgelegten Unterlagen geht nicht hervor, dass diese vollständig aufgenommen und deren Immissionen (Lärm, Geruch, Schadstoffe usw.) umfänglich betrachtet werden.

Aus dem o. g. Punkt 2 wird ersichtlich, dass sowohl die komplette Schlammwasserbehandlungsanlage der Firma Tönnies als auch das BHKW 3 nicht vom bisherigen Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahre 1996 abgedeckt sind. Dabei handelt es sich jeweils um BImSch-pflichtige Anlagen, deren Genehmigung nur über ein Bundesimmissionsschutzverfahren hätte überhaupt erteilt werden können. Insbesondere bei der Schlammbehandlungsanlage der Fleischwerke Weißenfels GmbH hat dieses Verfahren offensichtlich nicht stattgefunden. Wir fordern diesbezüglich Aufklärung. Auch stellt sich die Frage, ob zumindest eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde? Wurde diese gemacht und wenn nein, warum nicht?

Unabhängig von der Verfahrensfrage hätten aber deren Genehmigungen nur erfolgen dürfen, wenn der Nachweis erbracht worden wäre, dass die Immissionsgrenzen in den benachbarten Gebieten vollumfänglich eingehalten sowie die zulässigen Beurteilungspegel aus den Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses von 1996 nicht überschritten werden. Genau dieses ist aber nicht der Fall. Die nun beigelegten Gutachten zeigen, dass es im Bestand und Planzustand Überschreitungen der Grenzwerte gemäß GIRL an mehreren betrachteten Immissionsorten gibt. Dies unterstreicht den nicht zu tolerierenden Zustand, dass die Kläranlage seit Jahren bereits in einem rechtswidrigen Zustand arbeitet.

Die Überschreitungen halten wir real für noch viel erheblicher, wenn die tatsächlichen Vorbelastungen eingerechnet, repräsentative umfängliche Bestandsmessungen durchgeführt sowie eine Betrachtung weiterer in der Nähe liegender Immissionsorte erfolgt wäre.

Darüber hinaus bleibt zu konstatieren, dass auf der Kläranlage eine Schlammwasserbehandlungsanlage sowie eine Flotationsanlage von der Fleischwerk Weißenfels GmbH betrieben werden, ohne die die gegenständliche Schlachthanlage nicht funktionstüchtig ist. Beide unterliegen als Nebenanlagen der Schlachthanlage dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Die von ihnen ausgehenden Immissionen und notwendigen Erweiterungen hätten bereits Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens zur Erhöhung der Schlachtkapazität des Fleischwerkes auf 2.300t/d sein müssen. Mit dem Antrag auf Errichtung einer Abwasservorbehandlungsanlage mit Misch- und Ausgleichbecken nach BImSchG vom 30.05.2011 bestätigt die Fleischwerk Weißenfels GmbH nun selbst, dass es sich um immissionsschutzpflichtige Nebenanlagen des eigenen Schlachthof handelt und immer schon gehandelt hat.

Diese Sachverhalte sind nun Gegenstand im anhängigen verwaltungsrechtlichen Klageverfahren gegen die Genehmigung des Landesverwaltungsamtes vom 27.05.2008. Beide Anlagen sind für die Schlachthanlage zwingend notwendig, da die Abwässer aus Schlachtbetrieben stark organisch belastet sind, als besonders stickstoffhaltig gelten und erhöhte Ammonium-Konzentrationen auftreten. Im BVT Merkblatt zu Tierschlachthanlagen/Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten (VTN),

„Die bedeutsamsten Umweltbelastungen aus Schlachtbetrieben sind die Emissionen in Gewässer [177, EA SEPA und EHS, 2001]. [...]

Beim Schlachten und Zurichten der Schlachtkörper entstehen ein hoher Wasserverbrauch sowie hohe Konzentrationen an BSB5, CSB und TSS. Feststoffe spalten sich auf und setzen kolloidale und suspendierte Fette und Feststoffe frei, und der BSB5 und CSB nehmen zu. [177, EA SEPA und EHS, 2001]. Andere wesentliche Verunreinigungen sind Stickstoff und Phosphor, z.B. aus der Aufspaltung von Proteinen, Kupfer und Zink z.B. von Schweinefuttermitteln und Chlorid aus dem Einsalzen von Häuten/Fellen. [...]

Erfolgt die Reinigung in einer kommunalen Anlage, findet in der Regel im Schlachthof eine gewisse Vorbehandlung statt.“

Dass beide Anlagen funktional als Nebenanlagen dem Fleischwerk zuzuordnen sind ist aufgrund ihrer dienenden Funktion für die Schlachthanlage offensichtlich. Wenn Genehmigungen/Planfeststellungsbeschlüsse entweder durch die falsche Behörde oder

komplett auf falscher Rechtsgrundlage getroffen werden, sind diese unserem Erachten nach nichtig. Ohne beide Abwasserbehandlungsanlagen, deren Verlagerung nicht gesichert ist, kann die Fleischwerk Weißenfels GmbH weder produzieren noch ihre Kapazitäten überhaupt erweitern.

Wir stellen fest:

Die Schlammwasserbehandlungsanlage und deren geplante Erweiterung sowie die zweite Flotationsstraße sind weder nach BImSchG geprüft noch durch den Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.1996 abgedeckt. Der Planantrag trägt den Fehler, dass überhaupt nicht gesichert ist, dass beide ausgelagert werden können. Im Falle des Scheiterns des Genehmigungsverfahrens für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren der Fleischwerk Weißenfels GmbH vom 30.05.2011 gem. § 16 Abs. 1 müssen sie in das hiesige Genehmigungsverfahren vollständig aufgenommen werden, was zur Nichtigkeit der vorgelegten Genehmigungsanlage und ihre zwingende Überarbeitung führt. Wir fordern, dass in diesem Fall die Aufnahme der kompletten zweiten Flotationsstraße in das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren zu erfolgen hat. Wir dokumentieren ferner, dass die 2. Flotationsanlage unter immensem Zeitdruck, unter Drohungen und ohne jegliche Genehmigung ab Anfang April 2008 errichtet und am 14.05.2008 vom Fleischwerk in Betrieb genommen wurde. Eine bereits angegriffene Baugenehmigung erging aber erst rund 2 Monate später. Dies erfolgte ohne Umweltverträglichkeitsprüfung, obwohl bereits Gutachten – zumindest bei der Antragstellerin – vorlagen, die nachweisen, dass die Grenzwerte der GIRL in den benachbarten Gebieten allein im Ausgangsbestand nicht eingehalten werden.

Wir verlangen eine Überprüfung der Vorgänge auf der Kläranlage und die explizite Untersuchung auch des behördlichen Fehlverhaltens vom Burgenlandkreis und des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt. Die Fleischwerk Weißenfels GmbH hat offensichtlich eine - durch den jetzigen Antrag des Fleischwerks bestätigt - immissionsschutzpflichtige Abwasserbehandlungsanlage ungenehmigt erweitert, gleichzeitig aber auch gegen Festlegungen des zuständigen § 155 Wassergesetz verstoßen. Warum der vom ZAW angezeigte illegale Betrieb ab dem 14./15.05.2008 nicht sofort unterbunden wurde und damit sogar eine erneute Überschreitung des Abwassereinleitungswerte bereits am 21./22.07.2008 durch Störungen in exakt dieser Flotationsanlage in Kauf genommen wurde ist unklar. Wir fordern nochmals eine objektive Untersuchung.

Der Burgenlandkreis genehmigte die zweite Flotation nachträglich am 21.07.2008, also mehr als 2 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage. Dabei wurde auf eine Vorprüfung im Einzelfall nach UVPG abgestellt, deren Ergebnis bereits festgelegt war, da die Anlage schon reichlich 2 Monate unter Duldung illegal betrieben wurde. Gegen diese Baugenehmigung ist damit am 17.12.2008 zu Recht Widerspruch eingelegt worden, der weiter anhängig ist.

Die nachträglich zum Schutze der Kleingartenanlage vor vermeidbaren Umweltauswirkungen durch den zusätzlichen Betrieb der zweiten Flotationsanlage angewiesene Einschränkung auf max. 1.500 Betriebsstunden zur

„Sicherstellung de Erholungseffektes gemäß § 1, Abs. 1 Bundeskleingartengesetz (BKleingG)“ (Genehmigung des Burgenlandkreises vom 21.07.08, S. 2)

ist unzureichend. Unter Berücksichtigung eines den Planfeststellungsanlagen beigelegten ersten Geruchsgutachten vom 08.02.2008 (!) des TÜV-Nord und der dort u.a. bereits festgestellten gravierenden Überschreitungen der anzusetzenden Geruchsgrenzwerte (15% in Anlehnung an ein Mischgebiet) in dieser Kleingartenanlage, hätte die zweite Flotationsstraße niemals und besonders nicht nachträglich genehmigt werden dürfen. Sie trägt weiter im Bestand zu dem vom TÜV-Nord auch mit Gutachten vom 14.11.2011 festgestellten erheblichen und schädlichen Umweltbeeinträchtigungen auf die Nachbarschaft bei.

In diesem Zusammenhang wiegt umso schwerer, dass die beauftragte Stundenbegrenzung der Baugenehmigung des Burgenlandkreises vom 21.07.2008 später ignoriert wurde und die uneingeschränkte Nutzung der beiden Flotationsanlagen, insbesondere in Reihe und mit 24h-Betrieb, rechtswidrig erfolgte. Wir fordern eine Aufklärung durch die obere Landesverwaltungsbehörde, warum die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Weißenfels diesen seit über einem Jahr unzulässigen Vollzeitbetrieb der Anlagen durch den ZAW duldete. Wir halten es für verantwortungslos, wenn die Stadt nachträglich (nach 1,5 Jahren) nun eine Baugenehmigung zur Erhöhung der Betriebszeit auf 3000 h/Jahr für die zweite Flotation erteilt. Dies ist bei einer Reihenschaltung der Straßen kaum umsetzbar und ignoriert den im Gutachten des TÜV-Nord vom 20.05.2009 und nochmals vom 14.11.2011 bestätigten erschreckenden Tatbestand der erheblichen Geruchsüberschreitungen an den nächstgelegenen Wohnbebauungen z.B. Am Zeiselberg und Am Felsenkeller. Wir fordern die sofortige Aufhebung dieser Genehmigung, die einen rechtswidrigen Betrieb nicht nur weiter duldet sondern noch verstärkt. Real sind die Belastungen noch viel höher.

Wir machen die Ausführungen unserer Einwendung vom 18.02.2010 hiermit zum Bestandteil auch dieser Einwendung. Wir stellen nochmals fest, dass die Fa. Tönnies diese behördlich nachträglich pseudolegalisierte und geduldete Zweistraßigkeit lediglich dazu nutzte, um die angestrebte stufenweise Erhöhung ihrer Schlachtkapazitäten und damit anfallender Abwassermengen und Schmutzfrachten umzusetzen. Damit ist ebenfalls widerlegt, dass nach Information der oberen Wasserbehörde an den Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) vom 18.05.2009 die Maßnahmen im Maßnahmenkatalog des ZAW (inkl. der zweiten Flotationsstraße) lediglich der Optimierung und Stabilisierung des Betriebes der Kläranlage dienen würden, um die Einhaltung der wasserrechtlichen Erlaubnis zu garantieren. Hintergrund des Maßnahmenkataloges waren die den Behörden bekannten wiederholten und z.T. signifikanten Einleitwertüberschreitungen der Kläranlage Weißenfels in den Jahren 2006 bis 2008, die bisher zu einer drastischen Abwasserabgabe allein für das Jahr 2006 von 2,6 Millionen Euro geführt haben.

Obwohl die Einwender diesen Überlastungstatbestand seit 2006 mehrfach beim Betreiber und den Behörden anzeigten, wurde vom Antragsteller die erforderliche Anlagenstabilität, welche Grenzwertüberschreitungen gesichert ausschließen muss, bis heute nicht hergestellt. Im Gegenteil, wissentlich des Betriebes der Kläranlage über den im März 1996 vom Regierungspräsidium Halle planfestgestellten Genehmigungsrahmen (76.500 Einwohnergleichwerte) wurden weitere Abnahmeverträge insbesondere mit der ansässigen Fleischwerk Weißenfels GmbH abgeschlossen, so dass die Anlage inzwischen Schmutzfrachten in der Größe von bis zu 125.000 EWG aufnehmen muss, ohne dafür ausgelegt zu sein. Nun soll mit der ersten hier beantragten Ausbaustufe genau dieser rechtswidrige Belastungszustand legalisiert werden. Dies ist unzulässig. Ein wasserrechtliches

Genehmigungsverfahren, welches alleine auf die Legalisierung dieses rechtswidrigen Zustands abzielt, ist seinerseits bereits rechtswidrig. Daher kann dem Antrag des ZAW zum Ausbau der Kläranlage allein schon nicht stattgegeben werden.

Gerade die letzte Erhöhung der vertraglich zu entsorgenden Schmutzwassermenge um täglich weitere 400 m³ mit der Fleischwerk Weißenfels GmbH vom 09.12.2009 ignorierte nach hiesiger Ansicht grob fahrlässig sowohl die bekannte Überlastungssituation der Anlage als auch die Position der oberen Wasserbehörde vom 14.05.2008, dass eine über den Vertragsinhalt zwischen ZAW und Fleischwerk vom 14.02.2007 hinaus gehende Schlachtkapazität abwasserrechtlich nicht genehmigungsfähig sei, solange die Anlage nicht umfassend erweitert würde.

Es war selbst für Laien absehbar, dass diese erhebliche Übernutzung der Anlage in der Katastrophe endet. Zu Recht laufen staatsanwaltschaftliche Ermittlungen gegenüber dem Antragsteller, da es in 2010 und 2011 zu erheblichen, ja enormen Überschreitungen allein bei der behördlichen Überwachung der Abwassereinleitung aus der Kläranlage in die Saale kam.

Die festgestellte Rechtsverletzung durch den Anlagenbetreiber wiegt schwer. Es wurden schmutzfrachtintensivste Abwässer z.T. fast ungeklärt in die Saale geleitet, zum Schaden der Gewässergüte und des gesamten Ökosystems mit zahlreicher Tieren und Pflanzen. Eine solche Verschmutzung des Saalegewässers ist ein grober Verstoß gegenüber dem öffentlichen Allgemeinwohl gem. §6 WHG und wird folgerichtig strafrechtlich aufgearbeitet. Es ist zu befürchten, dass die kumulativen negativen Umweltauswirkungen der über Jahre anhaltenden zu hohen Stickstoffeinträge über die Weißenfelder Kläranlage in die Saale noch erheblicher sind.

Für die Einwender gibt es ausreichend Indizien dass diese abwasserrechtlichen Überschreitungen insbesondere in den Werten CSB, BSB₅, Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff und Phosphor in engstem Zusammenhang mit der Einleitung zu hoher und zu stark verschmutzter, stickstoffhaltiger Schlachtabwässer und Sanitätsabwässer der Firma Tönnies in Verbindung stehen.

Die Unterzeichner sehen dies auch durch den Tatbestand bestätigt, dass der schmutzfrachtintensivste Einleiter des gesamten Verbandsgebietes, die Fa. Tönnies, sich selbst an die neuen Vertragsinhalte mit dem ZAW nicht hielt. Es ist erwiesener Fakt, dass Tönnies Abwässer gerade in Bezug auf die Abwasserparameter CSB, BSB₅ und Stickstoff zeitweise mit Schmutzfrachten einleitet, die bis zu 100% des vertraglich vereinbarten Maßes betragen. Auch an die Gesamtmengen wurde sich z.T. nicht gehalten und sogar stark mit Phosphor und Blut belastete Abwässer wurden vom ZAW im Sanitätsabwasser von Tönnies registriert. Die gravierenden Überschreitungen der Einleitwerte in die Saale traten aber gerade durch zu hohe CSB, BSB₅ und Stickstoff-Belastungen auf. Wir fordern hier endlich eine Information der Öffentlichkeit sowie eine Darlegung und Aufarbeitung dieser Tatsachen. Ganz offensichtlich hat der ZAW viel zu lange und grob fahrlässig über diese Sachverhalte hinweggesehen. Dies wird nicht nur strafrechtlich zu bewerten sein, sondern der ZAW hat jetzt sofort die unstreitige Pflicht, derartige Schmutzwässer nicht mehr abzunehmen und die von Tönnies aufzunehmende Schmutzfracht so zu reduzieren, dass er die Kläranlage wieder rechtskonform betreiben kann.

Es wird genau zu klären sein, warum dieser offensichtliche abwasserrechtliche Missstand solange andauern kann. Der Antragsteller verstößt weiterhin gegen seine gesetzliche Pflicht, die Abwasserbeseitigung so durchzuführen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und ein rechtskonformer Anlagenbetrieb gewährleistet ist. Wir fordern, dass der Antragsteller sofort und unverzüglich umfangreiche Minderungsmaßnahmen und Reduzierungen der Schmutzfrachten durchsetzt, um den stabilen rechtskonformen Betrieb zu erreichen. Auf Basis seiner Satzung sowie der gesetzlichen Verpflichtung hat er dazu alle Möglichkeiten. Aus einer grob fahrlässig herbeigeführten, rechtswidrigen Überlastungssituation lässt sich schon rein rechtlich kein seriöser Kläranlagenerweiterungsbedarf ableiten, da der Versuch einen rechtswidrigen Zustand damit zu legalisieren bereits unzulässig ist.

Darüber hinaus ist der Anlagenbetreiber auch rein formell nicht in der Berechtigung ein solches wasserrechtliches Genehmigungsverfahren zu führen. Er betreibt den fortgesetzten rechtswidrigen Betrieb einer Anlage über den Genehmigungsrahmen. Gegen den ZAW läuft ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren und er kann aufgrund eigener Schulden keine seriöse Finanzierung vorweisen. Durch das Fehlverhalten des ZAW sind über 10 Millionen Euro Schaden durch Abwasserstrafgebühren entstanden, die ohne Verursacherzuordnung auf die Allgemeinheit, sprich auf den Haushalt der Stadt Weißenfels umgelegt werden. Dies ist abzulehnen und der oder die Verursacher aus der Lebensmittelindustrie sind haftbar zu machen. Eine Kläranlagenerweiterung im gleichen Atemzug mit Gebühren, Beiträgen und öffentlichen Fördermitteln finanzieren zu wollen, welches der Legalisierung rechtswidriger Zustände dient, kann von der Behörde nicht ernsthaft geduldet werden.

Es ist somit erwiesen, dass durch das Verhalten des ZAW ein andauernder Verstoß gegen §55 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz sowie eine permanente Gefährdung der Gewässersicherheit vorliegt. So wurde noch Ende Juni 2011 bei einer Probenahme des Betriebsführers im Ablauf der KA eine weitere erhebliche Stickstoffüberschreitung auf der Weißenfelser Kläranlage (KA) festgestellt. Erneute gravierende Einleitwertüberschreitung mit der Folge einer zusätzlichen Millionenstrafe auch für das Jahr 2012 sind absehbar, wenn nicht endlich die Schmutzfrachten signifikant reduziert werden. Der Anlagenbetreiber hat offensichtlich nicht einmal für einen rechtssicheren Vertragsinhalt mit der Fleischwerk Weißenfels GmbH vorgesorgt, so dass seine eigenen, viel zu spät eingeleiteten internen Bußgeldverfahren gegen das Fleischwerk bisher wirkungslos bleiben. Der ZAW drohte berechtigt aber viel zu spät am 24.05.2011 der Fleischwerk Weißenfels GmbH für den Fall der andauernden oder wiederholten Überschreitung der gemäß §3 Abs. 1 des Abwasserentsorgungsvertrages vom 18.05.2001 in seiner letzten Fassung vom 09.12.2009 vereinbarten Grenzwerte für die Schmutzwassereinleitung ein nach hiesiger Ansicht unangemessen niedriges Zwangsgeld in Höhe von mehreren Tausend Euro an, wogegen das Fleischwerk erwartungsgemäß Widerspruch einlegte. Offenbar durch Probleme bei der Vertragsgestaltung konnte der ZAW die Durchsetzung des Vorhabens mit Verwaltungszwang in dieser geringen Bußgeldhöhe bisher nicht einmal erfolgreich gestalten. Dies zeigt, dass dieser Betreiber mit seinem nach unserer Ansicht befangenen Planer Aquaconsult nicht in der Lage ist, die ihm per Gesetz übertragenen Aufgaben zum Schutz der Allgemeinheit umzusetzen.

Für das gegenständliche Verfahren hat das zur Folge, dass dieses Genehmigungsverfahren entweder verweigert oder aber jedenfalls das Verfahren so lange ausgesetzt werden muss, bis

ein rechtskonformer Anlagenbetrieb hergestellt ist und die strafrechtlichen Ermittlungen abgeschlossen sind.

Parteigutachten – Befürchtung der Befangenheit diverser Gutachter und Planer

Die Planungsunterlagen sowie die als Teil der Planung vorgelegten Gutachten zur Bewertung der Wohnnachbarschaft erfüllen nicht die Anforderungen an eine erforderliche Objektivität und werden den Anforderungen an das Abwägungsmaterial im Planungsverfahren nicht gerecht. Die Planunterlagen wurden von einem Planer erarbeitet, welcher gleichfalls für die Firma Tönnies tätig ist. Das ist von besonderer Bedeutung, weil die Verfahren – wie oben dargelegt – die gleichen Interessen berühren und voneinander abhängig sind. Zudem erscheint es auch hier so zu sein, dass Gutachterfirmen gleichzeitig mit der Begleitung und Umsetzung von Baumaßnahmen desjenigen (Tönnies) sind, der der Hauptprofiteur des gegenständlichen Vorhabens ist. Diese Konstellation ist mehr als problematisch, wie auch jüngst das OVG NRW in seiner Datteln-Entscheidung herausgestellt hat (OVG Münster vom 03.09.2009). Die Gutachten wurden nicht nur durch den Projektträger in Auftrag gegeben, sie nehmen aus unserer Sicht vor allem inhaltlich erkennbar auf dessen Interessen methodisch fehlerhaft mehr als zulässig Rücksicht, indem sie nicht den maximalen Lastfall prognostizieren. Insbesondere zu den Auswirkungen des Lärms und Geruches beantragen wir daher die Einholung neuer objektiver Gutachten.

Der in Rede stehende Genehmigungsentwurf des Vorhabenträgers ZAW sowie die Anlagenplanung wurden erneut von der Firma **Aqua Consult Ingenieur GmbH** erstellt bzw. durchgeführt. Weitere von der Antragstellerin ZAW bestellte und beauftragte Gutachter sind der **TÜV-Nord** (Schall- und Geruchsemission), das Büro **Regioplan** - Büro für Landschaftsplanung, Regionalentwicklung, Umweltberatung von Herr Dieter Meyer (Umweltverträglichkeitsstudie, Landschaftspflegerischer Begleitplan), die **Planungsgesellschaft Scholz und Lewi** (Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss) sowie das **Büro für Wasserwirtschaft und Umwelt** (Auswirkungen auf Makrozoobenthos und Gewässergüte).

Alle beteiligten Gutachter sind wiederum nicht von der Behörde, sondern von der Antragstellerin beauftragt bzw. bestellt und werden von dieser auch bezahlt. Die Gewässergüteuntersuchung beauftragte die Firma Regioplan, welche aber selbst vom ZAW bezahlt wird. Das heißt, alle Gutachten stellen aus rechtlicher Sicht sonstige Unterlagen im Sinne des § 13 Abs. 2 der 9. BImSchV dar, welche auch als Parteigutachten bezeichnet werden können.

Im Abschnitt 6 wird dargestellt, dass die einzige gesicherte Bedarfsanmeldung beim ZAW von der Fleischwerk Weißenfels GmbH stammt. Diese datiert vom 27.07.2006 und ein Herr Töpfer, Leiter Technik, führt aus:

„Kurzfristig soll die Kapazität auf 1.600 Tonnen pro Tag und mittelfristig auf 2.300 Tonnen pro Tag erhöht werden. Mit der Kapazitätserhöhung wird sich das Aufkommen an Abwasser erhöhen. [...] Das Abwasseraufkommen wird sich durch die mittelfristige Kapazitätserhöhung auf etwa 3.000 m³ pro Tag ausdehnen. Langfristig besteht die Aufgabe, die Abwasserbehandlung in Höhe von täglich 4.000 m³ sicherzustellen.“

Weiter heißt es:

„Wir informieren Sie bereits jetzt, dass wir kurzfristig ein Genehmigungsverfahren nach BImSchG in die Wege leiten werden, in dem neben anderen immissionserheblichen Tatsachen auch die gesicherte Entsorgung der künftig anfallenden Abwässer festzustellen ist“.

Genau dieses wurde mit dem Antrag zur Erhöhung der Schlachtkapazität von 1.000 t / d auf 2.300 t / d durch die Fleischwerk Weißenfels GmbH vom 27.02.2007 und dessen verwaltungsrechtlich angegriffenen Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt vom 27.05.2008 umgesetzt. Da die mögliche Entsorgung der zusätzlichen Abwässer, nur durch die Erweiterung der Kläranlage Weißenfels inklusive der Anlagenteile, welche der Firma Tönnies gehören, erfolgen kann, wurde die Erteilung der Genehmigung zur Erhöhung der Schlachtkapazität mit einer aufschiebenden Bedingung versehen (vgl. Nebenbestimmung 7 sowie Punkt 8.1., S. 40 der Genehmigung vom 27.05.2008). Somit besteht ein grundsätzliches und ureigenes Interesse der Fleischwerk Weißenfels GmbH und ihrer im BImSchVerfahren beauftragten Parteigutachter TÜV-Nord (Geruchs- und Schallemission) sowie Aqua Consult (Abwasserseitige Konzeption) am positiven Ausgang des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Der Hauptprofiteur der beantragten Kläranlagenerweiterung ist zweifellos die private Firma Tönnies. Herr Dr. Dippel, RA der Fleischwerk Weißenfels GmbH, unterstrich den kausalen Zusammenhang im Erörterungsverfahren zur Schlachtkapazitätserweiterung (Protokoll, 1. Tag, S.72)

„Mit dem Antrag ist dargelegt, dass eine Abwasserentsorgung über die Zweckverbandskläranlage im Saaletal geplant ist. Dazu gibt es entsprechende Aussagen des Betreibers.“

Diese 4.000 m³ Abwasser dienen dem ZAW zur Herleitung der Planungsgröße der erweiterten Kläranlage und sind Grundlage für die ermittelte und im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren weiter beantragte Endausbaugröße der Biologie auf 165.000 Einwohnergleichwerte. Davon kann die unterstellte Auslagerung der Abwasserbehandlungsanlagen von Tönnies nicht hinwegtäuschen. Ohne die 1. Ausbaustufe kann nicht einmal das Tönnies-Abwasser genehmigungskonform verarbeitet werden, was derzeit von der Kläranlage unzulässig abgenommen wird. Selbst bei einer Verlagerung der Flotationsanlage, was keineswegs gesichert ist, soll diese auf 4000 m³ Abwassermenge pro Tag erweitert werden. Darüber hinaus würde dort nur ein teilbiologischer Abbau erfolgen, der überwiegende Teil des gestiegenen Volumens würde weiter in die Kläranlage geleitet und müsste dort verarbeitet werden. Eine Biomasse Abtrennung soll im Fleischwerk auf keinen Fall erfolgen.

Darüber hinaus werden über ein weiteres Leitungsnetz Oberflächenentwässerungen und Sanitärabwässer in das öffentliche Kanalnetz eingespeist. Durch den Erwerb von 8 ha weiterer Produktionsfläche Anfang 2012 durch Tönnies werden zusätzliche, bereits geplante Bauten und Produktionsstätten errichtet, die mit der Fleischwerkerweiterung in unmittelbarem Zusammenhang stehen und wovon absehbar nochmals zusätzliche Abwässer der Kläranlage Weißenfels zugeleitet werden sollen. So wurde bereits am 15.12.2012 ein weiterer Bauantrag für den Neubau eines Frostergebäudes mit Tiefkühlager eingereicht, bei welchem sowohl Produktionsabwässer z.B. aus der Kommissionierung etc. also auch Oberflächen- und

Sanitärabwässer zusätzlich anfallen. Diese mit der Schlachtkapazitätserweiterung verbundenen Baulichkeiten, sollen der Kommissionierung und Lagerung der Fleischteile aus den zusätzlich geschlachteten Tieren dienen (2300 to Lebendgewicht pro Tag).

Somit ist der Hauptnutznießer und wesentlicher Interessent für die Kläranlagenerweiterung die Firma Tönnies. Die an diesen Planfeststellungsantrag mitarbeitenden Firmen, unterhalten aber gleichzeitig jahrelang intensive privatwirtschaftliche Beziehungen mit diesem Hauptnutznießer, bearbeiten weiter gleichzeitig Privataufträge zur selben Problematik und können somit schwerlich objektiv und unabhängig agieren. Aus unserer Sicht besteht die deutliche Befürchtung einer Interessenkollision und Befangenheit. Eine behördliche Entscheidung auf Grundlage von Antragsunterlagen und Stellungnahmen derartiger Gutachter treffen zu wollen, ist unzulässig.

Aqua Consult Ingenieur GmbH

Die Firma Aqua Consult ist langjähriger abwasserseitiger Planer für die Firma Tönnies sowohl in Rheda-Wiedenrück als auch in Weißenfels.

Im Erörterungstermin zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG für das Vorhaben: „*Wesentliche Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren von 1.000 auf 2.300 t/d*“, welches die Erweiterung der Kläranlage am Standort Weißenfels notwendig macht, erklärt Herr Dahlendort von der Firma Aqua Consult am 1. Verhandlungstag, d. 11.10.2007 (S.70):

„Ich bin der Planer der Kläranlage und auch der Berater des Schlachthofes. Ich würde zur Situation Abwasserentsorgung Weißenfels etwas sagen.“

Die Vermischung öffentlicher Interessen und privatwirtschaftlicher Interessen ist damit wohl unübersehbar. Das Büro bearbeitet einerseits den aktuellen Planungsauftrag des ZAW „*Erweiterung der Kläranlage Weißenfels*“, andererseits ist er Abwasserplaner der Firma Tönnies und erarbeitet deren abwasserseitige Konzeption. Am 22.04.2009 schreibt Herr Dahlendorf an den ZAW:

*„Die Absichtserklärung (Bedarfsanmeldung) der Fleischwerk Weißenfels GmbH mittelfristig die Abwassereinleitmenge auf 4.000 m³ /d erhöhen zu wollen, war Auslöser für die **gemeinsame** Auftragserteilung (Tönnies Grundbesitz GmbH & Co. KG, Zweckverband für Abwasserentsorgung) über die Erteilung der Genehmigungsplanung „Planfeststellungsverfahren Erweiterung der Kläranlage Weißenfels“ an unser Büro.“*

Hier wird deutlich, dass es von Anfang an keine objektive Analyse und Betrachtung bzgl. der Möglichkeit/Unmöglichkeit einer Kläranlagenerweiterung und ihrer Auswirkungen auf die Finanzlage des Verbandes, die Nachbarschaft sowie Umwelt seitens des ZAW gegeben hat, sondern dass die Firma Tönnies bereits den gemeinsamen Auftrag an Aqua Consult mit erteilte und sich gemäß einer Konzeptstudie (von Aqua Consult erarbeitet) die Kosten zwischen ZAW und der Firma Tönnies geteilt hat. Gleichfalls wird deutlich, dass die 4.000 m³ der Firma Tönnies wieder nur als eine mittelfristige Bedarfsgröße angesehen werden, so dass die Firma Tönnies langfristig noch mehr Bedarf haben wird und den jetzt noch

Frau Girmus folgt der Aufforderung der Stadtwerke wiederholt nicht. Sie macht Befürchtungen geltend, das Aqua Consult das Honorar abzüglich der ersparten Aufwendungen verlangen kann. Ein Fakt, welcher rechtlich erst noch zu klären und sicher zu lösen gewesen wäre und dessen etwaige strittige Betragshöhe bei einer rechtzeitigen Kündigung im April 2008 noch deutlich niedriger gelegen hätte.

Noch erschreckender ist aber zu bewerten, dass dem Landesverwaltungsamt offensichtlich niemand vom ZAW überhaupt umfänglich erklären kann, wie die Ausgangsdaten für die Berechnungen innerhalb der Planfeststellung zustande gekommen sind.

Frau Girmus schreibt an die Stadtwerke am 02.04.2009:

„Ich musste im letzten Gespräch mit dem Landesverwaltungsamt Halle am 03.02.2009 feststellen, dass diese die Ausgangsdaten für Berechnungen (speziell für Schlachthofabwässer), Planungsansätze und –ausführungen detailliert erläutert haben möchten. Das beauftragte Ingenieurbüro ist für die kurzfristige Beantwortung von offenen Punkten und zusätzlichen Stellungnahmen im Planfeststellungsverfahren prädestiniert.“

Dies zeigt, das nicht vorwiegend objektive Gründe der Kündigung entgegenstehen, sondern dass der ZAW durch die vertragliche Vorabbindung an die Firma Tönnies bei der Auftragserteilung nicht mehr frei in seinen Entscheidungen ist und das Frau Girmus und ihre Mitarbeiter im ZAW offensichtlich nicht in der Lage sind, überhaupt zu überschauen, was die Firma Aqua Consult in ihrem Auftrag und im Namen des Zweckverbandes mit seinen angeschlossenen Gemeinden und Gebührenzahlern berechnet und eingereicht hat.

Auch das Auskunftsersuchen bei der Anwaltskanzlei Purschwitz unterstreicht diesen Sachverhalt. Das RA Büro schreibt An Frau Girmus am 17.04.2009:

„Nicht unbeachtet bleiben dürfte darüber hinaus die ebenfalls von Ihnen geschilderten Umstände, wonach die bislang dem Landesverwaltungsamt Halle vorliegenden Ausgangsdaten für die Berechnungen detailliert erläutert werden sollen und dass es fraglich ist, ob ein neues Ingenieurbüro diese Ausgangsdaten auch tatsächlich verwenden kann, wenn es möglicherweise mit einer anderen Herangehensweise den Sachverhalt betrachtet.“

Die andere Herangehensweise und Sichtweise ist aber von Frau Girmus offensichtlich nicht gewollt.

In Kenntnis dieses Schreibens verlangt der Geschäftsführer Herr Bareis am 09.04.2009:

„Die Firma Aqua Consult arbeitet nachweislich nach wie vor für Firmen in Weißenfels und vertritt damit auch die Interessen dieser Auftraggeber. Die dadurch vorhandene Interessenkollision, auf die ich schon mehrfach und seit Langem hinweise und hingewiesen habe, ist aus meiner Sicht ein ausreichender Grund, um das bestehende Vertragsverhältnis zu lösen. [...] Auf Grund der Tatsache, dass trotz mehrfacher Hinweise meinerseits über einen Zeitraum von nunmehr länger als einem Jahr offenbar diesbezüglich nichts unternommen wurde, behalte ich mir vor, die rechtlichen Prüfungen in dieser Richtung durch ein unabhängiges und dafür geeignetes Anwaltsbüro vornehmen zu lassen.“

Nur der Vollständigkeit halber listen wir hier weitere Aufträge, die die Firma Aqua Consult in den vergangenen Jahren für den Privatkonzern Tönnies durchgeführt und sicher bezahlt bekommen hat (Quelle: http://www.aqua-consult.de/dt_referenzen/frameset_referenzen.htm).

Auftraggeber	Jahr	Projektbezeichnung
Schlachthof Weißenfels GmbH, Weißenfels	1995	Abwasservorbehandlungsanlage
Fleischwerke B. & C. Tönnies GmbH & Co. KG, Rheda-Wiedenbrück	1999	Nachbemessung der Behandlungsanlage für erhöhte Belastung Abwasservorbehandlungsanlage
Tönnies Fleischwerk Weißenfels	2007 - 2008	Erweiterung Vorbehandlung (Siebrechen, Flotation)

Obwohl die Firma Aquaconsult, sprich der Herr Dahlendorf, nach Ansicht der Verfasser sowohl für den jahrelangen rechtswidrigen, da erheblich über den Genehmigungsrahmen stehenden Kläranlagenbetrieb, die gravierende Überlastungssituation und somit den andauernden Verstoß gegen §55 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz mit permanenter Gefährdung der Gewässersicherheit mitverantwortlich zeichnet, wurde er völlig unverständlicher Weise vom ZAW und entgegen der Auffassung des Betriebsführers wiederum beschäftigt und sogar erneut mit der Erstellung dieser Genehmigungsplanung beauftragt. Unter Berücksichtigung seiner umfangreichen, gleichzeitigen privaten Tätigkeit als Abwasserplaner für Tönnies und den bekannten, andauernden Verstößen des Fleischwerks gegen den Abwasservertrag mit dem ZAW durch viel zu hohe Schmutzfrachteinleitungen, ist gerade dieser Planer für die Erstellung einer ausreichend objektiven Genehmigungsplanung in diesem Verfahren nach hiesiger Ansicht völlig ungeeignet.

Geschäftsführerin des ZAW, Frau Claudia Girnus

Im zuvor aufgeführten Punkt wird ersichtlich, dass unter der Geschäftsführung von Frau Girnus, eine unzulässige Vermischung der Interessen des Abwasserzweckverbandes und seiner Mitglieder sowie reinen Privatinteressen der Firma Tönnies über den gemeinsamen Planer, die Firma Aqua Consult stattgefunden hat. Dies wurde trotz Hinweise und eindringlicher Aufforderung des Betriebsführers, der Stadtwerke Weißenfels, bis heute nicht abgestellt. Eine freie Entscheidung und Interessenvertretung der Bürger von Weißenfels bzgl. der Kläranlagenerweiterung ist durch die vertragliche Vorabbindung und gemeinsame Beauftragung der Planungen mit der Firma Tönnies gar nicht möglich. Da der bereits verschuldete Zweckverband mit der forcierten Erweiterung in Millionenhöhe ein unkalkulierbares zukünftiges Risiko einget, und dabei Gelder von Steuer- und Gebührenzahler verwenden muss (Planung einer 70-80%igen Förderung), ist diesem Tatbestand behördlich und rechtlich nachzugehen.

Es wirft ein besonderes Licht auf Frau Girnus, wenn diese – soweit uns berichtet wurde – bereits kurz nach ihrem Amtsantritt am 01.05.2006 an einem so genannten „Energie-Forum“ bei der Gelsenwasser AG am 09.06. und 10.06.2006 teilnimmt. Gemäß Ablaufplan sollte das Gelsenkirchener Fußballstadion am 09.Juni abends besichtigt werden, exakt in der Zeit also, in der ab 21:00 Uhr in dieser Gelsenkirchener Arena auf Schalke das Fußball-WM Spiel Polen gegen Ecuador stattfand. Wer Frau Girnus diese Reise und das Ticket für das WM-Spiel bezahlte ist offen und muss geklärt werden. Fakt ist, dass Claudia Girnus seit dem 1. Mai 2006 in Funktion als Geschäftsführerin des Zweckverbandes die Interessen des Verbandes und seiner Mitglieder und Bürger wahrzunehmen hatte und das die auf dieser Reise „besichtigte“ Gelsenkirchener Arena das Heimstadion des Fußballklubs Schalke 04 ist, als dessen Vorstandsvorsitzender Herr Clemens Tönnies fungiert. Dieser ist Besitzer der privaten Tönnies-Gruppe, welche am Standort Weißenfels seine Schlachtkapazitäten ausbauen will, zu deren abwasserseitigen Umsetzung die in Rede stehende Erweiterung der Kläranlage des ZAW notwendig ist.

Auch ist unerklärlich und gehört untersucht, wieso der ZAW unter der Geschäftsführung von Frau Girnus, selbst in Angesicht des Millionenschadens durch Einleitwertüberschreitungen aufgrund des fortgesetzten rechtswidrigen Anlagenbetriebs sowie der Tatsache erheblicher Verstöße des Fleischwerks gegen Vertragsinhalte mit dem ZAW (die nun sogar zu internem Rechtsstreitigkeiten des ZAW mit dem Fleischwerk geführt haben) weiter an diesem Abwasserplaner festhalten kann.

TÜV-Nord (Schall- und Geruchsgutachten)

Den Antragsunterlagen sind gutachtliche Stellungnahmen des TÜV-Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG zur Betrachtung der Geruchs- und Schallemissionsentwicklung in Zusammenhang mit der geplanten Kläranlagenerweiterung beigelegt.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Gutachten:

Schall

Schalltechnisches Gutachten vom 12.02.2008	Herr Wippermann / Reske
Geräuschimmissionsprognose vom 20.05.2009	
Geräuschimmissionsprognose vom 28.10.2011	
Geräuschimmissionsprognose vom 18.11.2011	

Geruch	
Gutachterliche Stellungnahme vom 08.02.2008	Herr Liebich
Gutachterliche Stellungnahme vom 22.09.2008	
Gutachterliche Stellungnahme vom 20.05.2009	
Gutachterliche Stellungnahme vom 14.11.2011	

All diese Gutachten wurden im Auftrag des Abwasserzweckverbandes als so genannte Parteigutachten erstellt. Gleiches Planungsbüro, hat aber gleichzeitig seit 2004 und bis heute die gesamte Geruchsemissionsbetrachtung für die Fleischwerk Weißenfels GmbH und deren Kapazitätserweiterungen bearbeitet und nimmt deren privatwirtschaftlichen Aufträge auch weiterhin an. So vertraten und vertreten Herr Liebich und Herr Puhlmann vom TÜV Nord, die immissionsrechtliche Seite für die Geruchsmissionen im Rahmen des Antrags zur Erhöhung der Schlachtleistung der Fleischwerk Weißenfels GmbH von 1.000 t/d auf 2.300 t/d sowohl mit Gutachten als auch im Rahmen der öffentlichen Erörterung am 11.10., 15.10. und 22.10.2007. Das für dieses immissionsschutzrechtliche Verfahren erstellte umstrittene Hauptgutachten bzgl. Geruchs datiert vom 19.03.2007 bildet auch die Grundlage der Berechnungen im Rahmen der Klärwerkserweiterung.

Noch deutlicher wird die Vermischung dieser Interessen sowie die zutiefst anzuzweifelnde Eignung für das hiesige Verfahren, da der TÜV-Nord im gleichzeitig laufenden Antragsverfahren der Fleischwerk Weißenfels GmbH vom 30.05.2011 zur wesentlichen Änderung der privaten Schlachthanlage (Errichtung einer Abwasservorbehandlung) nach § 16 Abs. 1 BImSchG sowohl die geruchstechnische als auch die schalltechnische Parteigutachtertätigkeit übernommen hat. Es lag sogar ein entsprechender Antrag des Fleischwerks auf Verzicht auf die Öffentlichkeitsbeteiligung vor, welcher Zu Recht trotz der Stellungnahmen des TÜV-Nord abgelehnt wurde, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter bisher nicht ausgeschlossen werden können.

Im immissionsschutzrechtlichen Verfahren zur Erhöhung der Schlachtkapazitäten auf 2.300 t/d, bei welchem u.a. ein Abwasseranfall von 4.000 m³ Abwasser beantragt wurde, übernahm der TÜV-Nord auch die Schallschutztechnische Begutachtung. Das der Genehmigung vom 27.05.2008 zugrunde liegende nachgereichte Schallgutachten stammt vom 14.05.2008. Alle Gutachten sind als sonstige Unterlagen (Parteigutachten) im Sinne des § 13 Abs. 2 der 9. BImSchV zu bewerten.

Nachfolgend eine Chronik der vom TÜV-Nord angenommenen Privataufträge durch die Fleischwerk Weißenfels GmbH, dem Hauptprofiteur der beantragten Kläranlagenerweiterung:

Schall	
Geräuschimmissionsprognose im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Erhöhung der Schlachtkapazität des Fleischwerkes Weißenfels GmbH auf 2300 t/d vom 14.05.2008	Herr Wippermann
Geräuschimmissionsprognose im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Vorhaben Errichtung Abwasservorbehandlungsanlage und von Misch- und Ausgleichsbecken der Fleischwerk Weißenfels GmbH vom 17.05.2011 Aussagen zur Lärmschutznachforderungen vom 16.11.2011	

Geruch	
Gutachteraussage zur Geruchsimmissionssituation in der Nachbarschaft der Fleischwerk Weißenfels GmbH in Zusammenhang mit der Bauleitplanung vom 07.07.2004	Herr Liebich
Gutachteraussage zur Geruchsimmissionssituation in der Nachbarschaft der Fleischwerk Weißenfels GmbH vom 14.7.2004	
Gutachterliche Stellungnahme zu Geruchsemissionen und Nachbarschaftlichen Geruchs- und Feinstaubimmissionen des Fleischwerkes Weißenfels – Erhöhung der Schlachtleistung 2007 vom 19.3.2007	
Gutachterliche Stellungnahmen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Vorhaben Errichtung Abwasservorbehandlungsanlage mit Misch- und Ausgleichsbecken der Fleischwerk Weißenfels GmbH vom 06.12 2011 sowie 15.12.2011	

Hinzu kommt ein weiterer Gesichtspunkt. Dieser stellt jegliche Aussagefähigkeit und Verwendbarkeit der Gutachten erst recht in Abrede. Der TÜV-Nord hat auch nach der Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt Halle vom 27.05.2008, offenbar die von der Behörde bestimmte Überwachung der Schall- und Geruchsemissionen des Fleischwerkes durchführt und wiederum im privaten Auftrag der Fleischwerk Weißenfels GmbH diverse Parteigutachten nachreicht. Einerseits ist dies mit den Aussagen der Behörde im

Erörterungsverfahren sowie den Nebenbestimmungen in der Genehmigung vom 27.05.2008 nicht vereinbar. Bis heute liegen der Behörde bezüglich der Geruchsemission keinerlei selbst in Auftrag gegebene Stellungnahmen anderer Gutachterbüros vor. Zum anderen können und dürfen nicht die gleichen Gutachter für die Überwachung, das Monitoring sowie die Erfolgskontrolle von Auflagen des Genehmigungsbescheides tätig werden, die von dem zu überwachenden Betrieb, der Fleischwerk Weißenfels GmbH, beauftragt und damit bezahlt werden. Ein objektives und unabhängiges Ergebnis ist so sicher nicht zu erwarten.

Dass der TÜV-Nord in dieser Situation bis heute gleichzeitig und nacheinander Aufträge von einem öffentlichen Abwasserzweckverband und der privaten Fleischwerk Weißenfels GmbH, als Hauptnutznießer der Kläranlagenerweiterung, annimmt, zeigt die Vermischung der öffentlichen und privatwirtschaftlichen Interessen und rechtfertigt die Befürchtung der Befangenheit dieses Gutachterbüros. Von der Behörde sind derartige Gutachten immer gleicher TÜV-Nord-Mitarbeiter (Herr Liebich: Geruch; Herr Wippermann: Schall) abzulehnen und der ZAW ist nochmals energisch aufzufordern, unabhängige objektive Gutachten von anderen, bisher nicht involvierten und anerkannten Gutachtern zur Lärm- und Schallemissionssituation bzgl. der Kläranlagenerweiterungsplanung einzureichen.

Vgl. zur Kumulation von Gutachtertätigkeit im Genehmigungsverfahren, der Überwachungstätigkeit und der gleichzeitigen Tätigkeit in kommunalen Verfahren auch die kritischen Ausführungen des OVG NRW in seinem Urteil zum B-Plan des Steinkohlekraftwerks Datteln vom 03.09.09.

Folgende Gutachten wurden mittlerweile vom TÜV-Nord auch im Rahmen der angegriffenen Bundesimmissionsschutzgenehmigung vom 27.05.2008 im Privatauftrag der Fleischwerk Weißenfels GmbH weiter erstellt:

- Berechnungen zur aktuellen Geruchsmissionssituation am Fleischwerk Weißenfels-Schlachtleistung 1375t/d vom 09.12.2008, Herr Liebich,
- Stellungnahme zu den schalltechnischen Auswirkungen der Lärmschutzwände an der Schlachthofstraße und den Verdunstungskühlern sowie der Inbetriebnahme der Viehwagenwaschhalle vom 04.12.2008, Herr Wippermann
- Bericht zu den Geräuschimmissionsmessungen in der Nacht vom 18.06.2009 „Am Zeiselberg 2“ in der Nachbarschaft der Fleischwerk Weißenfels GmbH und der B.&C. Tönnies Zerlegebetrieb vom 29.06.2009, Herr Wippermann.

Büro Regioplan (UVS, LBP)

Wir lehnen weiterhin die Mitwirkung des Büros Regioplan ab, da wir das Büro gleichfalls als befangen halten. Herr Dieter Meyer hat in der Vergangenheit ebenfalls direkte Aufträge der Fleischwerk Weißenfels GmbH angenommen. Dazu gehören Aufträge, die eindeutig mit den Entwicklungen der Schlachtkapazitätserweiterung zusammenhängen, bzw. mit der dazugehörigen Optimierung & Sanierung der privaten Abwasserbehandlungsanlagen des Fleischwerkes. Ein Auftrag lautete: *Landschaftspflegerische Stellungnahme "Sanierung Abwasservorbehandlungsanlage" im Auftrag der B+C Tönnies Fleischwerke GmbH & Co.KG, Weißenfels* (Quelle: <http://www.regioplan-geoplan.de/referenzen/sonstige.html>).

Die zahlreichen Widersprüchlichkeiten sowie die einseitige Wirkprognose der Umweltauswirkungen in der vorhergehenden Planunterlage ließen erhebliche Zweifel an der Objektivität dieses Büros aufkommen, die auch durch die neu vorgelegte, unausgewogene UVS im Rahmen dieser Genehmigungsplanung nicht ausgeräumt werden konnten.

Fehlender Bedarf

Im Ergebnis der begleitenden Untersuchung zum Planfeststellungsverfahren (1995-1996) wurden zwei Ausbauszenarien beschrieben.

Die erste Variante stellte den Ausbau unter Einbeziehung des Fleischwerkes dar:

„1. Bauabschnitt

[...] Anschließend erfolgt der Bau von Belebung incl. Gebläsestation und Nachklärung incl. Rücklaufschlammumpwerk mit den zugehörigen verbindenden Leistungen und dem neuen Ablaufkanal. Gleichzeitig erfolgt der Einbau des Zwischenpumpwerkes in das Kellergeschoß der sanierten Trafostation und Einbringung der erweiterten Elektrotechnik in die Trafostation.

Nach Abschluß der Baumaßnahmen erfolgt parallel der Umschluß bzw. Anschluß der vorhandenen Vorklärung an das Zwischenpumpwerk.

Während o.g. Bauphasen erfolgt der Bau der Schlammbehandlung, bestehend aus Faulbehälter, Eindickergruppe und Gebäude maschinelle Schlammmentwässerung.

[...]

2. Bauabschnitt

Der 2. umfaßt den Bau des Zulaufpumpwerkes, der zweistraßigen Rechenstraße incl. Rechengebäude, des belüfteten Sandfanges und der Vorklärung incl. der erforderlichen Leitungen und Kanäle.

[...]

Im nächsten Schritt erfolgt der Bau des Gasspeichers und ggf., nach genauer wirtschaftlicher Prüfung, der Bau des BHKW.“

Die zweite Variante simulierte den Ausbau ohne das Fleischwerk:

„Bauablauf ohne Schlachthof

Falls in der weiteren Planungs-, Genehmigungs- und Ausführungsplanung deutlich wird, daß der Schlachthof künftig kein Abwasser mehr zur kommunalen Verbandskläranlage liefert, ist folgender Bauablauf geplant:

*Bauablauf wie im 1. Bauabschnitt, jedoch **ohne den Bau vom Faulbehälter**. Nach Inbetriebnahme der neuen Biologie wird die Vorklärung außer Betrieb genommen und die biologische Stufe als simultane aerobe Stabilisierungsanlage gefahren. Der 2. Bauabschnitt erfolgt wie oben beschrieben, jedoch **ohne Neubau der Vorklärung** bzw. des **BHKW** und des **Gasspeichers**.“*

Das o.g. Planfeststellungsverfahren (1995-1996) kommt zu dem Schluss:

„Die Anlage wird unter Einbeziehung, insbesondere der Schlachthofabwässer für eine Größe von 76.500 EGW dimensioniert.“

Die Schlachtkapazitäten und die dazugehörige Abwassermengen erweiterten sich seit dem sukzessiv:

1996	Planfeststellung und Bau der Kläranlage Weißenfels inklusive einer nur für die Behandlung des Schlachtabwassers notwendigen 1. Flotationsstraße	Ca. 800 m ³ / d auf ca. 1.300 m ³ / d
	Sofortiger Antrag zur Erhöhung der Schlachtkapazität des Fleischwerkes von 470 t / d auf 690 t / d und Genehmigung am 05.06.1997	
1997-2001	Weiterer Ausbau der Kläranlage mit ausreichend geplanten Reserven für Gewerbeentwicklung	
18.05.2001	Abschluss eines Abwasserversorgungsvertrages über 1.700 m ³ / d zwischen der Fleischwerk Weißenfels GmbH und dem ZAW	
2004	Antrag zur Erhöhung der Schlachtkapazität auf 1.000 t / d, damit verbunden ungerechtfertigter weil nicht immissionsschutzrechtlich geprüfter Schlachtbetrieb zusätzlich am Sonntag und Genehmigung am 09.09.2004	
2005	Beantragung einer Schlammwasserbehandlungsanlage der Fleischwerk Weißenfels GmbH ohne BImSchG und Planfeststellung sowie Genehmigung am 05.10.2005	
14.02.2007	Änderung des Abwasserentsorgungsvertrages von 1.700 m ³ / d auf 2.100 m ³ / d	
2006/2007	40 Überschreitungen der wasserrechtlichen Erlaubnis durch Überlastung der Kläranlage	
2007	Antrag auf Erhöhung der Schlachtkapazitäten auf 2.300 t / d und Genehmigung unter Vorbehalt von Immissionsschutzaufgaben und der Abwasserentsorgung am 27.05.2008, geplante Abwassermengensteigerung auf 4.000 m ³ /d	
April/Mai 2008	Ungenehmigter Baubeginn und Inbetriebnahme einer 2. Flotationsstraße durch die Fleischwerk Weißenfels GmbH, nachträgliche Baugenehmigung v. 21.07.2008	
Juni 2008	rechtswidrige Erhöhung der Schlachtkapazitäten des Fleischwerkes von 1.000 t / d auf 1.375 t / d unter völliger Aus bzw. Überlastung der Kläranlage, nachträgliche Baugenehmigung	
09.12.2009	2. Änderung des Abwasserentsorgungsvertrages von 2.100 m ³ / d auf 2.500 m ³ / d	
2010/11	Andauernde, erhebliche Schmutzfrachtüberschreitungen der im Abwasserentsorgungsvertrag vom 09.12.2009 festgelegten Grenzwerte	

Es ist festzustellen, dass es zu einer ständigen Erhöhung der Abwassermengen durch die Fleischwerk Weißenfels GmbH kam, so dass sukzessive die vorhandenen Pufferreserven bzw. dann neu geschaffene Klärkapazitäten vom privaten Fleischwerk sofort genutzt und ausgeschöpft wurden. Dieser Zusammenhang ist auch der oberen Wasserbehörde, Referat 405 durchaus bekannt. In einer hausinternen e-mail an das Referat 402, Herr Ruthenberg schreibt Frau Angela Kordts vom LVwA Halle am 18.Juni 2004 im Zusammenhang mit der anstehenden BImSch Genehmigung auf 1.000 t /d (8500 Schweine/Tag) vom 09.09.2004:

„ich bitte Sie mich dringend bezüglich unseres gemeinsamen Problems Schlachthof WSF anzurufen. Die Bestätigung der Erhöhung der Schlachtzeiten würde zu einer Kapazitätserhöhung auf ca. 8500 Schweine pro Tag führen, die eine Sofortinvestition auf der Kläranlage WSF in Höhe von 700.000 Euro erforderlich macht.“

Die Überlastung der Kläranlage ist exakt in dieser ständigen Erhöhung stark verschmutzter Abwasserfrachten zu sehen, welche als besonders stickstoffhaltig gelten und erhöhte Ammonium-Konzentrationen aufweisen. Eine Reduzierung dieser Schlachtabwässer durch Minderung der Schlachtleistungen würde die Kläranlagenüberlastungssituation zügig beseitigen, ohne das ein Euro für die Erweiterung der Kläranlage nötig wäre.

Frau Pfund vom Landesverwaltungsamt Halle, Referat 405 stellte in einem hausinternen Schreiben an das Referat R 402 fest:

„Die vertragliche Vereinbarung zwischen dem ZAW und dem Fleischwerk hinsichtlich der Abwassermenge übersteigen die Angaben aus dem Planfeststellungsbeschluss deutlich.“

Wir gehen weiter davon aus, dass durch die Vertragsbindungen mit dem Fleischwerk, eine derzeitige Größenordnung von ca. 114.500 EWG erreicht wird, mit Belastungsspitzen von bis zu 125.000 EWG. Zwar legte der von uns als befangen bewertete Planer Aqua Cosult Ingenieur GmbH im Juli 2011 lediglich unter Verwendung der Software DENIKApus der Universität Hannover eine subjektive Hausbewertung vor, dass der vorhandenen biologischen Stufe der Kläranlage Weißenfels unterstellt, sie würde nach den heutigen Anforderungen 90.550 EW₄₀ nach dem Stand der Technik reinigen können. Diese Annahme basiert im Wesentlichen auf der strittigen und vom Büro nicht nachgewiesenen Behauptung, dass die Abwassertemperatur in der Kläranlage nicht unter 12 anstatt 10 Grad Celsius sinken würde. Nach Auffassung der Einwender soll diese Argumentation des auch für das Fleischwerk tätigen Planers nur dazu dienen, die aufgrund zu hoher Schlachtabwässer definitiv erreichte Überlastungssituation im Nachgang kleiner zurechnen. Die Argumentation ändert aber in keinem Fall etwas am Tatbestand der rechtswidrigen Auslastung der Kläranlage weit über den Genehmigungsrahmen hinaus. Eine solche erhebliche Übernutzung erfolgte einzig und allein aufgrund der stufenweisen Erhöhungen der Schlachtabwassermengen und hat mit anderem Gewerbe oder gar mit kommunalen Abwässern der Bürger nichts mehr zu tun. Die Arbeitsweise der Biologie in dieser Größenordnung ohne Planfeststellung ist nicht tolerierbar, sie ist der Grund der Überlastungssituation und auch offensichtlich des rechtswidrigen Betriebes, da die Immissionsgrenzwerte in der Nachbarschaft bzw. auch die festgelegten Grenzwerte des PFV von 1996 erheblich überschritten werden.

Dass der ZAW durchaus Kenntnis hatte und hat, wer vorrangig für die Überlastungssituation verantwortlich ist, zeigen die Schreiben des ZAW an die Firma Tönnies vom November 2006, Juni 2007, März 2011, April 2011 sowie Mai 2011, in denen der Schlachthof explizit zur Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen (Abwassermenge und Fracht, darunter CSB, BSB5, Kjedadhl-Stickstoff usw.) aufgefordert wurde. Dass dieser Tatbestand nicht öffentlich diskutiert und heute so getan wird, als ob die Überlastung der Kläranlage keinen Verursacher haben soll, ist nicht zu tolerieren. Die am 24.05.2011 offensichtlich unter dem Druck der andauernden schweren Einleitwertüberschreitungen, welche zu Millionen Abwasserabgabestrafen führten, angedrohte Zwangsgeldfestsetzung des ZAW gegenüber dem Fleischwerk, die bis heute nicht durchgesetzt wurde, zeigt die Unfähigkeit des Antragstellers die rechtswidrige Überlastungssituation selbständig durch angezeigte und überfällige Maßnahmen abzustellen.

Wir fordern nochmals von Amtswegen und aufgrund von Gefahr für das Allgemeinwohl im Verzug die Durchsetzung einer umgehenden Frachtreduzierung mit der Fa. Tönnies sowie die Aufhebung der letzten Vertragsänderung zwischen ZAW und Fleischwerk vom 09.12.2009 und die damit dauerhafte Rücksetzung der Schmutzwassereinleitungen. Solange dies nicht explizit umgesetzt wird, gibt es keine rechtliche Grundlage die Kläranlage zu erweitern.

Ergebnis der auch in unseren Einwendungen vom 18.02.2010 dargestellten Entwicklung ist, dass aus dem Fleischwerk Weißenfels GmbH bereits Mitte 2008 mit einer Abwasserfracht von 12.600 kg BSB₅/d mehr als das Doppelte der gesamten Einleitmenge von Kommune und des gesamten restlichen Gewerbes anfiel und nur durch die eigenen auf der Kläranlage betriebenen Vorbehandlungsanlagen, welche sogar noch eigenmächtig erweitert wurden, überhaupt zeitweise noch verkraftet werden konnte. Die nochmalige Hochsetzung der vertraglich vereinbarten Schmutzwasserfrachten zwischen ZAW und Fleischwerk, sowie die gleichzeitig andauernden Überschreitungen der im Vertrag festgesetzten Grenzwerte für zahlreiche wesentliche Parameter (CSB, BSB₅, Kjeldahl-Stickstoff, Phosphor) trugen nach hiesiger Ansicht vermutlich ganz entscheidend dazu bei, dass ab Anfang 2010 so viele und schwere Einleitwertüberschreitungen auftraten, in genau gleichen Parametern (CSB, BSB₅, Ammonium-Stickstoff, Phosphor).

In unseren Einwendungen vom 18.02.2010 haben wir ausführlich dargelegt, dass es neben dem Fleischwerk keinen anderen Einleiter mit zukünftigem wesentlichem Bedarf gibt. Wir haben detailliert heraus gearbeitet, wer sich hinter dem erneut nicht weiter spezifizierten industriellen Bedarf versteckt und wer Hauptnutzer der Kläranlagenerweiterung sein soll. Diese Tatsachen gelten weiterhin und wir machen unsere Einwendungen vom 18.02.2010 zum Punkt 6, Fehlender Bedarf zum Inhalt unserer heutigen Einwendungen vom 16.02.2011. Da die Einwendungen vom 18.02.2010 der Behörde bereits vorliegen, wird auf eine nochmalige Übermittlung an dieser Stelle verzichtet.

Wir stellen fest, dass der Antragsteller in der Genehmigungsunterlage weder aktuelle, noch neue Bedarfsanmeldungen irgendwelcher anderer Unternehmen vorlegen kann. Daher bleibt die Aussage in der UVS auf S. 6:

„Weitere Bedarfsanmeldungen industrieller Industriegebiete liegen bereits vor.“

eine nicht belegte Behauptung. Wenn schon eine solche kostenintensive Erweiterung mit unübersehbaren Risiken für den Verband, sowie das Allgemeinwohl und die Umwelt geplant wird, bei der die Finanzierung auch noch zum großen Teil über öffentliche Gelder realisiert werden soll, dann gehören diese Unterlagen zum Genehmigungsantrag. Dies ist ein grober Fehler der Antragsunterlage, da eine Nachvollziehbarkeit nicht gegeben ist.

Die auf S. 9 der UVS beschriebene

[...] Progressive Entwicklung der im Verbandsgebiet ansässigen Industriebetriebe[...]

reduziert sich in der Realität ganz vorwiegend auf die gestiegenen Schmutzfrachten der Firma Tönnies. Es ist unredlich, dass der Planer in der vorigen UVS die Fleischwerk Weißenfels GmbH noch explizit heraus stellt, diese aber in der hiesigen UVS gar nicht mehr benennt.

Außer der Fleischwerk Weißenfels GmbH inklusive ihrer Nebenanlagen (z.B. Zerlegebetrieb) gibt es aber keinerlei realistische und vor allem aktuelle Bedarfsanmeldungen, welche die geplante Anlagengröße rechtfertigen könnte. Der kommunale Bedarf kann es auf gar keinen Fall sein, da wie später dargestellt, die Bevölkerungsprognose für Weißenfels für das Jahr 2025 bei lediglich 22.100 Einwohnern liegt. Diese hätten dann aber die Unterhaltung einer überdimensionierten Kläranlage zu schultern, was für uns Bürger nicht akzeptabel ist.

Offensichtlich gehen die Planer unzulässig von alten, fehlerhaften und zum Teil nicht einmal nachgewiesenen Bedarfsanmeldungen aus. In den alten Unterlagen konnte der Planer neben dem Fleischwerk lediglich Erweiterungsbedarf der Firma CK Sugar & Fruit GmbH & Co KG benennen. Mit den Einwendungen vom 18.02.2010 haben wir ausführlich vorgetragen, dass dieser unrealistisch ist und keine Erweiterung auch in den hier neu beantragten Größenordnungen begründen kann.

Ein pauschales Abstellen auf einen rein hypothetischen Bedarf der Firma CK Sugar & Fruit oder anderer Industriebetriebe ist unzulässig. Ganz abgesehen davon, dass dortige Erweiterungsabsichten zwischenzeitlich ohnehin fallen gelassen wurden und die Firma CK Sugar & Fruit ihre Produktion in 2011 fast vollständig eingestellt hat. Soweit hier im übrigen offenbar weiter versucht wird, den alleinigen Zweck „Fleischwerks-Erweiterung“ zu kaschieren, würde dies einen Planfeststellungsbeschluss abwägungsfehlerhaft und damit gerichtlich angreifbar machen. Zudem würden in diesem Fall Amtshaftungsansprüche zur Disposition stehen.

Ergänzend verweisen wir erneut auf Untersuchungen vom Umweltbundesamt¹:

„Aus dem Produkt aus spezifischer Belastung und der Jahresproduktionsmenge lässt sich die jährliche Abwasserbelastung näherungsweise ermitteln. Hier ergeben sich die größten Belastungen bei den Brauereien, gefolgt von der Fleischverarbeitung einschließlich der Schlachtbetriebe.“ (siehe zitierte Übersicht)

¹ Umweltbundesamt (1995): Stand der Abwassertechnik in verschiedenen Branchen, Texte 72/95

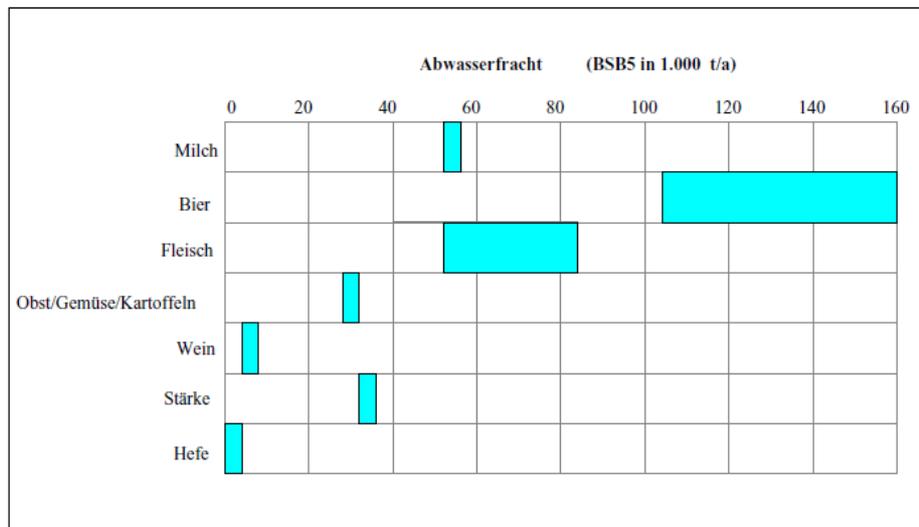


Abbildung 8.7.2-2: Jahres-Gesamtbelastung der Abwässer einzelner Branchen der Lebensmittelindustrie unter Berücksichtigung der jeweiligen Produktionsmengen [1]

Im übrigen hatte sich der Betreiber des angeblich neuen Fruchtsaftbetriebes selbst in der Presse von diesen Planungen öffentlich distanziert. In 2011 meldete er nun gar sein originäres Produktionsgewerbe am Standort zumindest zeitweise ab. Als möglicher Bedarfsträger kann dieses Unternehmen absolut nicht herhalten. Im Gegenteil, durch seinen Betriebsstopp in 2011 hat er unfreiwillig die Überlastungssituation verbessert. Dennoch ist es bezeichnend, dass der ZAW, obwohl dieser angeblich so große Starkverschmutzer nicht mehr produzierte, die Überlastungssituation nicht in den Griff bekommt und bis heute kein stabiler Anlagenbetrieb gewährleistet ist.

Vorsorglich sei hier nochmals darauf verwiesen, dass der gemäß Antragsunterlagen suggerierte perspektivische Bedarf eines in Planung stehenden interkommunalen Industriegebietes an der BAB 9 keinesfalls die vorliegende Erweiterungsplanung rechtfertigen kann.

Ob es überhaupt zur rechtskräftigen Ausweisung eines Industriegebietes bzw. ob die bisher in Rede stehende Fläche von ca. 200 ha so umgesetzt wird und die gesamte abwassertechnische Entsorgung im Saaletal erfolgen darf, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht absehbar bzw. gesichert. Auch in diesen Antragsunterlagen können keinerlei Ansiedlungsabsichten, mit konkretem Bedarf untersetzt, vorgelegt werden. Darüber hinaus stehen dieser Planung zahlreiche Fakten entgegen. Davon seien an dieser Stelle nur zwei Tatsachen nochmals kurz angeführt:

1. Unzureichende Berücksichtigung konkurrierender Flächenansprüche, Eingriff in das Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft

Das geplante Industriegebiet sowie die betroffenen Flächen der Gemeinden Langendorf und Zorbau stellen ein Ackergebiet mit besonders günstigen Ertragsbedingungen dar (Ertragszahlen > 79 Bodenpunkte). Gemäß § 15 Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt vom 28.10.1997 (GVBl. LSA Nr. 49/1 997-04.11.1997) darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der landwirtschaftlichen

Nutzung beschränkt werden. Diese Forderung hat aufgrund der Größe und der Qualität der betroffenen Ackerflächen bei Weißenfels eine besonders hohe Anspruchspriorität an die Gebiete. Das Ziel der Landes und Regionalplanung als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ist maßgeblich.

2. Trinkwasserschutzgebietzone IIIa ist bindend

Das geplante Flächen für das Interkommunale Industriegebiet befinden sich teilweise im Trinkwasserschutzgebiet III Weißenfels/ Stöbnitz. Trinkwasserschutzgebiete sind Gebiete mit herausragender Bedeutung für die Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Diese Sicherung wird durch das öffentliche Allgemeinwohl begründet. Vorranggebiete für raumbedeutsame Nutzungen schließen gemäß ROG andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet aus wenn diese mit der Vorrangnutzung nicht vereinbar sind (§ 8 Abs. 7 ROG). Es ist festzuhalten, dass ein Industriegebiet nicht mit dem Wassergewinnungsgebiet Langendorfer Stollen vereinbar sein kann. Es gelten die strengen Bestimmungen der Trinkwasserschutzzone IIIa, welche im Gebiet Langendorfer Stollen uneingeschränkt einzuhalten sind (Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete W 101, Vorschriften TGL 43850, §§ 4,5,11 Wassergesetz LSA etc.). Damit verbunden sind zahlreiche Vorhabensverbote, Genehmigungsvorbehalte und strenge bautechnische Auflagen sowie Nutzungsbeschränkungen, die einer grundsätzlichen Eignung des Gebietes als Industriestandort offensichtlich entgegenstehen. Die Ansiedlung von Industrien mit hohem Trink- bzw. Abwasseranfall wird damit ebenfalls eingeschränkt.

Nicht ausreichend berücksichtigt bleiben auch die eingangs erwähnten prognostizierten Bevölkerungsrückgänge in Weißenfels und Umgebung und die damit einhergehenden frei werdenden Kapazitäten. Das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt legt für Weißenfels bzw. die an die Kläranlage angeschlossenen Gemeinden folgende Bevölkerungsentwicklungen zugrunde:

	1991	2008	2009	2010	2015	2020	2025	Bevölkerungs- veränderung von 08-25 [%]
Weißenfels	37.610	28.965	28.563	28.153	26.304	24.318	22.150	-23,5
Langendorf	2.468	2.395	2.354	2.312	2.128	1.956	1.779	-25,7
Burgwerben	868	1.054	1.040	1.027	964	896	821	-22,1
Tagewerben	701	814	811	806	787	753	707	-13,1
Reichardtswerben	1.352	1.239	1.222	1.206	1.126	1.039	943	-23,9
	43.299	34.467	33.990	33.504	31.309	28.962	26.400	-21,66

Zur Wahrung der Transparenz ist eine detaillierte Aufschlüsselung der Abwässer analog des Verfahrens zur Planfeststellung von 1995/96 erforderlich und zwar nach Haushalt (Gemeinden), Industrie und Gewerbe.

Wir fordern, daß etwaige Bedarfsanmeldungen quantitativ zu hinterlegen und in einer Rangfolge der größte Indirekteinleiter gegenüberzustellen sind. Außerdem ist darzustellen, wie sich der gegenwärtige und geplante Schmutzwasserzufluss aus Gewerbe und Industrie zur Kläranlage aufschlüsselt?

Des Weiteren fordern wir eine Szenarienberechnung bzw. Prognoseberechnung auf 10-15 Jahre in Verbindung mit etwaigen Preis-/Kostenentwicklungen.

Zwischenfazit – Fehlendes Allgemeinwohl-Sonstige Einwendung: Ablehnung durch Ortschaftsrat von Burgwerben

Aus den Vorträgen in den Kapiteln

- Unvollständiger Antragsumfang
- Parteigutachten (insbesondere zum Hauptprofiteur der Erweiterungsplanung) sowie
- Fehlender Bedarf

ist abzuleiten, dass es sich bei der beantragten Erweiterung, um kein Vorhaben im übergeordneten Interesse oder im Interesse des öffentlichen Allgemeinwohls handeln kann. Vielmehr fehlt der Nachweis, daß die Erweiterung im Sinne der Rechtsprechung geboten ist.

Darüber hinaus befindet sich die Kläranlage auf der Gemarkung von Burgwerben, welche

1. Die Bauvoranfrage zur Erweiterung der Kläranlage Weißenfels vom 21.06.2006 auf ihrer Flur ablehnte,
2. Per Mitteilung an den Landkreis im August 2006 eine Änderung ihres rechtskräftigen Flächennutzungsplanes versagt,
3. In der Erweiterung der Kläranlage die Planungsziele der Gemeinde beeinträchtigt sieht und mehrere ablehnende Stellungnahmen gegenüber dieser Erweiterungsplanung abgegeben hat.

Auch die Zwangseingemeindung ändert nichts an der Richtigkeit und Gültigkeit aller vorgetragenen Fakten. In mehreren ablehnenden Stellungnahmen hat sich der Ortschaftsrat von Burgwerben gegenüber den vorbereitenden Flächennutzungsplanänderungen zur Umsetzung der Kläranlagenerweiterung positioniert. Dabei wurde nochmals herausgearbeitet, daß sich die Stadt Weißenfels über den demokratischen Willen des Gemeinderats ignorant hinwegsetzt und die berechtigten Belange der Bürger (Negativer Einfluss auf gemeindliche Entwicklungsziele wie Tourismus und Weinbau, Schutz vor unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Lärm, Verkehr, Geruch, Schadstoffe; Zerstörung des Ortsbildes, Verhinderung der Erholung im LSG Saale usw.) außen vor lässt.

Ein Einvernehmen wird der Ortschaftsrat der Gemeinde Burgwerben wohl auch – und zwar zu Recht – weiter verweigern, weil man sich im eigenen Selbstgestaltungsrecht unzumutbar eingeschränkt sieht. Hinzu kommt, dass der Ortschaftsrat die Wahrung drittschützender Rechte nicht gegeben sieht (Landschaftsschutz, schädliche Emissionen, Hochwasserschutz, Unvereinbarkeit mit den eigenen überregional bedeutsamen Planungen für Tourismus und Weindorf), so dass man sich von der vorgelegten Planung weiter unzumutbar betroffen fühlt.

Beigelegte Gutachten – Luftreinhaltung

In unserem umfangreichen Vortrag vom 18.02.2010 haben wir detailliert dargelegt, warum gutachterliche Stellungnahmen zur Luftreinhaltung des immer gleichen Gutachterbüros TÜV-Nord auch im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren unzulässig sind und zur Begründung einer angeblichen Genehmigungsfähigkeit von der Behörde nicht herangezogen werden dürfen. Der ZAW und die Behörden ignorieren die Aufforderung, neue Messungen und Gutachten zur Emissionssituation an der Kläranlage im Ist- und Planzustand durch andere, unabhängige Gutachter erstellen zu lassen. Eine Genehmigungsfähigkeit der Kläranlagenplanung ist mit diesen Parteigutachten nicht zu begründen. Wir lehnen die Verwendung der Stellungnahmen des TÜV-Nord vom 14.11.2011 (Geruch) sowie vom 28.10.2011 und 18.11.2011 (beides Lärm) im Verfahren grundsätzlich ab. Der Antragsteller kann kein wirklich neues, unabhängiges Gutachten zur Lärm-, Schadstoff- und Geruchsentwicklung vorlegen und verfehlt damit die möglichen negativen Auswirkungen seiner Planung auf die Allgemeinheit oder Nachbarschaft objektiv geprüft zu haben. Somit können die Antragsunterlagen ganz grundsätzlich nicht nachweisen, dass Gefahren und Nachteile oder erhebliche Belästigungen auf uns als betroffene Nachbarn auszuschließen sind.

Im Gegenteil, es ist festzustellen, dass auch die neu beigelegten unvollständigen Parteigutachten zur Ermittlung von Geruch- und Schallemissionen nachweisen, dass die Kläranlage bereits heute rechtswidrig betrieben wird, da die geltenden Grenz- bzw. Richtwerte in den benachbarten schutzwürdigen Gebieten nicht eingehalten und auch in Zukunft nicht gesichert an allen betrachteten Immissionsorten eingehalten werden können. Genau von diesen erheblichen, unzulässigen Belastungen sind wir bereits betroffen und auch für den Planzustand kann ganz offensichtlich nicht gesichert werden, dass die geltenden Grenzwerte nun eingehalten werden.

Wir gehen weiterhin davon aus, dass bei einer vollumfänglichen und realistischen Prognose einschließlich aller Vorbelastungen und Zusatzemissionen von Fleischwerk und Klärwerk unser Lebensumfeld und unsere Gesundheit und letztlich auch unser Eigentum (massive Einschränkungen bei der Nutzbarkeit, beispielsweise zu Erholungszwecken, sowie faktische Unverkäuflichkeit) erheblich betroffen sein werden. Dagegen erheben wir Widerspruch und lehnen die Erweiterung der Kläranlage klar ab. Unsere Familien leben u.a. in den Wohngebieten am Zeiselberg, Am Felsenkeller, der Johannismark, der Leunasiedlung, der Leipziger Str., dem Röntgenweg usw. und haben das Recht auf ein gesundes Lebensumfeld. Aufgrund des schrittweisen Ausbaus des Schlachthofes und der Kläranlage, insbesondere von Abwasserbehandlungsanlagen die zur Firma Tönnies gehören, sind wir schon jetzt Geruchs- und Lärmbelastungen ausgesetzt, die unsere Lebensqualität unzulässig verschlechtern haben. Zu den Lärmbelastungen von der Kläranlage gehören u.a. das Quietschen der Rührwerke, monotones Brummen offensichtlich ausgehend von Pumpen, Gebläse bzw. Aggregaten, das Hupen von Warnanlagen, Containerbewegungen, LKW-Lade- und Fahrgeräusche sowie einiges mehr. Dazu kommen erhebliche Belästigungen durch Kläranlagengerüche, welche z.T. den Aufenthalt im Freien an den nächstgelegenen Wohnbebauungen sowie dem Landschaftsschutzgebiet Saale z.T. unmöglich machen. Unser Recht auf eine ungestörte Bewirtschaftung der Weinberge, der Erholung und Entspannung im Garten, auf Terrasse, Veranda oder Balkon zur Regeneration der Arbeitskraft wird unzulässig eingeschränkt. Eine Nutzung des Landschaftsschutzgebietes zum Spazieren gehen in der Natur, oder die

Benutzung des Saaleradwanderweges wird bei dem permanenten Gestank und verstärkten LKW-Transporten mit Feinstaub und Rußpartikelaustritt erschwert bzw. unmöglich gemacht. Unsere Kinder und Enkelkinder können sich im Freien nicht ungestört aufhalten und spielen. Von unseren Fenstern und Terrassen haben wir zum Teil direkte Sicht auf die Kläranlage. Ein Schlafen mit offenem Fenster wird verhindert, so dass gesundheitliche Schäden absehbar sind (vgl. nachfolgende Kapitel Schall und seine Wirkungen). Der Aufkauf der Kleingärten löst keine Probleme, da das unserer Erholung dienende Landschaftsschutzgebiet sowie unsere Wohnnutzungen und Außenbereiche verlärmte und mit Geruchemissionen absehbar weiter unzulässig belästigt werden. .

Wir erinnern an die im Rahmen der UVS (1995/96) gemachte Feststellung:

„Probleme bzw. Konflikte entstehen aus der Lage der gegenwärtigen Anlage in der Saaleaue, die hier Landschaftsschutzgebiet ist. Außerdem treten Probleme bzgl. des in Sachsen-Anhalt vorgeschriebenen Abstandes von Kläranlagen zu Wohnbauten von > 300 m auf.“

Kritisiert man also in der damaligen Planung noch die geringen Abstände zur Wohnbebauung und thematisiert die möglichen Probleme im LSG, werden nun etwaige Abstandserlasse erst gar nicht diskutiert und es wird dem LSG und seiner besonderen Bedeutung für die Erholung kein adäquater Stellenwert zugemessen. Dieses in sich widersprüchliche Vorgehen lehnen wir ab.

Die dem Planfeststellungsantrag beigelegten Gutachten zur Prüfung künftig zu erwartender Geruchs-, und Lärmemissionen sind nicht ausreichend, ein Schadstoffemissionsgutachten (Blockheizkraftwerke, Fahrzeugverkehr, Baumaßnahme etc.) fehlt komplett und wird an dieser Stelle ausdrücklich nachgefordert. Ähnliches gilt für Beeinträchtigungen durch Licht und Erschütterungen. Die vorgelegten Gutachten zum Schall und Geruch versäumen, die Bestandssituation durch ausreichend lange und umfassende Messungen wirklichkeitsnah zu ermitteln, verfehlen die in der Endausbaustufe des Klärwerks und Fleischwerks sowie dessen Nebenanlagen (Zerlegung, Abwasservorbehandlung etc.) tatsächlich zu erwartenden Immissionen zu prognostizieren und unterstellen fehlerhafte Gebietsqualifizierungen in der Nachbarschaft der Kläranlage.

Wir fordern, mittels neuer Gutachten von unabhängigen Stellen auf der Basis ausreichend langer, umfänglicher Messungen sowie wirklichkeitsnaher Prognosen und unter Ansetzung des tatsächlichen Schutzanspruches der Wohnnachbarschaft, die Immissionsentwicklung erweitert und umfassender zu prüfen. Dabei ist jeweils von der vorliegenden Bestandssituation inklusive aller Vorbelastungen auszugehen und ein realistisches Prognoseszenario für den Standort im Saaletal zu entwerfen.

Wir fordern, dass alle Immissionen zu einer Gesamtimmisionsbelastung zusammen zufassen sind. Dabei sind sämtliche Vorbelastungen messtechnisch exakt zu ermitteln und zu berücksichtigen. Im gesamten Immissionschutzrecht, und so natürlich auch im Bereich des Lärms sowie der Gerüche, herrscht der so genannte **Summationsgrundsatz**. Für die Frage der Zumutbarkeit von Immissionen kommt es ausschließlich darauf an, was in der schutzwürdigen Umgebung ankommt. So fordern wir, dass die Emissionen aus allen Quellen im Bereich des Lärms, der Gerüche sowie der Luftschadstoffe zusammenzurechnen und

bezüglich ihrer Zulässigkeit zu prüfen sind. Es ist dann Sache der Behörde, dafür Sorge zu tragen, dass die Immissionsrichtwerte am Standort des Betriebes sowie in den Nachbargebieten nicht überschritten werden. Funktioniert dies - z.B. wegen der völlig verfehlten Standortwahl für Fleischwerk und Kläranlage - nicht, kann kein PFB ergehen.

Geruch

Mit der den Antragsunterlagen beigelegten neuerlichen gutachterliche Stellungnahme des TÜV-Nord vom 14.11.2009 setzt der gleiche Gutachter sein unzureichendes Herangehen aus dem Gutachten vom 20.05.2009 fort. Es bleibt maßgebend, dass spätestens seit der Untersuchung gleichen Bearbeiters (Gutachten TÜV Nord vom 07.07.2004) weiter allen Beteiligten bekannt, dass die zulässigen Grenzwerte nach GIRL im Bestand aufgrund der vorliegenden Gesamtbelastung im Bereich der ehemaligen Kleingärten, in der westlich angrenzenden Wohnbebauung Am Felsenkeller sowie Am Zeiselberg erheblich überschritten werden (S. 27). Es ist damit wiederholt belegt, dass der Schlachthof insbesondere in Verbindung mit der Kläranlage und anderer Vorbelastungen seit Jahren weiter rechtswidrig betrieben wird. Es ist auch belegt, dass selbst die Kläranlage derzeit rechtswidrig betrieben wird.

Wir warten immer noch auf die dringende Erklärung vom Landesverwaltungsamt; Referat 402, wieso in einer solchen belegten Situation, die angegriffene Genehmigung vom 27.05.2008 auch noch so ausgelegt wurde, dass angeblich eine Kapazität von mittlerweile 15.000 Schweinen / Tag zulässig wäre. Die neuen Gutachten des TÜV-Nord inklusive der Stellungnahme vom 14.11.2011 belegen, dass Geruchsgrenzwerte weiter nicht eingehalten werden und die BImSch-Genehmigung vom 27.05.2008 sowie deren derzeitig erweiterte Auslegung bzgl. der Schlachtleistung (1.375t/d) inkl. und der Entsorgung dieser Schlachtabwässer über die Kläranlage Weißenfels nicht genehmigungskonform und rechtswidrig ist.

Es ist unerträglich wenn der Gutachter, welcher gleichzeitig als Parteigutachter für die Fleischwerk Weißenfels GmbH arbeitet, auf S. 27 konstatiert, dass im derzeitigen Zustand im Bereich Zeiselberg eine deutliche Überschreitung des Immissionswertes für Wohnbebauungen existiert und er sogar ausführt:

„Die angegebenen Werte dürften in der Realität noch deutlich höher ausfallen, so lange die Emissionsquellen des Fleischwerkes noch nicht an eine biologische Abluftreinigung angeschlossen sind.“

Solcherlei Eingeständnisse des Parteigutachters, der die ungesetzliche Gesamtsituation kennt und schädliche Umwelteinwirkungen auf die Wohnnachbarschaft offensichtlich billigend in Kauf nimmt, zeigen uns, dass er subjektiv rein im Sinne der Auftraggeber (Fleischwerk bzw. ZAW) handelt und daher als Gutachter in beiden Verfahren gänzlich ungeeignet ist. Die rechtlichen Konsequenzen sowie die Duldung der rechtswidrigen Situation durch die Behörden werden im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens sowie nachfolgender verwaltungsrechtlicher Verfahren aufzuarbeiten sein.

Zu dieser Problematik verweisen wir erneut auf die umfangreichen Ausführungen unserer Rechtsanwältin Herrin Peter Kremer und Herr Philipp Heinz mit dem LVwA Halle und wiederholen unsere Forderung, die Schlachtkapazität umgehend auf max. 1.000 t/d zu

begrenzen. Spätestens seit dem vom Fleischwerk erneut beauftragten Prognosen des TÜV-Nord vom 09.12.2008 war völlig klar, dass die Prognose des Gutachtens vom März bereits überholt war und die Überschreitungen der zulässigen Geruchshäufigkeiten an mehreren Immissionsorten (Zeiselberg Süd, Zeiselberg weitere) noch deutlicher ausfallen. So lagen die mittels eines unvollständigen Ansatzes berechneten Geruchshäufigkeiten, je nach Annahme eines 6 bzw. 7 Tage Betriebes mit 1 % bis 4,2 % bzw. 1% - 6 % erheblich über den zulässigen Werten der GIRL für Wohngebiete, so dass für eine Tolerierung erhöhter Schlacht- und damit auch Abwassermengen absolut kein Spielraum bestand. Dieses wird verwaltungsrechtlich aufzuarbeiten sein. Selbst unter Annahme eines einzusetzenden Biotropfkörpers, welcher erst 8 Monate später und nur für wenige Teilströme überhaupt tatsächlich in Betrieb ging, werden im Gutachten vom 09.12.2008 weiter Überschreitungen der Grenzwerte der GIRL in der Nachbarschaft von 1 - 4 % prognostiziert.

Dies nun bzgl. der Kläranlage vorgelegten Gutachten vom 20.05.2009 bzw. 14.11.2011 haben ebenfalls gezeigt, dass die Zusatzemissionen auf der bisher unausgebauten Kläranlage die an sich schon rechtswidrige Belastungssituation der Wohnanwohner noch verschärfen. Es ist grundsätzlich weder vermittelbar noch rechtlich tolerierbar, dass eine Verbesserung der Geruchssituation nur mit einer Erweiterung der Kläranlage bei gleichzeitiger Verdopplung der Schlachtkapazitäten möglich sein soll. Gemäß dem Stand der Technik hätte der ZAW als Antragsteller seit Kenntnis des ersten Gutachtens vom 08.02.2008 auch die Pflicht zur sofortigen Umsetzung geruchsmindernder Maßnahmen gehabt. Gleichzeitig war und ist die Fleischwerk Weißenfels GmbH unabhängig vom Ausgang des Planfeststellungsverfahrens als Besitzer diverser Nebenanlagen unverzüglich zum Einbau von wirksamen Biofiltern bei der Flotations- und Schlammwässerungsanlage im Bestand verpflichtet und hätte vom ZAW sowie der Behörde dazu aufgefordert werden müssen.

Wir fordern eine Erklärung der oberen Emissionsschutzbehörde warum dies ganze 2 Jahre nach unserem Vortrag vom 18.02.2010 immer noch nicht erfolgt ist und erwarten die unverzügliche Umsetzung unserer Forderung!

Dass der Gutachter am Ende seiner unvollständigen Berechnungen vom 14.11.2011 trotz in ihrer Wirkung nicht belegter künftiger Maßnahmen im Zuge der geplanten Erweiterung von Klärwerk und Fleischwerk und trotz Ausklammerung der geruchsintensiven Vorbehandlungsanlagen der Fleischwerk Weißenfels GmbH auf S. 32 eingestehen muss, dass der zulässige Grenzwert an der Wohnbebauung Zeiselberg Süd sowie Am Felsenkeller 3 in allen Ausbaustufen weiterhin deutlich nicht eingehalten wird, zeigt die Unzulässigkeit des planerischen Vorhabens in allen Stufen allein aus Sicht der Geruchsemissionen. Es ist an der Seriosität des Gutachters zutiefst zu zweifeln, wenn er aus der minimalen Abnahme der weiterhin zu hohen Belastungen eine Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens ableiten will. Dem wird ausdrücklich widersprochen. Gleicher Gutachter weiß um die Lücken und zahlreichen hypothetischen Annahmen im Gutachten und mußte sich bereits in Bezug auf vorherige Prognosen korrigieren. Warum bezieht er die zu erwartenden Geruchsemissionen bzgl. der Verlagerung der Abwasservorbehandlungsanlage der Fleischwerk Weißenfels GmbH nicht gleich in seine Berechnungen ein? Bei Addition der Gerüche durch die geplante Versetzung der Abwasservorbehandlungsanlagen des Fleischwerks direkt an die am intensivsten betroffenen Wohngebiete heran und unter Berücksichtigung realer weiterer

Emissionsquellen des Fleischwerkes sowie dessen Nebenanlage Zerlegebetrieb würde die festgestellte Überschreitung noch deutlicher ausfallen.

Separierte Genehmigungen, Zwischenlösungen und Ausgliederungen sind nicht zulässig, ohne alle mit dem Endausbau zusammenhängenden Daten (Verkehrsdaten, Immissionswerte, angrenzende Gewerbeflächen usw.) dem Verfahren, also auch den Gutachten, zugrunde zu legen. Die chronologische Zusammenschau zeigt aber genau diese Vorgehensweise. Eine solch praktizierte **Salamitaktik** ist rechtswidrig (BVerwG, Beschluss vom 26.6.1992 - 4 B 1 11/92 - NVwZ 1993, 572). Daher fordern wir erneut, die scheinweise Betrachtung der in Zusammenhang stehenden Erweiterungen des Schlachthofes (Fleischwerk und Zerlegebetrieb) sowie der Kläranlage zu unterbinden.

Darüber hinaus beantragen wir

ein unabhängiges Gutachterbüro, welches die Endplanung am Standort Weißenfels auf ihre emissionsrelevanten Auswirkungen (Geruch, Schadstoffe, Lärm, Verkehr, Feinstaub) hin in der Gesamtheit prüft.

Das Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren der Fleischwerk Weißenfels GmbH wird nicht wie beantragt gem. § 16 Abs. 2 BImSchG geführt, sondern gem. § 16 Abs. 1 BImSchG! Entgegen der Behauptung des Fleischwerkes kann es eben nicht ausgeschlossen werden, dass erhebliche Nachteile für die Umwelt und Nachbarschaft u.a. in Bezug auf die Luftreinhaltung auftreten. Der Gutachter weiß um diese Planungen (Flotation, Misch- und Ausgleichsbecken) und ohne dies substantiell unterlegen zu können, spricht er in einer Stellungnahme von keinen besonders intensiven Gerüchen unter Maßgabe in der Realität nicht zu kontrollierender Bewirtschaftungsauflagen an der dort geplanten Flotationshalle. Es kann nicht nachgewiesen werden, dass es zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen kommt und kleinste Geruchszusatzbelastungen wirken in einer ohnehin rechtlich unzulässigen Bewirtschaftungssituation besonders schwer. Es ist davon auszugehen, dass die vom Gutachter betonte Verringerung der Überschreitungssituation durch den Kläranlagenausbau durch die Geruchsemissionen der verlagerten Abwasservorbehandlungsanlage nicht eintritt, sondern eine Erhöhung der Überschreitungssituation zu erwarten sein wird.

Dies zeigt, dass der rechtswidrige Zustand nicht beseitigt wird und eine Belastung der umgebenden Wohnnutzungen auch zukünftig nicht gesichert ausgeschlossen werden kann. Berücksichtigt der Betrachter dann die unzulässige Gesamtbelastung im LSG Saaletal sowie am überregionalen Saaleradwanderweg („Rad Acht“), ist auf der Basis des letzten Gutachtens bereits abzuleiten, dass auch die geplante Klärwerkserweiterung an diesem sensiblen Standort nicht genehmigungsfähig ist. Denn zur Beurteilung der Belastung von Erholungsgebieten wie das Landschaftsschutzgebiet „Saaleaue“, oder des Saaleradwanderwegs sind ebenfalls Grenz- bzw. Orientierungswerte heranzuziehen.

Objektivität des Gutachters – Stellungnahmen des TÜV-Nord im Verfahren nicht zulässig

Im Rahmen des Bundesimmissionsschutzverfahrens zur Erhöhung der Schlachtleistung von 1000 t/d auf 2300 t/d (Antrag vom 27.02.2007) erstellte selbiger Gutachter im privaten Auftrag der Firma Fleischwerk Weißenfels GmbH ein Parteigutachten vom 19. März 2007, welches als sonstige Unterlage im Sinne des § 13 Abs. 2 der 9. BImSchV zu werten war.

Schon zuvor hatte gleicher Gutachter zwei weitere Parteigutachten hinsichtlich Geruchsemissionen für das Fleischwerk im Rahmen vergangener höchst umstrittener Erhöhungen der Schlachtkapazitäten angefertigt, so vom 07.07.2004 und 14.07.2004. Dazu kommt, dass er im privaten Auftrag des Fleischwerks gleichzeitig weitere Parteigutachten für die geplante Verlagerung der Abwasservorbehandlungsanlagen abgibt (06.12.2011, 15.12.2011), diese aber im parallelen Auftragsgutachten für die öffentliche Kläranlage des ZAW vom 14.11.2011 völlig ausblendet. Es ist zu konstatieren, dass es nicht zulässig ist, die Stelle mit der Messung zur Geruchssituation der Kläranlage zu beauftragen, die bereits Prognosen oder Gutachten für die Anlage gemacht hat, welche den einzig belegten wesentlichen Bedarf angemeldet hat, für die Hauptvorbelastung verantwortlich ist, dem zu erweiternde Anlagenteile auf der Kläranlage gehören, die jetzt sogar an die Wohngebiete heran verlagert werden sollen und der weiter Hauptnutznießer dieser Klärwerkserweiterung im Endzustand sein würde (Fleischwerk Weißenfels GmbH).

Gleiches gilt auch für die Quantifizierung der Lärmemissionen (vgl. Punkt 5.3), wofür der TÜV-Nord noch am 17.05.2011 ein weiteres Schallgutachten für die Fleischwerk Weißenfels GmbH anfertigte, während man gleichzeitig diverse Gutachten für den Abwasserzweckverband erstellt (letztes Geruchsgutachten des TÜV-Nord vom 18.11.2011). Dies ist unzulässig und es sind unabhängige dritte Gutachter sowohl mit den Messungen als auch mit der Erstellung neuer Gutachten zur Geruchs- und Lärmemissionssituation zu beauftragen.

1. Das zur Vorbelastung verwendete Geruchsgutachten wurde sowohl methodisch als auch inhaltlich ausführlich kritisiert und die zahlreichen vorgetragenen Fehler und Lücken (vgl. Unterpunkt VI) werden im Rahmen einer von den Einwendern eingeleiteten verwaltungsrechtlichen Klage gegen den Genehmigungsbescheid des LVwA Halle vom 27.05.2008 gründlich zu überprüfen sein.
2. Spätestens seit dem Ergebnis des Gutachtens vom 07.07.2004 wissen sowohl Gutachter als auch Behörde, dass die Anlage rechtswidrig betrieben wird, da die zulässigen Grenzwerte u.a. in den benachbarten Wohnnutzungen überschritten werden. Es ist davon auszugehen, dass bei korrekten Bestandsmessungen, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Vorbelastung u.a. auch der Kläranlage sowie realitätsnahen Prognosen die Überschreitungen noch erheblicher ausfallen werden. Die Behörde kennt die Schwächen der zahlreichen Parteigutachten der Firma TÜV-Nord, hat aber bis heute nicht ein einziges, selbst beauftragtes Behördengutachten zu den Geruchsemissionen bezüglich des Fleischwerkes von einem anderen Gutachterbüro angefordert bzw. vorliegen.
3. Die nicht ausreichende Quantifizierung der Vorbelastung der Kläranlage, dessen Erweiterung nun für die Ausnutzung der genehmigten Schlachtkapazitäten dienen soll, war ein Kritikpunkt zum Gutachten des TÜV-Nord vom 19.03.2007. Es steht daher in einem privaten Interesse der Firma Tönnies und nicht im angeblichen öffentlichen Interesse (vgl. Abschnitt 6), dass die Kläranlage in Weißenfels nun ausgebaut werden soll. Die gleichzeitig versuchte Auslagerung der zu erweiternden und im Privatbesitz des Fleischwerks befindlichen Anlagenteile, welche der Entsorgung von stark eiweißreichen und organisch belasteten Schlachtabwässern dienen sollen (Flotations-

und Schlammbehandlungsanlage) ändert daran nichts. Der Hauptnutznießer dieser parallel vorangetriebenen Planungen wäre die Fleischwerk Weißenfels GmbH, für welche selbiger Gutachter auch in 2011 weiter Privataufträge abarbeitet. Es ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt überhaupt nicht absehbar, dass der Versuch der Verlagerung privater Vorbehandlungsanlagen genehmigungsfähig sein kann. Bei einem Scheitern dieser Taktik und dem Beibehalten der Kapazitätserweiterungsplanungen von Tönnies müßte die alte Kläranlagenerweiterungsplanung reaktiviert werden, die hiesige Antragsunterlage wäre ungültig. Bei einem Neuantrag würden Anlagen notwendig (2. Faulturm, 4. BHKW zur Gasverbrennung etc.), welche bei einem Normalbetrieb der kommunalen Anlage mit durchschnittlich verschmutzten Haus- und Gewerbeabwässern eben nicht nötig wären. Der Zweckverband Weißenfels hat im öffentlichen Interesse der Bürger und Gebührenzahler der Stadt Weißenfels und angeschlossener Gemeinden zu agieren. Wir betonen nochmals, dass zur Prüfung der potentiellen Geruchsemissionen der TÜV-Nord und gleicher Bearbeiter Herr Liebich nicht geeignet sein kann, da hier ganz offensichtlich ein Vermischen von privaten und öffentlichen Aufträgen erfolgt und Herr Liebich nicht für zwei Auftraggeber gleichzeitig arbeiten darf. Das Gutachterbüro ist daher für die Quantifizierung der Situation hinsichtlich Geruch/Lärm ungeeignet, da es als befangen einzustufen ist. Die Behörde unterstreicht diese Problematik zumindest mit der Nebenbestimmung 5.2.11. in der angegriffenen BImSchG vom 27.05.2008, wo auf S. 10 folgendes konstatiert wird:

„Es ist unzulässig, die Stelle mit der Messung zu beauftragen, die bereits Prognosen oder Gutachten für die zu messende Anlage erstellt hat.“

Diesem Ansatz folgend fordern wir von der Behörde, die Stellungnahmen der Firma TÜV-Nord auch im Planfeststellungsverfahren abzulehnen und dem ZAW aufzutragen, neue Messungen und Gutachten zur Emissionssituation an der Kläranlage im Ist- und Planzustand durch unabhängige Gutachter erstellen zu lassen.

Alleinige Anwendung der GIRL und TA Luft nicht ausreichend

Bereits in der Einwendung zum BImSch-Verfahren bezgl. der Schlachtkapazitätserweiterung der Fleischwerk Weißenfels GmbH hat der Rechtsanwalt Herr Peter Kremer zurecht darauf verwiesen, dass zahlreiche Gerichte mit überzeugender Begründung feststellten, dass weder die TA Luft noch die GIRL allein geeignet sind, die Frage einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Anwohner nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu beurteilen. Dies liegt daran, dass die TA Luft auf Berechnungsverfahren verweist, die für die Beurteilung der von Gerüchen ausgehenden Belästigungen nicht geeignet sind. So werden die beiden Parameter „Intensität“ und „Hedonik“ weder von der TA Luft noch von der GIRL erfasst. Dies wurde in den Antragsunterlagen weder behandelt noch in den neuerlichen Gutachten berücksichtigt, so dass wir hier eine Überarbeitung einfordern. Gerade Gerüche aus Kläranlagen sowie Anlagenteilen der Vorbehandlung von stark organisch verschmutzten Schlachthofabwässern sind als besonders stark belästigend einzustufen. Deren Art und Intensität ist an den benachbarten schutzwürdigen Gebieten von zusätzlich negativer Wirkung. Aufgrund des Charakters der Umgebung müssen Intensität und Hedonik besondere Berücksichtigung finden. So werden ein zur Erholung dienendes Landschaftsschutzgebiet sowie Wohngebiete

und Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte vom Vorhaben stark betroffen sein. Für die Betrachtung der schädlichen Umweltauswirkungen muss dies besondere Berücksichtigung finden. Die erneute Vorgehensweise des Gutachters allein nach der GIRL (S. 6) ist nicht ausreichend und wird zurückgewiesen.

Unzulänglichkeit der Gutachtlichen Stellungnahmen des TÜV Nord

Es spricht für die Seriosität und Verlässlichkeit der Geruchsprognosen dieses Gutachters, wenn er mittlerweile die vierte gutachterliche Stellungnahme vorlegt (08.02.2008, 22.09.2008, 20.05.2009 und nun 14.11.2011). Die überarbeitete vierte und vorerst letzte Stellungnahme vom 14.11.2011 ist weiter unzureichend, obwohl sie die von der Bürgerinitiative aufgedeckten, eklatanten Mängel und Lücken (Stellungnahme vom 18.02.2011) teilweise zu schließen versucht. Sie kann aber weiterhin die zu erwartende Geruchsbelastung der geplanten Kläranlagenerweiterung auf die Nachbarschaft nicht wirklichkeitsnah prognostizieren. Besonders schwer wirkt der Fakt, dass sie notwendige erheblich emissionsrelevante Abwasservorbehandlungsanlagen des Fleischwerks komplett (sowohl auf der Kläranlage als auch am geplanten neuen Standort) außen vor lässt.

Im Folgenden sind einige der vielen Fehler und Lücken dieser Untersuchung beispielhaft aufgeführt:

I. Nicht gesicherte Grundvoraussetzungen (Punkt 4.2., S.10)

Die hier vom Gutachter unter Punkt 1 bis 4 unterstellte Voraussetzungen sind nicht gesichert. Zwar hat die Fleischwerk Weißenfels GmbH einen Antrag zur Errichtung einer Abwasservorbehandlungsanlage am 30.05.2011 nach § 16 (2) BImSchG gestellt, doch muss dieses Verfahren als öffentliches Verfahren gemäß § 16 (1) BImSchG geführt werden. Die Zulässigkeit dieser Planung ist erst noch in einem öffentlichen Verfahren umfangreich zu prüfen, ein positiver Bescheid ist daher weder absehbar noch gesichert. Damit werden Geruchsquellen bewußt ausgeklammert, die bei Nichtgenehmigung des o.g. Antrages und Beibehaltung der Kapazitätsplanungen von Tönnies eben doch auf dem Kläranlagengelände verbleiben.

II. Unvollständigkeit der Messungen, keine Repräsentanz der Messwerte (Punkt 5, S.12)

Der Gutachter versäumt wiederum ausreichend lange Messreihen sowie in ausreichend großem Abstand voneinander vorzunehmen, um die Ableitung verzerrender und unterschätzender Momentaufnahmen ausschließen zu können. Lediglich 2 Einzeltage im Juli reichen weiter nicht aus, um die Geruchsemissionen in der Bestandssituation genau zu ermitteln und darauf basierend eine Übertragung auf das Gesamtjahr vorzunehmen.

Es wird widersprochen, dass es sich um Messungen während eines potentiell besonders emissionsstarken Betriebszustandes handelte. Selbst im Juli 2010 gab es erheblich höhere Belastungszustände. Allein die der BI vorliegenden tagesgenauen Zuleitungen zur Flotationsanlage von Tönnies zeigen, dass am 06.07. und 07.07. mit Abstand eben nicht die höchsten Werte für diesen Einzelmonat abgebildet werden. Besonders emissionsstarke Betriebszustände hätte man gerade im Juni oder September abbilden können, wenn die Messungen wie vorab gefordert über mehrere Tage und über das Jahr verteilt stattgefunden hätten.

Die Repräsentanz seiner Messungen ist schon allein dadurch nicht gegeben, dass diese Messungen (bei viel zu kurzen Begehungszeiten), vom Gutachter nicht für die Rückrechnung der Quellstärken verwendet werden konnten. Gerade die sehr schwachen, unsteten Windgeschwindigkeiten verzerren die Geruchshäufigkeiten an den Begehungspunkten, so dass Wiederholungsmessungen zwingend geboten sind.

Ein weiterer Kritikpunkt sind die grundsätzlich fehlenden Angaben zu den Geruchsprobanden. Es ist nicht aufgeführt, nach welchen Kriterien diese Personen ausgewählt wurden bzw. ob es sich um unabhängige Personen handelt, deren Mitwirken bei der durchgeführten Fahnenbegehung zulässig war.

Allein die Differenzen zwischen den Einzelmessungen im 2007 und 2010 in der Schlammwasserbehandlung sowie der Belebung zeigen, wie fragwürdig und unsicher derartige Einzelmessungen sind und wie schwer sich der Gutachter bei seinem vorherigen Gutachten verschätzt hat, indem er die tatsächlichen Ist-Belastungen erheblich unterschätzte.

Es ist wenig hilfreich mit Vermutungen zu argumentieren und tatsächliche Belastungszustände in Frage zu stellen (S.16). Vielmehr sollte der Gutachter daraus sowie auf Basis der gesamten Erfahrungen akzeptieren, dass grundsätzlich und insbesondere bei diesem Anlagenbetreiber sowie der Eigentümerin der Vorbehandlungsanlagen auch nicht von der Einhaltung bestimmungsmäßiger Zustände ausgegangen werden kann. Es müssen daher ausreichend Puffer zum zulässigen Grenzwert vorhanden sein, da die tatsächliche Belastung in der Praxis durch immer wieder auftretendes Fehlverhalten im Betriebsablauf und z.T. nicht realistische und kaum kontrollierbare unterstellte theoretische Betriebsabläufe weitaus höher liegt. Hier versuchte Punktladungen bei der Einhaltung der Grenzwerte nach GIRL sind gutachterlich keineswegs zu sichern.

III. Unzureichende Beschreibung der lokalen Verhältnisse, Fehlende Berücksichtigung schutzwürdiger Nachbarnutzungen: (Punkt 3, S. 7)

Der Gutachter versäumt es die lokalen Verhältnisse ausreichend genau zu beschreiben und führt wesentliche empfindliche Nachbarnutzungen nicht auf. Durch die Zwangseingemeindung Burgwerbens befinden sich sowohl östlich (200m) als auch westlich (300m) erste geschlossenen Wohngebiete der Stadt Weißenfels. Von einer randstädtischen Bebauung kann daher keine Rede sein. Die Kläranlage liegt außerdem unmittelbar im Landschaftsschutzgebiet Saaletal. Die dringliche Notwendigkeit der Erhaltung des Schutzzweckes des LSG Saaletal ist in dieser durch zahlreiche Pflegemaßnahmen und Verbote gekennzeichnet. Dazu gehören auch Geruchsbelästigungen, Verkehr sowie unnötige Lärmentwicklung. Des Weiteren befindet sich in 50 m Entfernung zur Kläranlage der Saaleradwanderweg. Dieser der überregionalen Vernetzung, Erholung und des Radwandertourismus dienende bedeutsame Radweg, ist Bestandteil der so genannten Rad-Acht und wird auch als solcher im FNP-Vorentwurf der Stadt Weißenfels vom 12.11.2009 bzw. in der übergeordneten Regionalplanung als Planungsziel dargestellt. Auch versäumt der Gutachter die nächstgelegene Wohnbebauung Am Felsenkeller 3 als separaten Immissionsort zu untersuchen und vermengt diese mit Wohnbebauungen Am Zeiselberg Süd. Damit wird bewußt vermieden, dass es deutliche Überschreitungen auch an der Wohnbebauung Am

Felsenkeller 3 gibt und auch dort die Grenzwerte der GIRL sowohl im Bestand als auch im Ergebnis der unzureichenden Prognose in allen 3 Ausbaustufen nicht eingehalten werden. Das Fehlen der separaten Betrachtung der tatsächlich nächstgelegenen und stark betroffenen Wohnbebauung führt in der Interpretation der Ergebnisse (Punkt 8.5. S. 27/28) zu falschen Bewertungen.

Des Weiteren wird mit den Immissionsorten „Wohngebiet östliches Saaleufer“ sowie „Einzelhäuser nordöstlich Wäscherei“ weiterhin unzureichend ermittelt, wie die Belastungen auf die dortigen ausgedehnten Wohnbebauungen im Einzelnen wirken. Selbst dort befindliche Wohnhäuser, wie die Leipziger Str. 118c und 120 südlich der Wäscherei oder die Leipziger Str. 147 werden ausgeklammert. Es zeigt sich, daß selbst bei dieser unzureichenden Untersuchung die Einzelhäuser am Jasminweg im Bestand (z.B. Jasminweg 10) ebenfalls unzulässig betroffen sind (11,8% statt zulässige 10%). Daher kann mit den 2 Immissionsorten nicht das gesamte süd- bis nordöstlich befindliche reine Wohngebiet mit den heute schon betroffenen Wohnbebauungen zwischen Fritz-Gerasch-Weg und Lasalleweg beschrieben werden. Weitere repräsentative und auch höher gelegene Immissionsorte sind in diesem Bereich in das von uns geforderte neue objektive Geruchsgutachten (und auch Lärmgutachten) zwingend aufzunehmen.

IV. Unzulängliche Angaben zur Abluftreinigungseinrichtung, Unterstellter 100%iger Wirkungsgrad nicht belegt (Punkt 7.2. S. 19-21)

Als weiterer Kritikpunkt zu den Eingangsdaten der Prognose kommt hinzu, dass der Geruchsgutachter wiederum von der hundertprozentigen Funktionsfähigkeit der Abluftreinigungseinrichtung an der Faulschlammentwässerung und Klärschlammverladung ausgeht. Gleicher Fehler wurde auch bereits bei der Erstellung des Gutachtens vom 20.05.2009 sowie der Geruchsemissionsprognose zur Schlachtkapazitätserweiterung gemacht. Damit werden sowohl die Vor- als auch die zukünftig zu erwartende Belastung unterschätzt. Ein Rechtsanwalt der BI, Herr Peter Kremer, hat diesen Fehler bereits in seinen Einwendungen vom 06.09.2007 zur Erhöhung der Schlachtleistung ausführlich dargelegt. Weder ist die Eignung der geplanten Biowäscher für Schlachtanlagen bis heute erwiesen, noch ist ein angeblicher 100% iger Wirkungsgrad belegbar. Laut DLG Prüfgericht ist die Wirkung von Rieselbettreaktoren auf keinen Fall als „sehr gut“ einzustufen. Nur wenn eine sehr gute Eignung vorliegen würde könnte aber überhaupt davon ausgegangen werden, dass der Geruch vollständig absorbiert wird. Bei Biowäschern bzw. Biotropfkörpern, wie sie die Fleischwerk Weißenfels GmbH plante und viel zu verspätet einbaute, kommt es ausschließlich zu einer Geruchsreduzierung, nicht aber zu einer Geruchsumwandlung. Darüber hinaus werden überhaupt nur Teile der Abluft des Fleischwerks über diesen Biotropfkörper geführt.

Deshalb ist auch bzgl. der Kläranlage die erneute Annahme des Gutachters auf Seite 23, dass zukünftig die Klärschlammmentwässerung und -verladung, deren Abluft über einen Biofilter geführt wird, nicht mehr wahrnehmbar wäre, einfach falsch. Eine Beschreibung des vorgesehenen „Biofilters“ enthalten die Unterlagen zur Klärwerkserweiterung wieder nicht. Es wird bei der Klärschlammverladung lediglich mit dem Begriff „*Biofilter*“ argumentiert und eine 100% Wirkungsweise angenommen. Dies ist fachlich anzuzweifeln und nicht nachvollziehbar, da eine solche Position bzw. die Eignung solcher Ablufteinrichtungen

speziell für Kläranlagen weder mit Hinweise auf diverse Fach- oder Prüfberichte bzgl. Kläranlagen (DLG etc.) im Gutachten gestützt wird. Die Funktionsfähigkeit der vorgesehenen Abluftreinigungseinrichtung, wonach zukünftig kein Geruch aus diesen Anlagenteilen wahrnehmbar sein soll, ist grundlegende Voraussetzung für die Richtigkeit der Annahme in der Geruchsprognose. Selbst bei Einsatz von echten Biofiltern hat der Gutachter unter Hinweis auf Untersuchungen zu belegen, mit welchem Reinigungsgrad diese bei Kläranlagen in der Praxis auf längerer Sicht tatsächlich funktionieren und wie deren Wirkungsgrad durch ständige Wartung und Pflege überhaupt dauerhaft erhalten werden kann. Sollten Flächenbiofilter mit waagerechten Filterbetten zur Anwendung kommen, müssen diese gemäß VDI 3477 zumindest bis 100 m Entfernung noch als Geruchsquelle in Immissionsprognosen betrachtet werden. Besonders schwer wiegt, dass bisherige Typprüfungen solcher Biofilter für die Bedingungen der landwirtschaftlichen Schweinemast durchgeführt wurden, die mit dem Betrieb der Schlammmentwässerung und Klärschlammverladung nicht vergleichbar sind. Der Gutachter läßt die grundsätzliche Frage der Eignung für Kläranlagen offen, überschätzt den Wirkungsgrad und schweigt zur Frage, wie deren Funktionstüchtigkeit überhaupt erhalten bleiben kann. Ohne entsprechende Unterlagen und Belege seitens des Gutachters wird die angebliche Nullemission in den entsprechenden Anlagenteilen im Rahmen der Prognose weiter nicht anerkannt (Tab. 7.1. S. 25).

V. Unzulängliche und unvollständige Quantifizierung der Vorbelastung (Punkt 7.1., S. 16)

Es ist ignorant und unakzeptabel, dass bei der Quantifizierung der erheblichen Vorbelastung durch andere Anlagen wiederum keine aktuellen Messungen vorgenommen wurden. Dafür war 2 Jahre lang Zeit! Es ist unerträglich, dass von der genehmigten Behörde wissentlich geduldet wurde und wird, dass entgegen den Behauptungen in vom Fleischwerk vorgelegten fehlerhaften Parteigutachten gleichen Bearbeiters vom 19. März 2007 nur ein Teil der Abluftströme (Stall, unreine Seite, Konfiskatbehälter) gereinigt, die anderen Teilströme aber weiterhin über Dach mittels Einzellüfter ungefiltert freigesetzt werden. Zum Schaden unserer benachbarten schutzwürdigen Wohnbebauungen sowie der Kleingartenanlage und des Landschaftsschutzgebietes erhielt das Fleischwerk auf Basis einer solchen unzureichenden Prognose eine voreilige und zu Recht angegriffene Genehmigung, welche ab 17.05.2008 umgehend und umfänglich ausgenutzt wurde. Die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen zur Luftreinhaltung sind aber bis heute nicht umgesetzt. Die Rolle der verantwortlichen Mitarbeiter der Immissionsschutzbehörde wird verwaltungsrechtlich aufgearbeitet, da der Gutachter 2,5 Jahre nach Genehmigungsausnutzung auf S. 19 nun feststellt:

„Allerdings sind die damit verbundenen Ablufteinrichtungen bisher weitgehend noch nicht umgesetzt, so dass derzeit die realen Emissionen deutlich höher liegen dürften.“

Der Gutachter nutzt erneut das bereits im Rahmen der Einwendungen zur Schlachtkapazitätserweiterung als unzureichend und fehlerhaft angegriffene Gutachten vom 19. März 2007, um die Vorbelastung des Fleischwerks zu quantifizieren. Die Unzulänglichkeit dieser Stellungnahme ist von uns in den Einwendungen zum Antrag nach BImSchG der Firma Fleischwerk Weißenfels GmbH zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren ausreichend dargelegt und auch erörtert wurden. Wir verzichten

an dieser Stelle auf die Wiederholung der offensichtlichen Fehler und Lücken und machen diese Inhalte unserer Ausführungen hiermit erneut zum Bestandteil unserer aktuellen Einwendungen (siehe unten).

Wir lehnen es ab, dass zu Ungunsten der Genauigkeit der Eingangs- und Prognosewerte bezüglich des Fleischwerkes, der Brotfabrik und der Wäscherei die tatsächlich vorhandene Vorbelastung nicht gemessen wird, obwohl selbst der Gutachter Überschreitungen im Ist- und Planzustand nun eingesteht. Offensichtlich sind Gutachter und Antragsteller aber nicht daran interessiert, das wahre Ausmaß der Überschreitungen und damit des rechtswidrigen Betriebes der Kläranlage und auch der Fa. Tönnies zu ermitteln.

Gleichfalls wird kritisiert, dass die Vorbelastung durch die Zerlegeanlage, als weitere Nebenanlage des Schlachthofes, nicht einbezogen wurde. Allein auf der Südostseite der strittigen Produktionshalle südwestlich der Kläranlage werden über 2 offene Übergabestationen für Schlachtnebenprodukte (Knochen, Fleischreste, Fette schleimiger Konsistenz und Schwarten) permanent Geruchsemissionen (und auch Lärmemissionen) freigesetzt. Die offene Befüllung von Containern mit Schlachtnebenprodukten führt zu süßlich beißenden Abfallgerüchen. Die Container werden dabei nicht auf einmal vollständig befüllt, sondern dieses erfolgt intervallartig. So stehen offene und z.T. halbbefüllte Container im Freien, welche erhebliche Geruchsemissionen freisetzen und in der Prognose des Gutachters hätten berücksichtigt werden müssen. Wir fordern die Einbeziehung aller Vorbelastungen auch der Nebenanlage „Zerlegung“ (B&C Tönnies Zerlegebetrieb GmbH) in ein neues umfängliches, behördlich beauftragtes Geruchsgutachten.

VI. Unzulängliche Herleitung von Vergleichswerten – Unvollständig angesetzte Geruchsquellen für erweiterte Anlage (Punkt 4.1., S. 7)

Die bereits kritisierten Messungen an 2 Schwachwindtagen im Juli können gerade nicht für die Herleitung repräsentativer Quellstärken genutzt werden.

Bezüglich stark geruchsintensiver Bereiche konstatiert der Gutachter auf S. 15:;

„Die Messwerte für die Schlammwasserbehandlung und die Belebung [...] sind für die Fortschreibung der Prognose nur eingeschränkt verwendbar.“

Warum der Gutachter an solchen relevanten Emissionsquellen nicht zwingend Wiederholungsmessungen ansetzt, kann nicht nachvollzogen akzeptiert werden. Der Gutachter setzt sowohl für den Bestand als auch die Erweiterung an beiden o.g. Emissionsorten wiederum theoretische, subjektive Quellstärken an, die die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort kaum abbilden können und zu vermeidbaren zusätzlichen Fehlern bei der Geruchsstrombemessung führt. Darauf basierend eine Prognose für den Gesamtjahreszeitraum berechnen zu wollen, mit der sich die Einhaltung der GIRL-Grenzwerte, z.T. punktgenau nachweisen lassen soll ist weder möglich noch fachlich zu halten.

So bleibt die Herleitung der anzusetzenden Quellstärken im Jahresmittel weiter ein rein subjektives, wissenschaftlichen Ansprüchen nicht genügendes und kaum nachvollziehbares Procedere. Die gesamte Herleitung und teils willkürliche Minderung der Werte auf den Seiten 20- 24 vermittelt den Bürgern weiterhin den tiefen Eindruck, dass die Jahresmittelwerte aus dem vom Auftraggeber an der betrachteten Wohnbebauung angestrebten Prognoseergebnis rückgerechnet worden sind, um dann subjektive und „passende“ Eingangswerte der

Quellstärken zu verwenden. Trotz aller „Anstrengungen“ funktionierte das für die Immissionsorte am Zeiselberg wohl nicht ganz, zu erheblich waren die Unterschätzungen und Fehler im Vorgutachten und zu gravierend sind die gesamt zu erwartenden Geruchsemissionen an diesem Standort, selbst bei unzureichender Prognose.

Erschreckend auch das Verhalten des Gutachters bzgl. der BHKW, wo er die eigenen hypothetische Annahme aus dem Vorgutachten, daß sich die Konzentration aus BHKW-Gerüchen und anderen Kläranlagenteilen nicht addieren, nun revidiert. Die Geruchsemissionen der drei damals vorhandenen Blockheizkraftwerke hatte er im Vorgutachten einfach außen vor gelassen, obgleich keines einen Katalysator eingebaut hatte und von diesen erhebliche Emissionen ausgingen bzw. ausgehen.

Nun setzt sich der Gutachter willkürlich auch über die Empfehlung aus dem VDI Bericht Nr. 2076 hinweg und unterstellt mit lediglich 1000 GE/m³ einen dreifach zu niedrige Geruchsstoffkonzentration an den BHKW's. Damit werden hauseigene Einzelerfahrungen bei Palmöl betriebenen Motoren über die Ansatzempfehlung des VDI für hier zur Anwendung kommende Biogas-Gasotomotoren gestellt. Dieses Vorgehen ist fachlich nicht gerechtfertigt und wird abgelehnt.

Die angesetzte Schornsteinhöhe der neuen BHKW mit 10m bleibt für uns nicht nachvollziehbar. Wir bezweifeln, dass angesichts der deutlichen Tallage und der damit zusammenhängenden Ausbreitungsverhältnisse für die Abgase und die Gerüche eine freie Abluftströmung gewährleistet ist.

Darüber hinaus ist über die Verlagerung der Flotation weder beschieden, noch ist die angebliche Nullemission bei Schlammwässerung oder Schlammverladung im Planzustand fachlich als gesichert anzusetzen.

Wir fordern ausdrücklich ausreichend lange Nachmessungen an allen relevanten Geruchsquellen, um präzisere Emissionsansätze für den ganz speziellen Fall der Kläranlage Weißenfels verwenden zu können.

Die auf S. 25 (Tabelle 7.1.) angewendeten Eingangswerte lehnen wir ab.

Zusätzlich verlangen wir, dass sich in dieser Belastungssituation wirtschaftliche Aspekte unterzuordnen haben und nur eine Vollstrom-Membranbiologie mit besserem Emissionsverhalten als die Teilstromanlage überhaupt in Frage käme!

Fehlen von Wetterdaten zum Standort, einfache Übernahme der Wetterdaten von Halle Kröllwitz, unzureichendes Ausbreitungsmodell (Punkt 8.1.-8.3., S. 26)

Bezüglich der Wetterstatistik ist die Übertragung der Bedingungen des ca. 32 km entfernten Standorts Halle-Kröllwitz erneut problematisch. Zwar konstatierte der Deutsche Wetterdienst im Verfahren zur Schlachtkapazitätserweiterung bereits, dass die Stationen Halle Kröllwitz und auch das 30 km entfernte Leipzig-Schkeuditz für eine Übertragung der Wetterdaten in Frage kommen, jedoch wird gleichzeitig festgestellt, dass

„[...] bei Betrachtung der Gesamtverteilungen [...] beide nicht als ideal angesehen werden“.

Als langjährige Bewohner des Gebietes haben wir auf regelmäßige plötzliche Windrichtungswechsel pro Tag sowie häufige Inversionswetterlagen bereits im immissionsschutzrechtlichen Verfahren aufmerksam gemacht, deren ausreichende Abbildung durch die Zeitreihe des Jahres 2002 zu bezweifeln ist. Nun stellt der Gutachter bei seiner Messung am 07.Juli selbst fest, dass der Wind im Saaletal drehend und unstet ist (S. 18). Damit wird unterstrichen, dass der Ansatz der Windrichtungshäufigkeitsverteilung von Halle Kröllwitz (Anlage 4) ungeeignet ist.

Der Gutachter gab in seinem damaligen als Grundlage dienenden Gutachten für das Fleischwerk darüber hinaus nicht an, ob die Häufigkeit der Schwachwindlagen von 23,1 % (Wetterdienst 2004, S. 8) des Standorts Halle-Kröllwitz gemäß Festlegungen der TA Luft 2002 bei der Ausbreitungsberechnung (Ausbreitungsklassenstatistik) auch für den hiesigen Standort gesondert berücksichtigt wurde. Wir fragen diesen Sachverhalt bezüglich des beigelegten Gutachtens des TÜV-Nord nochmals an und eine Überprüfung und Erklärung zu diesem Sachverhalt.

Wir bezweifeln ebenfalls, dass die Berechnungen zur Immissionsbelastung die Problematik der Tallage und der ansteigenden Hänge sachgerecht und sicher berücksichtigt. Wir befürchten, dass das angewandte Ausbreitungsmodell keine (alleinige) Anwendung hätte finden dürfen.

Interpretation der Ergebnisse:

Im nun vorgelegten neuen und weiter unvollständigen Parteigutachten des TÜV-Nord vom 14.11.2011 bestätigt sich nochmals, dass selbst bei unzulässiger Ausklammerung der Vorbehandlungsanlagen von Tönnies weiter erhebliche Überschreitungen der zulässigen Grenzwerte der GIRL in fast allen angrenzenden schutzwürdigen Gebieten vorliegen. Wir fordern nochmals, dass dabei für das Landschaftsschutzgebiet Saaletal und den überregionalen Saaleradwanderweg aufgrund ihrer öffentlichen Erholungsfunktion zumindest der Richtwert von Mischgebieten eingehalten werden sollte. Die Ergebnisse in der Anlage 8.3 zeigen, dass die Grenzwerte dabei nicht nur unwesentlich, sondern teils erheblich überschritten werden, so dass unabhängig von der Zulässigkeit der Erweiterung umgehend Maßnahmen zur Minderung der Geruchsemissionen umzusetzen sind, um den rechtswidrigen gemeinsamen Betrieb von Schlacht- und Kläranlage sofort zu unterbinden:

Überschreitungen bei ermittelter Gesamtbelastung im als Bestand beschriebenen Zustand gemäß Anlage 8.4.b:

Immissionsort/ benachbartes schutz- würdiges Gebiet	Gesamt- belastung	Überschreitung	Einzuhaltender Richtwert	Einhaltung
Nächstgelegene Wohn- bebauung, ca. 200 m Am Felsenkeller 3	12,0%	2%	10% (WA)	Nein
Wohnbebauung, süd- liches Burgwerben Am	11,8 %	1,8 %	10% (WA)	Nein

Zeiselberg 2, ca. 230 m				
Wohnbebauung, Burg- werben weitere Am Zeiselberg, ca. 230 m	10,0%– 10,9%	bis 0,9%	10% (WA)	Nein
Wohnbebauung, Jasminweg 10, ca. 300 m östlich	11,6%	1,6%	10% (WA)	Nein
Überregionaler Saaleradwanderweg, Rad acht	16,0% - 25,5%	1,0 % - 10,5 %	15% (Erholungs- funktion gemäß Verordnung)	Nein
Angrenzendes LSG Saaletal	Ca. 28%- 65%	13,0% - 49%	15%	Nein

Diesem empörenden Ergebnis ist nur hinzuzufügen, dass selbst schon der Gutachter die wahren Belastungen aufgrund seit Jahren nicht umgesetzter Abluftminderungsmaßnahmen des Fleischwerks als noch erheblicher einschätzt. Die Überschreitungen werden darüber hinaus unter Beachtung der vorab aufgezeigten Lücken im Gutachten nochmals höher ausfallen. Es ist unerklärlich, dass Anlagenbetreiber und Genehmigungsbehörden einen rechtswidrigen Betrieb durchführen bzw. dulden und dieser muss ohne Ausbauplanung sofort und unverzüglich unterbunden werden. Trotz Ausklammerung geruchsintensiver Bereiche werden die geltenden Richtwerte der GIRL nicht nur im Bereich Zeiselberg (vgl. Gutachteraussage S. 27) im Bestand erheblich überschritten.

Auch unter Berücksichtigung zahlreicher weder exakt beschriebener noch in ihrer Wirksamkeit belegter Minderungsmaßnahmen (Abluftreinigung) können die geltenden Maßstäbe der GIRL sogar an den nächstgelegenen Wohnbebauungen Am Felsenkeller 3 (1. Stufe 0,8%, 2. Stufe 1,0 % , 3. Stufe 1,1%) sowie Am Zeiselberg 2 nicht eingehalten werden. Dies belegt, dass alle drei Stufen der Kläranlagenerweiterung aus Sicht der Geruchsemission nicht zulässig sein können.

Überschreitungen bei ermittelter Gesamtbelastung im erweiterten Zustand gemäß Anlage 8.4.3.:

Immissionsort, benachbartes schutzwürdiges Gebiet	Gesamt- Belastung	Überschreitung	Einzuhaltender Richtwert	Einhaltung
Nächstgelegene Wohnbebauung, ca. 200 m, Am Felsenkeller 3	11,1%	1,1%	10% (WA)	Nein

Wohnbebauung, ca. 230 m, Am Zeiselberg 2	10,8%	0,8%	10% (WA)	Nein
Wohnbebauung, ca. 230 m, Zeiselberg weitere	10,0% - 10,1%	0,1%	10% (WA)	Nein
Wohnbebauung, Jasminweg 10, ca. 300 m östlich	10,6%	1,6%	10% (WA)	Nein
Überregionaler Saaleradwanderweg, Rad acht	15,2% - 23,5%	0,6 % - 10,8 %	15%	Nein
Angrenzendes LSG Saaletal	Ca. 16,8% - 64,9%	1,8% - 49,9 %	15% (Erholungs- funktion gemäß Verordnung)	Nein

Das vom TÜV-Nord vorgelegte Gutachten macht deutlich, dass der Anlagenbetreiber auch bei jeder der geplanten Erweiterungsstufen und unter Ansatz einer nicht belegten Nullemission durch geplante Abluftreinigungsanlagen auf der Kläranlage sowie beim Fleischwerk die Einhaltung der GIRL-Grenzwerte an zahlreichen relevanten Immissionsorten nicht einhalten kann. Entgegen der unangepassten Aussage des Gutachters auf S. 28 bzw. 30 begründen angebliche, nicht gesicherte marginale Verringerungen der Immissionsbelastungen keine Genehmigungsfähigkeit, besonders dann nicht, wenn weiterhin der zulässige Grenzwert deutlich überschritten bleibt. Die Überschreitung erhöht sich sogar mit den Ausbaustufen wieder, so dass der angebliche Effekt verpufft.

Genehmigungsfähig ist die Anlage gleich gar nicht, da mit den diesmal ausgeklammerten Vorbehandlungsanlagen des Fleischwerkes inklusive Ausgleichs und Mischbecken zukünftig weitere starke Geruchsquellen an die betroffenen Wohnbebauungen herangezogen werden sollen, wofür absolut kein Spielraum besteht. Der Gutachter sollte ehrlich zugeben, dass spätestens dann von theoretischen geringfügigen Verbesserungen keine Rede mehr sein kann. Die Überschreitungssituation wird sich absehbar weiter verschärfen und ausweiten.

Unter Berücksichtigung der von uns geforderten Korrekturen bei der Quantifizierung und Abschätzung der Geruchsemissionen sowie unter Einbeziehung der weiteren Vorbelastung durch die Zerlegeanlage, werden zumindest auch verstärkt an den Standorten Südliches Zeiselberg (Wohngebiet) sowie Am Felsenkeller 5, 7 (Wohngebiet) und Jasminweg die Grenzwerte der GIRL absehbar überschritten. Gerade Wohnhäuser des Zeiselbergs sowie am Jasminweg liegen in der Prognose des Gutachters vom 14.11.2011 für die Ausbaustufe 3 bei exakt 10% Geruchsanteil der Jahresstunden, was einer angeblichen Punktlandung gleichkäme (vgl. Anlage 8.4.3.).

Alleine schon wegen der größeren Kapazitäten der Fa. Tönnies und des Heranziehens stark vergrößerter Abwasservorbehandlungsanlagen nehmen die Belastungen in der Praxis deutlich zu und nicht ab. Auch vor diesem Hintergrund ist nochmals zu betonen, dass von einer gesicherten Einhaltung des Immissionswertes von 0,10 an den o.g. IOs nicht ausgegangen werden kann.

Wir fordern daher eine realistische Geruchsanalyse und Prognose unter Einbeziehung aller Gerüche emittierenden Betriebe und die exakte Quantifizierung ihrer Emissionen von einem anderen, unabhängigen Gutachterbüro. Das Gutachten des TÜV-Nord vom 14.11.2011 reicht keinesfalls aus, um eine notwendige methodisch korrekte Quantifizierung derzeitiger sowie zu erwartender Geruchsimmissionen auf uns als Wohnnachbarschaft zu ermitteln. Dennoch ist darin nochmals ausdrücklich bewiesen, dass eine Kläranlagenerweiterung in ihren Stufen an diesem Standort aus Sicht der zu erwartenden erheblichen Geruchsbelastungen auf benachbarte schutzwürdige Gebiete rechtlich unzulässig sein wird.

Ergänzend und teilweise oben schon angesprochen, wird folgender Kritikpunkt geäußert:

Eine Belastung durch das stark giftige und übel riechende H₂S sieht der Gutachter im integrierten BImSch-Antrag zum BHKW als unkritisch an. Dies bezweifeln wir nachhaltig und auch schon deshalb, weil – unzulässiger Weise – lt. Antragsunterlagen noch völlig offen ist, welche Motoren von welchem Hersteller verbaut werden sollen.

Im Folgenden sind die wesentlichen Fehler und Lücken der Voruntersuchung vom 20.05.2009 der Vollständigkeit halber nochmals zusammengefasst:

VII. Unvollständigkeit der Messungen, keine Repräsentanz der Messwerte (Punkt 5, S.9)

Die dreitägigen Messungen und Begehungen vom 11.-13.12.2007 sind zu kurz und jahreszeitlich unzureichend, die Geruchsemissionen in der Bestandssituation genau zu ermitteln und darauf basierend eine Übertragung auf das Gesamtjahr vorzunehmen (vgl. Punkt 7a). Dies begründet sich in:

- a) den niedrigen Außentemperaturen mitten im Winter
- b) dem hohem Regenwasseranteil durch Starkregen
- c) der niedrigen Abwassertemperatur
- d) sowie ungeeigneten Windrichtungen ausschließlich aus Nord (355-60Grad), bei welchem zusätzlich zwischen Probandenstandort und starken Emissionsquellen wie die Kaskadenbiologie und zwei Nachklärbecken ein größerer Abstand und diverse Baulichkeiten liegen.

Der Gutachter ist sich dieser Problematik der ungeeigneten Messbedingungen selbst bewusst, und schreibt quasi zur Rechtfertigung auf S. 9 wörtlich:

„Aufgrund der zeitlichen Vorgaben bei der Auftragserteilung musste der Messtermin in dieser Zeit gewählt werden.“

Allein dies ist bereits ein zwingender Grund, das Gutachten in keiner Weise zu berücksichtigen. Ein angeblicher Zeitdruck ist aber weder nachvollziehbar noch maßgeblich. Mittlerweile sind durch Nachforderungen an dem Eingangsgutachten über 2 Jahre vergangen,

somit war genügend Zeit, die ergänzenden Messungen im Sommer 2008 oder Sommer 2009 nachzuholen und in die Berechnungen einfließen zu lassen. Es ist unabdingbar und wird beantragt, dass Messungen zumindest auch an mehreren Sommertagen stattfinden müssen. Der Gutachter schreibt selber z.B. zu den Gerüchen am Sandfang:

„Uns liegen zwei hauseigene Messungen /7,8/ vor, bei denen Sandfänge der gleichen Anlage im Sommer und im Winter gemessen wurden. Die Messwerte unterscheiden sich in beiden Fällen um ca. einen Faktor 5“.

Allein schon deshalb hätten die Messungen im Sommer wiederholt werden müssen, um eine realistischere Abschätzung des Jahresmittels für die Kläranlage Weißenfels zu bekommen. Der Gutachter hätte den Auftraggeber und die Behörde auch unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, dass solche einmaligen Messwerte im Winter für die Bewertung der Repräsentativität wenig geeignet sind und dies zu vermeidbaren zusätzlichen Fehlern gerade aufgrund der rein subjektiven Herleitung der Quellstärken führt (S.18). Darauf basierend eine Prognose für den Gesamtjahreszeitraum berechnen zu wollen, mit der sich die Einhaltung der GIRL-Grenzwerte punktgenau nachweisen lassen soll ist weder möglich noch fachlich zu halten.

Ein weiterer Kritikpunkt sind die fehlenden Angaben zu den Geruchsprobanden. Es ist nicht aufgeführt, nach welchen Kriterien diese Personen ausgewählt wurden, bzw. ob es sich um unabhängige Personen handelt, deren Mitwirken bei der durchgeführten Fahnenbegehung zulässig war. Darüber hinaus ist die Mittlung der Windrichtungen und Windgeschwindigkeiten auf S. 13 (Tabellen 6.1. bis 6.5) in einigen Fällen zu ungenau. So ist z.B. nicht nachvollziehbar, wie die Windgeschwindigkeitswerte vom 12.12. nachmittags zu einer mittleren Windgeschwindigkeit von nur 2,5 m/s zusammengefasst werden können. Es ist wohl eher ein mittlerer Wert von 2,8 bis 2,9 m/s realistisch und anzusetzen.

VIII. Unvollständigkeit der Geruchsquellen (weiter zu Punkt 5, S.10)

Auf S. 7 listet der Gutachter die angeblichen Teile der kommunalen Kläranlage auf. Dabei werden fehlerhaft sowohl die Flotationsanlage als auch die Schlammwasserbehandlungsanlage hinzugezählt, obwohl diese als Nebenanlagen der Fleischwerk Weißenfels GmbH von dieser nicht nur betrieben werden sondern sich auch in Privatbesitz der Fa. Tönnies befinden.

Die Errichtung und das vom Fleischwerk erzwungene Betreiben einer zweiten Flotationsstraße wurden in der ersten Stellungnahme des Gutachters vom 08.02.2008 auf S. 7 und 8 noch erwähnt, in den späteren Gutachten aber völlig weggelassen. Fakt ist, dass bereits ab dem 14.05.2008 eine zweite Stufe der Flotationsanlage durch die Fleischwerk Weißenfels GmbH in Betrieb genommen wurde, ohne dass diese zum Zeitpunkt genehmigt war, ein BImSch-Verfahren zur wesentlichen Änderung der Anlage erfolgte bzw. der bis heute gültige Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.1996 dieses abdecken würde. Dieser genehmigungswidrige Zustand des Betriebes einer nicht planfestgestellten zweiten Flotationsstufe dauert bis heute an (vgl. Kapitel 4). Die Flotationsanlage, welche mit einer Kapazität von 100 Kubikmeter/ Stunde die alte erste Stufe in Größe und Verarbeitungskapazität überschreitet, wird im Planfeststellungsverfahren fehlerhaft als Bestand gewertet. Dieser Logik folgend, hätten die von Ihr ausgehenden erheblichen

Emissionen exakt gemessen werden müssen, um ein realistisches Bild der Ist-Situation seit dem 14.05.2008 zu ermitteln. Somit kann auch das letzte Gutachten basierend auf Messungen vom Dezember 2007 nicht vollständig und ausreichend sein. Wesentlich dieser Tatsachen müssen auch aus diesem Grund neue Messungen der tatsächlichen Bestandssituation durchgeführt werden. Der angesetzte Geruchsstoffstrom für den bestehenden Zustand aus der Flotation ist daher erheblich unterschätzt.

IX. Unzureichende Beschreibung der lokalen Verhältnisse, Fehlende Berücksichtigung schutzwürdiger Nachbarnutzungen: (Punkt 3, S. 6)

Der Gutachter führt wesentliche empfindliche Nachbarnutzungen nicht auf. So liegt die Kläranlage unmittelbar am Landschaftsschutzgebiet Saaletal, gemäß Verordnung und Bekanntmachung Nr. 8 /1997 vom 17.12.1997. Die dringliche Notwendigkeit der Erhaltung des Schutzzweckes des LSG Saaletal ist in dieser durch zahlreiche Pflegemaßnahmen und Verbote gekennzeichnet. Dazu gehören auch Geruchsbelästigungen, Verkehr sowie unnötige Lärmentwicklung. Des Weiteren befindet sich in unmittelbarer Nähe westlich hinter den Kleingärten in 50 m Entfernung zur Kläranlage der bedeutsame und schützenswürdige Saaleradwanderweg. Dieser der überregionalen Vernetzung, Erholung und des Radwandertourismus dienende bedeutsame Radweg, ist Bestandteil der so genannten Radacht und wird auch als solcher im FNP-Vorentwurf der Stadt Weißenfels vom 12.11.2009 bzw. in der übergeordneten Regionalplanung als Planungsziel dargestellt. Auch versäumt der Gutachter die Berücksichtigung der tatsächlich nächstliegenden Wohnbebauungen. So befinden sich mit den Wohnhäusern an der Straße Am Felsenkeller weitere noch ca. 50 m näher an den Standort der Anlage liegende Wohnbebauungen (Abstand zur Anlage nur ca. 150m), für die die Grenzwerte der GIRL mit 10% der Jahresstunden einzuhalten sind. Gerade an den Wohnhäusern Am Felsenkeller 3 und Am Felsenkeller 5 werden die Grenzwerte der GIRL sowohl im Bestand als auch im Ergebnis der unzureichenden Prognose nicht eingehalten. Das Fehlen der tatsächlich nächstgelegenen und stark betroffenen Wohnbebauungen führt in der Interpretation der Ergebnisse (Punkt 8.5. S. 23/24) zu falschen Bewertungen.

Des Weiteren wird mit dem Immissionsort „Wohngebiet östliches Saaleufer“ keinesfalls ausreichend ermittelt, wie die Belastungen auf die dortigen ausgedehnten Wohnbebauungen im Einzelnen wirken. Während der Zeiselberg vom Gutachter zumindest in 2 Immissionsorte geteilt wird, kann nicht mit einem Immissionsort das gesamte süd- bis nordöstlich befindliche reine Wohngebiet mit folgenden bereits heute schon betroffenen Wohnbebauungen im Fritz-Gerasch-Weg, Gerhardt Fritz-Weg, Stelling-Weg, John Scheer Weg, Flieder-Weg, Otto Bühnert Weg, Jasminweg; Rotdornweg bis zum unteren Lasalleweg. beschrieben werden. Mehrere repräsentative Immissionsorte sind an diesen Straßen in das von uns geforderte neue Geruchsgutachten (und auch Lärmgutachten) zwingend aufzunehmen.

X. Unzulängliche Herleitung von Vergleichswerten – Unvollständig angesetzte Geruchsquellen für erweiterte Anlage (Punkt 4.1., S. 7)

Die bereits kritisierten Messungen mitten im Winter können nicht für die Herleitung repräsentativer Quellstärken genutzt werden. So bleibt die Herleitung der anzusetzenden

Quellstärken im Jahresmittel ein rein subjektives, wissenschaftlichen Ansprüchen nicht genügendes und kaum nachvollziehbares Procedere. Wie weit seine Messungen von der Realität anderer insbesondere der von wärmeren Tagen entfernt sein können, wird aus der Aussage des Gutachters auf S. 19 zur Belegung ersichtlich:

„Einen Hinweis darauf liefert der Eindruck bei einer Begehung durch den Sachverständigen am 15.10. (Anm. Jahr bleibt offen), wo bei sonnigem Wetter bei ca. 20°C die Belegung etwa bis zum Brückenbauwerk der Bundesstraße wahrnehmbar war“.

Ohne weitere Belege und Messungen kalkuliert der Gutachter aus einem Tageseindruck dann aber willkürlich:

„Unter den damaligen Wetterbedingungen führt dieser Eindruck auf eine Quellstärke von ca. 3×10^6 GE/h. Wir setzen diesen Wert für die Prognose im Jahresmittel an“.

Dies ist nun gänzlich unakzeptabel und erfüllt nicht die Anforderungen an die erforderliche Objektivität und wird den wissenschaftlichen Ansprüchen an eine realistische Herleitung von Quellstärken als Ausgang für die Prognoseberechnungen nicht gerecht. Wie seriös ist die vorliegende Prognose, wenn bloße Tageseindrücke zum Jahresmittel erklärt werden. Den Betrachter würde z.B. dann auch interessieren wie die Eindrücke des Gutachters an diesem Tag (15.10. – welches Jahr?) bei den anderen Geruchsquellen waren und warum er diese nicht gleichsam für seine Eingangswerte genutzt hat? Die gesamte Herleitung und teils willkürliche Minderung der Werte erweckt den tiefen Eindruck, dass die Jahresmittelwerte aus dem vom Auftraggeber an der betrachteten Wohnbebauung angestrebten Prognoseergebnis rückgerechnet worden sind, um dann subjektive und „passende“ Eingangswerte der Quellstärken zu verwenden. Wir fordern ausreichend lange Nachmessungen an allen relevanten Geruchsquellen auch zur warmen Jahreszeit (Sommer), um präzisere Emissionsansätze für den ganz speziellen Fall der Kläranlage Weißenfels verwenden zu können. Die auf S. 21 (Tabelle) angewendeten Eingangswerte sind deshalb abzulehnen.

XI. Unzulängliche Angaben zur Abluftreinigungseinrichtung, Unterstellter 100%iger Wirkungsgrad nicht belegt (Punkt 7.2. S. 19-21)

Als weiterer Kritikpunkt zu den Eingangsdaten der Prognose kommt hinzu, dass der Geruchsgutachter offensichtlich ohne weiteres von der hundertprozentigen Funktionsfähigkeit der Abluftreinigungseinrichtung ausgeht. Gleicher Fehler wurde auch bereits bei der Erstellung der Geruchsemissionsprognose zur Schlachtkapazitätserweiterung gemacht und wirkt sich im Rahmen der unterschätzten Vorbelastung auch in diesem Verfahren aus. Der RA Kremer hat diesen Fehler bereits in seinen Einwendungen vom 06.09.2007 zur Erhöhung der Schlachtleistung ausführlich dargelegt. Weder ist die Eignung der geplanten Biowäscher für Schlachtanlagen bis heute erwiesen, noch ist ein angeblicher 100% iger Wirkungsgrad belegbar. Laut DLG Prüfgericht ist die Wirkung von Rieselbettreaktoren auf keinen Fall als „sehr gut“ einzustufen. Nur wenn eine sehr gute Eignung vorliegen würde könnte aber überhaupt davon ausgegangen werden, dass der Geruch vollständig absorbiert wird. Bei Biowäschern bzw. Biotropfkörpern, wie sie die Fleischwerk Weißenfels GmbH plante und mittlerweile eingebaut hat, kommt es ausschließlich zu einer Geruchsreduzierung, nicht aber zu einer Geruchsumwandlung. Ein vom Fleischwerk beauftragtes Parteigutachten der Firma

IFU GmbH vom 09.10.2009, welches lediglich eine einmalige Messung in der Probephase durchführte, bei welcher die Schlachtanlage kapazitätsmäßig nicht wie in der Endphase geplant betrieben wurde, musste zumindest feststellen, dass nur eine 94%ige Abluftreinigung erfolgte. Im Gegensatz zu den Behauptungen in diversen Parteigutachten werden aber beim Fleischwerk nur ein Teil der Abluftströme (Stall, unreine Seite, Konfiskatbehälter) gereinigt, die anderen Teilströme werden weiterhin über Dach mittels Einzellüfter ungefiltert freigesetzt.

Deshalb ist auch bzgl. der Kläranlage die erneute Annahme des Gutachters, dass ab einer bestimmten Entfernung der Geruch, der über die Abluftreinigungseinrichtung geht, nicht mehr wahrnehmbar ist, einfach falsch. Eine Beschreibung der vorgesehenen Abluftreinigungseinrichtung enthalten die Unterlagen zur Klärwerkserweiterung ebenfalls nicht. Es wird bei der Flotation, Schlammwasserbehandlung und Klärschlammverladung lediglich mit den Begriffen „Ablufteinrichtung“ und „Biofilter“ argumentiert und eine 100% Wirkungsweise angenommen. Dies ist fachlich anzuzweifeln und nicht nachvollziehbar, da eine solche Position bzw. die Eignung solcher Ablufteinrichtungen speziell für Kläranlagen weder mit Hinweisen auf diverse Fach- oder Prüfberichte bzgl. Kläranlagen (DLG etc.) im Gutachten gestützt wird. Die Funktionsfähigkeit der vorgesehenen Abluftreinigungseinrichtung, wonach zukünftig kein Geruch aus diesen Anlagenteilen wahrnehmbar sein soll, ist grundlegende Voraussetzung für die Richtigkeit der Annahme in der Geruchsprognose. Es gibt jedoch in den Unterlagen noch nicht einmal Angaben darüber, wie die Abluftreinigungseinrichtung tatsächlich aussehen soll, so dass dem Gutachter zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung die Funktionsweise der Abluftreinigungseinrichtung offensichtlich nicht bekannt war. Selbst bei Einsatz von echten Biofiltern hat der Gutachter unter Hinweis auf Untersuchungen zu belegen, mit welchem Reinigungsgrad diese bei Kläranlagen in der Praxis auf längerer Sicht tatsächlich funktionieren und wie deren Wirkungsgrad durch ständige Wartung und Pflege überhaupt dauerhaft erhalten werden kann. Die vom Gutachter am Rechenhaus sowie der Schlammwässerung vorgefundenen „Biofilter“ wurden immissionsseitig zwar als unauffällig beschrieben, eine Messung erfolgte an dieser Quelle offensichtlich nicht. So bleibt unklar, ob hier eine Nullemission erreicht wird oder nicht. Besonders bedenklich hielt der Gutachter den Zustand der Filter (S.10):

„[...] , der Zustand des Materials (war) jedoch nicht zufrieden stellend. Die Oberfläche wies teilweise starke Sackungen oder starken Bewuchs auf. Die Wartung und Pflege der Filter sollte intensiviert werden.

Dies zeigt neben der grundsätzlichen Frage der Eignung für Kläranlagen und des Wirkungsgrades, dass auch der Erhalt der Funktionstüchtigkeit eine große Rolle spielt. Ohne entsprechende Unterlagen und Belege seitens des Gutachters wird die angebliche Nullemission in den zuvor benannten Anlagenteilen im Rahmen der Prognose nicht anerkannt (Tab. S. 21).

XII. Unzulängliche und unvollständige Quantifizierung der Vorbelastung (Punkt 7.1., S. 16)

Grundsätzlich ist es nicht zu akzeptieren, dass bei der Quantifizierung der erheblichen Vorbelastung durch andere Anlagen keinerlei aktuelle Messungen vorgenommen wurden. Der Gutachter reduziert die Vorbelastung erneut auf nur zwei verschiedene Betriebe, das

Fleischwerk Weißenfels GmbH und die Firma Kamps und nutzt ein altes, bereits im Rahmen der Einwendungen zur Schlachtkapazitätserweiterung als unzureichend und fehlerhaft angegriffenes Gutachten vom 19. März 2007, um die Vorbelastung beider Betriebe zu quantifizieren. Die Unzulänglichkeit dieser Stellungnahme ist von uns in den Einwendungen zum Antrag nach Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) der Firma Fleischwerk Weißenfels GmbH zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren ausreichend dargelegt und auch erörtert wurden. Wir verzichten an dieser Stelle auf die Wiederholung der offensichtlichen Fehler und Lücken und machen diese Inhalte unserer Ausführungen hiermit erneut zum Bestandteil unserer aktuellen Einwendungen (siehe Anlage 1).

Es ist nicht zu akzeptieren, dass trotz Kenntnis der im Rahmen des Bundesimmissionsschutzverfahren zur Schlachtkapazitätserweiterung angezeigten zahlreichen Schwächen dieses eigenen Gutachtens sowohl beim Fleischwerk als auch bezüglich der Brotfabrik die tatsächlich vorhandene Vorbelastung wieder nicht gemessen wird.

Die noch in einem älteren Gutachten gleichen Verfassers vom 07.07.2004 auf S. 10 zumindest erwähnte „[...] am östlichen Saaleufer auf Höhe des Fleischwerkes befindliche Wäscherei“, die für die dortigen reinen Wohngebiete (z.B. In der Johannismark, Leunasiedlung) bezüglich der Vorbelastungsquantifizierung essentiell ist, bleibt auch trotz bekannter Forderung der Bürgerinitiative als Vorbelastungsquelle weiter unberücksichtigt. Dies ist unakzeptabel, die Geruchsemissionen des bestehenden Wäschereibetriebes Textil Service Weißenfels in der Leipziger Str. Nr. 120 müssen per Messung ermittelt und als Vorbelastung in ein neu zu erstellendes Gutachten einfließen. Das vorgelegte Gutachten trägt sogar den Fehler, die Wäscherei auf S. 31 lediglich als Immissionsort mit einem einzuhaltenden Richtwert von 10% der Jahresstunden aufzulisten, deren eigene Emissionen aber außen vor zulassen. Einem Schreiben des Gutachters an die „B&C Tönnies Fleischwerk GmbH“ vom 23.01.2008 ist zu entnehmen, dass er diese von der Kläranlage nur ca. 300 m entfernte Wäscherei durchaus kennt und sich bewusst ist, dass von Wäschereien grundsätzlich Geruchsemissionen und damit einzurechnende Quellstärken ausgehen. Es ist eine absurde Argumentation eines nicht objektiven Gutachters, wenn er dann behauptet, die Einwender hätten diesen Kritikpunkt in der Erörterung nicht nochmals explizit angeführt. Gemäß Flächennutzungsplanentwurf der Stadt Weißenfels vom 12.11.2009 handelt es sich bei der Wäscherei um einen gefestigten Betrieb, in dessen Gebäudesubstanz investiert worden ist. Der Planer der Stadt sieht aufgrund des Standortes bereits Konflikte mit der benachbarten Wohnbebauung, welche nun durch die Erweiterung der Kläranlage noch verschärft werden wird. Wörtlich heißt es:

„Der Wäschereibetrieb kann ein Emissionsverhalten hinsichtlich Geruch bzw. Schall aufweisen, welches den potenziellen Störgrad eines nicht störenden Handwerksbetriebes gemäß § 4 Abs. (2) Nr. 2 BauNVO nicht nur unwesentlich übersteigt“

Auch die Praxis zeigt, dass von diesem Betrieb wesentliche störende Gerüche und Geräusche ausgehen, so dass ein neuer Gutachter diese erhebliche Vorbelastung in seine Geruchsberechnungen zur Kläranlage aufzunehmen hat. Dabei ist die aktuelle Situation zu

messen und es darf nicht wieder von theoretischen und damit ungenauen Vergleichswerten ausgegangen werden.

XIII. Reale Emissionsquellen bzw. Quellstärken an der Kläranlage im Vorbelastungsgutachten nicht erkannt und berücksichtigt

Das bei nicht ausreichender Kenntnis einer Anlage und fehlender Messung diverse Emissionsquellen unberücksichtigt bleiben, muss der Gutachter bezüglich seiner nun erfolgten Messungen an der Kläranlage und einem Vergleich mit eigenen theoretischen Ansätzen aus der Berechnung zur Vorbelastung im Rahmen des Gutachten vom März 2007 zur Schlachtkapazitätserweiterung selbst eingestehen.

Das Rohabwasserhebewerk wurde bisher in der Prognose nicht betrachtet. Entgegen dem rein subjektiven unterstellten Null-Ansatz im damaligen Gutachten konstatiert der Gutachter aus den Messungen im Dezember nun:

„Bei den Fahnenbegehungen wurden jedoch dort im Nahbereich Gerüche registriert, so dass wir aufgrund der Immissionsmessungen eine Quellstärke von $0,2 \times 10^6$ GE/h ansetzen.“

Auch hier übernimmt der Verfasser diesen Wert unkommentiert, ohne bei einer Messung im Sommer bei höheren Temperaturen die anzusetzende Quellstärke zu verifizieren und zu präzisieren.

Das damalige Gutachten ging bei der Schlammentwässerung im Bestand von einer geschlossenen Halle und einer Nullemission aus. Dies war falsch, wie der Gutachter nun konstatiert und sich korrigieren muss:

„Nicht bekannt war bei der bisherigen Prognose, dass ein Abluftstrom infolge thermischen Auftriebs durch einen Rohrleitungsschacht aus dem Gebäude abgezogen und in ca. 20m Höhe am Faulturm emittiert. Hier wird nach den Messwerten mit einem Zuschlag ein Geruchsstoffstrom von $0,5 \times 10^6$ GE/h angesetzt, für die Erweiterung von $0,75 \times 10^6$ GE/h.“

Auch die Geruchsemissionen aus den Blockheizkraftwerken im Bestand wurden im damaligen Gutachten nicht berücksichtigt. Nun wird festgestellt:

Die Berücksichtigung der BHKW- Emissionen im Rahmen der Gesamtausbreitungsberechnungen ergab für den Bestand im Bereich der nächsten Wohnbebauung um c. 1-2 % höhere Überschreitungshäufigkeiten, im Bereich der Kleingärten fällt die Erhöhung noch deutlicher aus, wobei das Ergebnis als überschätzend angesehen wird.

Durch auch damals von uns geforderte Messungen zur Vorbelastungsquantifizierung an der Kläranlage hätten solche unakzeptablen Fehler grundsätzlich vermieden werden können. Nicht nur das dies der Beleg einer offensichtlich fehlerhaft prognostizierten Vorbelastung für die Berechnungen zum Ist- sowie Planzustand in dem die Genehmigung der Schlachtkapazitätserweiterung stützenden Geruchsgutachten darstellt, der Gutachter hätte zum Zeitpunkt des Bemerkens dieser Fehler noch im Dezember 2007 die Pflicht und ausreichend Zeit gehabt, die Genehmigungsbehörde darüber zu informieren. Die nun umso mehr anzuzweifelnde angebliche Punktlandung der Belastungswerte im prognostizierten

Endzustand war und ist nicht geeignet, die Genehmigungsfähigkeit einer solchen Anlagenänderung daraus ableiten zu wollen.

XIV. Fehlen von Wetterdaten zum Standort, einfache Übernahme der Wetterdaten von Halle Kröllwitz (Punkt 8.3., S. 22)

Bezüglich der Wetterstatistik ist die Übertragung der Bedingungen des ca. 32 km entfernten Standorts Halle-Kröllwitz erneut problematisch. Zwar konstatierte der Deutsche Wetterdienst im Verfahren zur Schlachtkapazitätserweiterung bereits, dass die Stationen Halle Kröllwitz und auch das 30 km entfernte Leipzig-Schkeuditz für eine Übertragung der Wetterdaten in Frage kommen, jedoch wird gleichzeitig festgestellt, dass

„[...] bei Betrachtung der Gesamtverteilungen [...] beide nicht als ideal angesehen werden“.

Als langjährige Bewohner des Gebietes haben wir auf regelmäßige plötzliche Windrichtungswechsel pro Tag sowie häufige Inversionswetterlagen bereits im immissionsschutzrechtlichen Verfahren aufmerksam gemacht, deren ausreichende Abbildung durch die Zeitreihe des Jahres 2002 zu bezweifeln ist.

Der Gutachter gab in seinem damaligen als Grundlage dienenden Gutachten für das Fleischwerk darüber hinaus nicht an, ob die Häufigkeit der Schwachwindlagen von 23,1 % (Wetterdienst 2004, S. 8) des Standorts Halle-Kröllwitz gemäß Festlegungen der TA Luft 2002 bei der Ausbreitungsberechnung (Ausbreitungsklassenstatistik) auch für den hiesigen Standort gesondert berücksichtigt wurde. Wir fragen diesen Sachverhalt bezüglich des beigelegten Gutachtens des TÜV-Nord erneut an und eine Überprüfung und Erklärung zu diesem Sachverhalt.

XV. Interpretation der Ergebnisse: (Zusammenfassung Kap. 10, S. 29-33)

Selbst das nun vorgelegte letzte und weiter unvollständige Parteigutachten des TÜV-Nord vom 20.05.2009 weist eine gravierende Überschreitung der zulässigen Grenzwerte der GIRL in fast allen angrenzenden schutzwürdigen Gebieten nach. Dabei sollte für das Landschaftsschutzgebiet Saaletal und den überregionalen Saaleradwanderweg in deren öffentlichen Erholungsfunktion zumindest der Richtwert von Mischgebieten eingehalten werden. Die Ergebnisse in der Anlage 8.4 b zeigen, dass die Grenzwerte dabei nicht nur unwesentlich, sondern teils erheblich überschritten werden, so dass unabhängig von der Zulässigkeit der Erweiterung umgehend Maßnahmen zur Minderung der Geruchsemissionen umzusetzen sind, um den rechtswidrigen gemeinsamen Betrieb von Schlacht- und Kläranlage zu unterbinden:

Überschreitungen bei ermittelter Gesamtbelastung im als Bestand beschriebenen Zustand gemäß Anlage 8.4.b:

Immissionsort/ benachbartes schutz- würdiges Gebiet	Gesamt- belastung	Überschreitung	Einzuhaltender Richtwert	Einhaltung
Nächstgelegene Wohn- bebauung, ca. 150 m	14,5%	4,5%	10% (WA)	Nein

Am Felsenkeller 3				
Wohnbebauung, südliches Burgwerben Am Zeiselberg, ca. 200 m	11,2 %- 13,8 %	1,2% - 3,8 %	10% (WA)	Nein
Wohnbebauung, Burgwerben weitere Am Zeiselberg, ca. 200 m	10,7 %- 12 %	0,7% - 2%	10% (WA)	Nein
Kleingartenanlage Bereich Nord	44,2%- 65,5%	29,2% - 50,5%	15% (Kleingärten)	Nein
Kleingartenanlage Bereich Süd	22,7%- 36,5%	7,7% - 21,5%	15% (Kleingärten)	Nein
Überregionaler Saaleradwanderweg, Rad acht	21,0 % - 31,1%	6 % - 16,1 %	15% (Erholungsfunktion gemäß Verordnung)	Nein
Angrenzendes LSG Saaletal	Ca. 25%- 46%	10 - 31%	15%	Nein

Diesem eindeutigen und erschreckenden Ergebnis ist nur hinzuzufügen, dass die Überschreitungen unter Beachtung der vorab aufgezeigten Lücken im Gutachten noch erheblicher ausfallen werden. Es ist nochmals belegt, dass Anlagenbetreiber und Genehmigungsbehörde einen rechtswidrigen Betrieb durchführen bzw. dulden und diesen unverzüglich zu unterbinden haben. Die geltenden Richtwerte der GIRL werden nicht nur an der Kleingartenanlage (vgl. Gutachteraussage S. 24) im Bestand erheblich überschritten.

Auch unter Berücksichtigung zahlreicher weder exakt beschriebener noch in ihrer Wirksamkeit belegter Planminderungsmaßnahmen (Abluftreinigung) können die geltenden Maßstäbe der GIRL weiter nicht vollständig eingehalten werden. Dies belegt, dass die Kläranlagenerweiterung aus Sicht der Geruchsemission nicht zulässig sein kann.

Überschreitungen bei ermittelter Gesamtbelastung im erweiterten Zustand gemäß Anlage 8.5.b:

Immissionsort, benachbartes schutzwürdiges Gebiet	Gesamt-Belastung	Überschreitung	Einzuhaltender Richtwert	Einhaltung
Nächstgelegene Wohnbebauung, ca.	10,3%	0,3%	10% (WA)	Nein

150 m, Am Felsenkeller 3					
Kleingartenanlage Bereich Nord	22,5% 55,2%	-	7,5% - 40,2%	15% (Kleingärten)	Nein
Kleingartenanlage Bereich Süd	15,6% 17,1%	-	0,6% - 2,1%	15% (Kleingärten)	Nein
Überregionaler Saaleradwanderweg, Rad acht	15,6% 25,8%	-	0,6 % - 10,8 %	15%	Nein
Nördlich angrenzendes LSG Saaletal	Ca. 16,7%- 45,7%		1,7% - 30,7 %	15% (Erholungs- funktion gemäß Verordnung)	Nein

Das vom TÜV-Nord vorgelegte Gutachten macht deutlich, dass der Anlagenbetreiber auch nach einer etwaigen Kapazitätserweiterung und unter Ansatz einer nicht belegten Nullemission durch geplante Abluftreinigungsanlagen auf der Kläranlage sowie beim Fleischwerk die Einhaltung der GIRL-Grenzwerte weiter nicht absichern bzw. gewährleisten kann. Wir haben bereits im Verfahren zur Erweiterung der Schlachtkapazität des Fleischwerkes vorgetragen, dass die vorgesehene Abluftreinigungseinrichtung (M+W Zander Biotropfverfahren) beim Fleischwerk weder für einen Schlachthof geeignet ist, noch dass diese den Geruch der einbezogenen Teilquellen zukünftig vollständig eliminieren kann.

Unter Berücksichtigung der von uns geforderten Korrekturen bei der Quantifizierung und Abschätzung der Geruchsemissionen sowie unter Einbeziehung der weiteren Vorbelastung durch die Wäscherei, werden zumindest auch an den Standorten Südliches Zeiselberg (Wohngebiet) und Am Felsenkeller 5, 7 (Wohngebiet) die Grenzwerte der GIRL absehbar überschritten. Gerade die sensible Wohnbebauung Am Zeiselberg Süd liegt in der Prognose des Gutachters vom 20.05.2009 für die Erweiterung bei exakt 10% Geruchsanteil der Jahresstunden, was einer angeblichen Punktlandung gleichkäme (vgl. Anlage 8.5.b). Wir fordern daher eine realistische Geruchsanalyse und Prognose unter Einbeziehung aller Gerüche emittierenden Betriebe und die exakte Quantifizierung ihrer Emissionen. Das Gutachten des TÜV-Nord vom 20.05.2009 reicht keinesfalls aus, um eine notwendige methodisch korrekte Quantifizierung derzeitiger sowie zu erwartender Geruchsimmissionen auf uns als Wohnnachbarschaft zu ermitteln. Dennoch ist darin bereits belegt, dass eine Kläranlagenerweiterung an diesem Standort aus Sicht der zu erwartenden erheblichen Geruchsbelastungen auf benachbarte schutzwürdige Gebiete rechtlich unzulässig sein wird.

Ergänzend und teilweise oben schon angesprochen, werden folgende Kritikpunkte geäußert:

- Eine Belastung durch das stark giftige und übel riechende H₂S sieht der Gutachter im integrierten BImSch-Antrag zum BHKW als unkritisch an. Dies bezweifeln wir

nachhaltig und auch schon deshalb, weil – unzulässiger Weise – lt. Antragsunterlagen noch völlig offen ist, welche Motoren von welchem Hersteller verbaut werden sollen.

- Die Schornsteinhöhe der BHKWs ist für uns nicht nachvollziehbar. Wir bezweifeln, dass angesichts der deutlichen Tallage und der damit zusammenhängenden Ausbreitungsverhältnisse für die Abgase und die Gerüche eine freie Abluftströmung gewährleistet ist.
- Wir bezweifeln insgesamt, dass die Berechnungen zur Immissionsbelastung die Problematik der Tallage und der recht steil ansteigenden Hänge sachgerecht und sicher berücksichtigt. Wir befürchten, dass das angewandte Ausbreitungsmodell keine (alleinige) Anwendung hätte finden dürfen.
- Das „aktuelle“ Geruchsgutachten geht auf S. 24 von deutlichen Verbesserungen der Geruchsmissionen durch angeblich umgesetzte Maßnahmen am Fleischwerk aus. Davon ist in der Praxis nichts zu merken. Alleine schon wegen der größeren Kapazitäten nehmen die Belastungen in der Praxis deutlich zu und nicht ab. Auch vor diesem Hintergrund ist nochmals zu betonen, dass von einer **gesicherten** Einhaltung des Immissionswertes von 0,10 an den entsprechenden IOs **nicht** ausgegangen werden kann, wenn der Gutachter ohne eine insg. konservative Betrachtung praktisch punktgenau zu einer derartigen Gesamtbelastung kommt.
- Die Einbeziehung der BHKWs in die Geruchsgesamtbelastung ist nicht nachvollziehbar. Wir befürchten weitaus höhere Beeinträchtigungen. Wissenschaftlich tragende Nachweise für die aufgestellten Behauptungen finden sich hier genau so wenig wie in den anderen Gutachten.

Lärm

I. Beigelegte Schalluntersuchungen sind unzulässig, darüber hinaus unvollständig, da keine Summation der Belastung:

In unserem Vortrag vom 18.02.2010 haben wir belegt, dass die Firma TÜV-Nord für die Quantifizierung der bestehenden und zu erwartenden Lärmbelastungen aufgrund ihrer Befangenheit ungeeignet ist. Die vorgelegten Geräuschimmissionsprognosen wurden wiederum von einem Planer erarbeitet, welcher gleichfalls und gleichzeitig für die Firma Tönnies tätig ist. Dies ist von besonderer Bedeutung, weil das wasserrechtliche Verfahren und das Verfahren zur Abwasserbehandlungsanlage – wie beim Geruch bereits dargelegt – die gleichen Interessen berühren, voneinander abhängig sind und für die Quantifizierung der tatsächlichen Gesamtbelastung zusammen hätten betrachtet werden müssen.

So ist die den Antragsunterlagen beigelegte Geräuschimmissionsprognose des TÜV-Nord vom 28.10.2011 für die Quantifizierung der zukünftigen Schallemissionen in den drei Erweiterungsstufen des Klärwerkes im Ansatz bereits ungeeignet, eine Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus Sicht des Lärms daraus ableiten zu wollen, ist schlichtweg unmöglich.

Es nicht Aufgabe der Einwender, dem Gutachter die permanenten Ansatzfehler und Lücken in den vorgelegten Stellungnahmen heraus zuarbeiten. Es sollte der Behörde mittlerweile klar sein, dass ein ständiges Nachmessen, Nachbessern und Anpassen der Gutachten keine gesicherten Ergebnisse bringen kann, die einer absehbaren Rechtsprüfung standhalten werden.

Mittlerweile liegt neben den Gutachten vom 12.02.2008, dem zweiten überarbeiteten Gutachten vom 20.05.2009 nun ein drittes Gutachten des gleichen Büros und seiner Abteilung vom 28.10.2011 vor. Es bleibt festzustellen, dass zwar offensichtlich zur Beurteilung der unterstellten und nicht gesicherten Änderungen der Planung eine eintägige, viel zu kurze Wiederholungsmessung an einigen Messpunkten auf der Kläranlage erfolgte, wesentliche Fehler aber weiterbestehen, so dass es keinesfalls ausreichen kann und weitere, endlich unabhängige Gutachten Dritter notwendig sind und von uns ausdrücklich gefordert werden. Die Berechnungen des TÜV-Nord basieren u.a. auf einer unvollständigen Einzelmessung vom 14.10.2011, unterstellen fehlerhaft Immissionskontingente eines unwirksamen Bbauungsplanes sowie eine Gemengelage an mehreren Immissionsorten, was zu einer falschen Einstufung des zulässigen Grenzwertes gemäß der TA Lärm und somit fehlerhaften Schlussfolgerungen führt. Eine wirklichkeitsnahe Vorhersage künftig zu erwartender Schallimmissionsbelastungen auf die umliegende Wohnnachbarschaft wird auch noch dadurch verfehlt, da der Gutachter bekannte Planungen der Installation weiterer Schallquellen von der Fleischwerk Weißenfels im Rahmen von Abwasservorbehandlungsanlagen ausklammert, wonach belegbare immissionsrelevante Quellen entstehen. Es ist unakzeptabel, wenn der Gutachter diese Planungen kennt, den Privatauftrag des Fleischwerks mit Stellungnahme vom 17.05.2011 gutachterlich sogar bearbeitet und diese Entwicklungen gänzlich unberücksichtigt lässt. Die immissionsrelevanten Änderungen der unterstellten Auslagerung der Vorbehandlungsanlagen des Fleischwerks rechnet er ein, die Schallemissionen der unterstellten Verlagerung und erheblichen Vergrößerung von Flotation, Schlammbehandlung, Misch- und Ausgleichsbecken sowie deren Bewirtschaftung bleiben außen vor. Dies ist nun gänzlich unakzeptabel und wirft ein besonderes Licht auf die

Objektivität dieses Gutachterbüros. Darüber hinaus wird die Vorbelastung weiterhin lediglich im bereits im immissionsschutzrechtlichen Verfahren zum Fleischwerk als unvollständig angefochtenen schalltechnischen Berichtes vom 27.06.2007 quantifiziert sowie erneut verfehlt, eine gemeinsame Betrachtung der Endausbaubelastung in Kombination mit der neuen Zufahrtsstraße sowie der Umgehungsstraße vorzunehmen. Gerade eine solche von uns hiermit beantragte Schallprognose gemäß dem Summationsgrundsatz ist zur Quantifizierung heutiger und tatsächlich zu erwartenden Gesamtbelastung unter Einbeziehung aller wirksamen Schallemitenten unerlässlich. Gemäß BImSchG dürfen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden. Daraus folgt zwangsläufig, dass sich ein Immissionswert für schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf die Summe der beim Betroffenen einwirkenden Geräuschimmissionen bezieht. Dies hat bereits der Länderausschuss für Immissionsschutz in der „Musterverwaltungsvorschrift zur Ermittlung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen“ 1995 richtig erkannt. Allein durch die rechnerische Addition der logarithmisch skalierten dB-Werte ergibt sich die zu betrachtende Gesamtlärmeinwirkung. Oft führt dies zu erheblichen Lärmanstiegen als Gesamtwirkung, welche die jeweils definierten Grenzen der Gesundheitsgefahr aus einzelnen Quellen eindeutig überschreitet. Es ist daher nicht zu akzeptieren, dass im vorliegenden Genehmigungsantrag eine solche kumulierte Lärmbetrachtung unberücksichtigt bleibt, obwohl die Mindestabstände zu den nächstgelegenen Wohnbebauungen deutlich unterschritten sind. Gerade weitere verstärkende Effekte, wie unterschiedliche Frequenzspektren durch den Betriebs- und Verkehrslärm, erfordern eine solche erweiterte Schalluntersuchung.

II. Unzureichende Beschreibung der lokalen Verhältnisse, Fehlende Berücksichtigung schutzwürdiger Nachbarnutzungen: (Punkt 2, S. 5)

Bereits im Kapitel Geruch, Punkt IV haben wir darauf hingewiesen, dass die Gutachter des TÜV-Nord wesentliche empfindliche Nachbarnutzungen überhaupt nicht berücksichtigen. So liegt die Kläranlage unmittelbar am Landschaftsschutzgebiet „Saaletal“, in welchem gemäß Verordnung und Bekanntmachung Nr. 8 /1997 vom 17.12.1997 unnötige Lärmentwicklungen zu vermeiden sind. Des Weiteren befindet sich westlich der unmittelbar angrenzenden Kleingärten in ca.50 m Entfernung zur Kläranlage der überregionale schutzwürdige Saaleradwanderweg. Hier sind entsprechende Richtwerte z.B. für Mischgebiete anzusetzen. Auch versäumt der Gutachter weiterhin die Berücksichtigung der tatsächlich nächstliegenden Wohnbebauung Am Felsenkeller 3 für die die Grenzwerte der TA Lärm von Tags 55 dB und nachts 40 dB einzuhalten sind. Gerade an den Wohnhäusern Am Felsenkeller 3 und Am Felsenkeller 5 wurden die Grenzwerte der TA Lärm sowohl im Bestand als auch im Ergebnis der unzureichenden Prognose vom 20.05.2009 absehbar nicht eingehalten. Das erneute Fehlen der tatsächlich nächstgelegenen und stark betroffenen Wohnbebauung führt in der zusammenfassenden Beurteilung des Gutachters zu falschen Bewertungen.

III. Unzureichende Immissionsorte sowie fehlerhafte Schutzansprüche der Nachbargebiete aufgrund falscher Gebietsqualifizierung:

Die Auswahl von lediglich 4 Immissionsorten greift für die Beurteilung der schalltechnischen Auswirkungen der Planungen auf die umliegende Nachbarschaft viel zu kurz. Es sollte Behörde und Antragsteller klar sein, dass damit die tatsächlichen Auswirkungen auf die real

vorhandenen umliegenden schutzwürdigen Gebiete nicht abzubilden sind. In nördliche, südliche Richtung wird nicht ein Immissionsort festgesetzt. Nochmals betonen wir das Fehlen von Immissionsorten im angrenzenden Landschaftsschutzgebiet „Saaletal“, welches gemäß Verordnung und Bekanntmachung Nr. 8 /1997 vom 17.12.1997 auch zu unserer Erholung und Entspannung dienen soll. Der Schutzzweck dieses Gebietes lässt unbegrenzte Lärmemissionen daher keinesfalls zu. Ein derartiger IO dürfte im Übrigen auch aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlich sein.

Auch reicht der eine Immissionsort im Osten (Leipziger Str. 118c) absolut nicht aus, um die Lärmauswirkungen der Planungen in diese Richtung untersuchen zu wollen.

Zum einen ist nicht die nächstgelegene östliche Bebauung gewählt wurden, so dass hier z.B. die Immissionsorte Leipziger Str. 141 bzw. Jasminweg 10 einbezogen werden müssen. Zum anderen wurden höher gelegene, ungeschützte und bereits betroffene Wohnbebauungen der reinen Wohngebiete Johannismark so z.B. Rotdornweg, Weißdornweg, Lasalleweg sowie der Leunasiedlung, z.B. der Gehrhardt Fritz Weg bzw., Stellingweg völlig ausgeklammert. Das ist unakzeptabel, da sich neue Schallquellen wie z.B. Rückkühler und Be- und Entlüftung des BHKW 4 (S. 19) an der Ostseite befinden sollen.

Wir fordern in einer tatsächlich brauchbaren, umfänglichen und unabhängigen Untersuchung die schalltechnischen Auswirkungen mit einem geeigneteren Höhenausbreitungsmodell zu untersuchen und weitere Immissionsorte auch auf dieser Saaleseite östlich der Kläranlage zwingend zu berücksichtigen.

Obwohl diesmal 3 der lediglich 4 betrachteten Immissionsorte im Westen festgesetzt wurden, klammern die schalltechnischen Untersuchungen die nächstgelegene schutzwürdige Wohnbebauung am Felsenkeller Nr. 3 aus. Dieser ist als Immissionsort in einem von uns geforderten neuen umfänglichen Schallgutachten zwingend aufzunehmen. Dabei sind die Grenzwerte der GIRL für allgemeine Wohngebiete (55dB tags/ 45dB nachts) einzuhalten. Gleichfalls bedarf es eines repräsentativ höher gelegenen Immissionsortes in der Steinstraße oder am östlichen Ende des Gartenweges von Burgwerben.

Darüber hinaus wird an den Immissionsorten „Am Zeiselberg 2“, Am Felsenkeller 5 sowie am Zeiselberg 20 wiederum fehlerhaft und unbegründet eine Gemengelage unterstellt und damit eine falsche Gebietsqualifizierung verwendet, so dass vom Gutachter ein zu hoher Immissionsrichtwert der TA Lärm eines Mischgebietes angesetzt wird (Tab. 5, S.15). Für diese Wohnnutzungen müssen aber nach § 4 BauNVO die Grenzwerte für ein Allgemeines Wohngebiet angesetzt werden. Aus dem Flächennutzungsplan vom 24.09.1999 der Gemeinde Burgwerben ist zu entnehmen, dass der Zeiselberg ein Allgemeines Wohngebiet ist. Für diesen Bereich gilt daher i. S. von § 4 BauNVO ein um 5 dB(A) niedrigerer Schutzanspruch von tags/nachts 55/40 dB gegenüber Lärmimmissionen, welcher in den Schalluntersuchungen zwingend anzusetzen ist. Nur so können bei der hier beantragten Kläranlagenerweiterung unsere betroffenen Rechte u.a. Eigentum, Wohnnutzung und Gesundheit ausreichend und vorbeugend geschützt werden, indem schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche des Kläranlagenbetriebes gesichert ausgeschlossen werden. Letzteres ist bei der Vorgehensweise des Gutachters nicht der Fall. Der Flächennutzungsplan von Burgwerben ist in diesem Bereich weiter rechtskräftig gültig. Eine Übernahme falscher Gebietseinstufungen der Stadt Weißenfels aus einem Gutachten einer seit Jahren laufender, nicht abgeschlossener und nicht

rechtskräftiger Bebauungsplanung Nr. 31 ist weder hilfreich noch zulässig. Der Gutachter arbeitet lange genug für Fleischwerk und ZAW, als das ihm dieser Fakt unbekannt sein sollte. Die von der Stadt Weißenfels seit Jahren nicht abgeschlossene Ausweisung eines Gewerbe- und Industriegebietes mittels eines B-Planes 31 ist weder verbindlich, planerisch zulässig und wird rechtlich nicht zu halten sein. Der Gutachter sollte von rechtskräftig gesicherten Fakten ausgehen, nicht aber von Wunschvorstellungen eines Stadtentwicklungsamtes, welches selbst verschuldete rechtswidrige Nutzungen nachträglich zu legitimieren versucht.

Darstellungsweisen aus informatorischen Gründen sind unzureichend, die Herangehensweise bleibt intransparent und eine Diskussion der Ergebnisse auf Basis falscher Charakteristik bzw. Gebietseinstufung wird abgelehnt. Wir fordern den Ansatz der tatsächlich gültigen Gebietscharakteristik an den zu erweiternden Immissionsorten, welches in einer zwingend geforderten neuen Schallemissionsprognose eines dritten Büros zu erfolgen hat. Die notwendige und geforderte realistische Aufnahme und Summation aller Belastungen wird ergeben, dass zukünftig erhebliche Immissionsbelastungen auf die gesamte Wohnnachbarschaft (§§ 3, 5 BImSchG) auch durch Schallemissionen abzusehen sind. Die Kläranlagenerweiterung wird auch deshalb nicht zulässig sein und wird von uns abgelehnt.

IV. Ungesicherte Grundvoraussetzungen, Unvollständige Ermittlung der Beurteilungspegel

Die hier vom Gutachter unter Punkt 1 bis 4 unterstellte Voraussetzungen sind nicht gesichert. Zwar hat die Fleischwerk Weißenfels GmbH einen Antrag zur Errichtung einer Abwasservorbehandlungsanlage am 30.05.2011 nach §16 (2) BImSchG gestellt, doch muss dieses Verfahren als öffentliches Verfahren gemäß § 16 (1) BImSchG beim LVwA Halle geführt werden. Die Zulässigkeit dieser Planung ist erst noch in diesem öffentlichen Verfahren umfangreich zu prüfen, ein positiver Bescheid ist daher weder absehbar noch gesichert. Damit werden auch Lärmquellen bewusst ausgeklammert, die bei Nichtgenehmigung des o.g. Antrages und Beibehaltung der Kapazitätsplanungen von Tönnies eben doch auf dem Kläranlagengelände verbleiben.

Grundsätzlich bleibt die Vorgehensweise des Gutachters bei der Ermittlung der Schallemissionen in der Bestandssituation uneinheitlich und widersprüchlich. Zur unbefriedigenden Vorgehensweise in seinen ersten beiden Gutachten vom 12.02.2008 und vom 20.05.2009 gibt es detaillierte Einwendungen. Da der Gutachter nicht darauf eingeht und die unvollständige und nicht nachvollziehbare Untersuchung vom 20.05.2009 wiederum zur Grundlage seiner schalltechnischen Berechnungen macht, erneuern wir hiermit unsere Kritik vom 18.02.2010 und machen diese zum Bestandteil der neuerlichen Einwendung. Sie sind in diesem Punkt am Ende nochmals aufgeführt. Der Gutachter gibt nun im Anhang 2 S. 1-3 an, am 14.10.2011 mit Norsonic-Geräten erneut gemessen zu haben, doch erfolgte diese Wiederholungsmessung lediglich an den maßgebenden Quellen für den Betrieb des BHKW 3 und dem Ablauf der Vorklärung. Es bleibt zu konstatieren, dass wiederum keine vollständige messtechnische Ermittlung der Schallemissionen an allen vorhandenen Lärmquellen im Bestand erfolgte. Diese wird hiermit nochmals gefordert. Auch in der Untersuchung vom 14.11.2011 werden Messwerte unterschiedlichen Datums mit theoretischen Angaben von Herstellern, Antragsteller und Gutachter miteinander vermischt, so dass von einer Nachvollziehbarkeit und einem realistischen Ansatz, welcher den tatsächlichen

Gegebenheiten entspricht, nicht ausgegangen werden kann. Auch für die Prognose sollen die Werte aus vorhabenspezifischen Angaben des Auftraggebers, des Anlagenherstellers und aus eigenen Messungen aus vergleichbaren Projekten beruhen (Punkt 9.1. S. 16). Der Leser kann nicht nachvollziehen, ob und warum welche Werte eingehen, aus welchen Vorgaben sie genau stammen und um welche angeblich vergleichbaren Projekte es sich dabei handelt. Damit ist nicht klar, ob wirklich alle zukünftig tatsächlich relevanten Schallquellen überhaupt und vor allem ausreichend Berücksichtigung fanden.

Dazu kommt, dass die angesetzte Schallausbreitungsberechnung in Frage zu stellen ist. Sie gilt nur für die berücksichtigte Anzahl und Lage der einzelnen Schallquellen, die hier der Gutachter einbezog. Schon bei der notwendigen Berücksichtigung weiterer Schallquellen oder auch ihrer Lageveränderung gelten diese Berechnungen nicht mehr und wären hinfällig.

Dazu kommt eine Reihe theoretischer Voraussetzungen, deren praktische Umsetzbarkeit nicht nachvollziehbar ist. Dies betrifft die zu unterstellende Schalldämmung der Außenbauteile welche sich bei verschiedenartiger Bauausführung oder bei Auftreten von Körperschallanregungen durch schwingungssensible Teile völlig anders darstellt. Wie dies durchgängig gesichert werden soll, lässt der Gutachter einfach offen. Mit Ausnahme für die Abgasschalldämpfer an den BHKW fehlen auch Angaben oder Festlegungen, wie einzeltonhaltige oder tieffrequenten Geräusche im Betrieb gemäß DIN 45680/45681 grundsätzlich ausgeschlossen werden können. Hier sind umfangreiche Nachforderungen unabdingbar, da tieffrequente Geräusche gemäß 7.3. TA Lärm schon dann zu erheblichen Belästigungen der Anwohner führen, wenn sie im Wohnbereich gerade noch wahrgenommen werden. Dem Gutachter ist auch bekannt, dass zahlreiche unter dem Mindestabstand zur Kläranlage befindliche Wohnbebauungen auch Außenbereiche (Veranda, Garten Terrasse etc.) besitzen, deren Nutzung bei Auftreten von tieffrequenten Geräusche erheblich gestört wird, so dass eine notwendige Erholung im Außenbereich nicht mehr möglich wäre. Dies lehnen wir grundsätzlich ab!

Der Gutachter kann ohne klare und eindeutige Bewirtschaftungsauflagen ebenfalls nicht einfach davon ausgehen, dass diverse Baulichkeiten, u.a. Rechen- und Schlammentwässerungsgebäude, automatisch nachts und an Sonn- und Feiertagen stets geschlossen wären. Zumindest am Wochenende ist selbst bei bestimmungsmäßigem Betrieb davon auszugehen, dass bei regulärer Bewirtschaftung, Kontrollen oder Wartung die Gebäude zumindest zeitweise offen stehen. Auch dies ist in den Berechnungen nicht berücksichtigt.

In der Summe ist das Lärmgutachten aufgrund der zuvor dargestellten zahlreichen Lücken und Fehler völlig unzureichend, eine gesicherte Prognose zukünftiger Lärmbelastungen auf die umgebenden schutzwürdigen Gebiete abgeben zu können. Das methodisch inkorrekte Vorgehen des Gutachters führt zu völlig falschen Ableitungen und Schlußfolgerungen. Eine Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus lärmtechnischer Sicht kann damit überhaupt nicht begründet werden, da es einer fachlichen Überprüfung nicht standhalten wird. Wir lehnen das Gutachten vom 28.10.2011 sowie das Lärmgutachten gleichen Bearbeiters zu den Geräuschen während der Bauphase vom 18.11.2011 aufgrund gleicher Fehler in den Voraussetzungen und Eingangsdaten grundsätzlich ab und fordern nochmals ein neues, umfängliches Lärmgutachten mit einer realistische Lärmprognose unter Einbeziehung tatsächlicher Vor-

und Zusatzbelastungen (Fleischwerk + Nebenanlagen, Klärwerk etc.) eines anderen, nicht als befangen einzustufenden Büros.

V. Fehlerhafter und unvollständiger Ansatz der Transporte im Ist- und Planzustand

In der Geräuschimmissionsprognose vom 14.11.2010 werden sowohl für den Ist-Bestand als auch den Planzuständen zu niedrige tägliche Anfahrten angesetzt. So spricht der Gutachter auf S. 17 noch von Anlieferungen und Abtransport von Stoffen durch LKW, fokussiert in seinen Ansätzen aber ausschließlich auf Klärschlammtransporte, nicht aber auf weitere LKW zum Antransport von Materialien oder Chemikalien sowie der Faulbehälterentleerung. Somit sind die Ansätze der Fahrbewegungen sowohl im Bestand als auch in den Ausbaustufen zu niedrig. Darüber hinaus werden im Istzustand bei Klärschlammtransporten auch desöfteren 2 Container pro Fahrzeug transportiert und abgesetzt. Die Prognose kann somit nicht stimmen, da der Gutachter:

- Die Anzahl der Aufnahmen- und des Absetzens der Container weiter unterschätzt
- Die täglichen Fahrbewegungen der LKW mit Materialien und Chemikalien im Ist- und auch Planzustand nicht einbezogen hat
- die täglichen Fahrbewegungen der PKW für Ist- und Planzustand überhaupt nicht einbezogen hat.

Allein damit sind die anfallenden Schallemissionen aus diesem Bereich fehlerhaft unterschätzt. Der Gutachter kann daher keine Aussage machen, wie sich die Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche (Tag/Nacht) tatsächlich verhalten und ob diese die 3dB (A) nicht überschreiten. Damit kann der Gutachter nicht, wie unter Punkt 9.5. (S. 25) subjektiv festgelegt, auf eine genaue Prüfung der Eingangskriterien nach Punkt 7.4. der TA Lärm verzichten, welche hiermit von uns ausdrücklich eingefordert wird.

Darüber hinaus ist es nicht nachvollziehbar und akzeptabel, warum der Gutachter (obwohl er vor Ort war) den Schalleistungspegel der am Standort verwendeten Lkw nicht selbst misst und sich dabei, wie auch bzgl. des Geräuschpegels bei Containerbewegungen wiederum nur auf Literaturwerte bezieht (S. 17). Wir fordern, dass in der neuen umfangreichen Prognoserechnung diese Quellen wie auch alle anderen, vorhandenen Schallquellen vor Ort ausreichend lange und repräsentativ gemessen werden. Nur so sind Eingangsdaten zu erhalten, die für eine tatsächlich ausreichend sichere, konservative Prognose erforderlich sind.

VI. Unvollständiger Ansatz der Lärmquellen im Planzustand

Die subjektiven Festlegungen des Gutachters zu angeblich vernachlässigbaren Schallquellen in den ersten beiden Ausbaustufen (Kapitel 9.1.2., S. 18-21) sind weder fachlich untersetzt, noch in irgendeiner Weise nachvollziehbar. Ein solches Vorgehen erfüllt nicht die Anforderungen an eine ausreichend sichere Prognose. Wir lehnen dies ab und fordern eine fachgerechte Überprüfung und Einbeziehung derartiger Schallquellen.

Dazu gehören:

I. Ausbaustufe:

- zweite Schnecke im Zulaufbauwerk
- zwei weitere Pumpen im Zwischenpumpwerk

- Austausch der Eindickzentrifuge durch Eindickmaschine
- Geräuschintensive Pumpen (S. 19 oben)
- Geräuschabstrahlung über Dach und Wände des Gebläsegebäudes

II. Ausbaustufe:

- stärkere Nutzung des Einlaufbereiches
- verstärkte Nutzung der Rechen und des Sandfanges
- erhöhte Förderleistung der Pumpen

Bezüglich der dritten Ausbaustufe halten wir die Ansätze für die Membranbelebungsanlage sowie die Abgase, Be- und Entlüftung sowie Kühlung des BHKW 5 für zu niedrig und nicht gesichert. Von welchen Messungen an angeblich vergleichbaren Anlagen und welchem Stand der Technik der Gutachter hier spricht, bleibt ohne weitere Untersetzung und ohne Hinweis auf entsprechende Literaturquellen nicht nachzuvollziehen.

VII. Fehlende Quantifizierung und Einbeziehung der Vorbelastung an den Immissionsorten

Ein grober Fehler des Gutachtens vom 14.11.2011 ist der Verzicht auf die Ermittlung und Einbeziehung der Vorbelastung an den ohnehin viel zu wenigen betrachteten Immissionsorten.

Gerade die kritische Geräuschsituation verursacht durch die ständigen Erweiterungen der Fa. Tönnies, welche durch zunehmende Betriebs- und Verkehrsgeräusche sowohl des Fleischwerks als auch seiner Nebeneinrichtungen (z.B. Zerlegebetrieb) die unmittelbarer benachbarten Immissionsorte I-III enorm vorbelastet, sollte dem Gutachter aus Privataufträgen dieser Firma hinlänglich bekannt sein. Jetzt auf diese Vorbelastung vollends verzichten zu wollen, indem auf die ungesicherten Ergebnisse der neuen Berechnungen verwiesen wird (S. 27 oben) ist unzulässig und wird fachlich nicht zu halten sein. Wir haben in den vorangehenden Kapiteln die Lücken, Fehler und Unklarheiten dieser Berechnungen dargelegt, die vorgeblichen Unterschreitungen sind fachlich keineswegs gesichert, so dass auf die Ermittlung der Vorbelastung, NICHT verzichtet werden kann. Hier soll nochmal erwähnt werden, dass selbst die Lärmquellen der Vorbehandlungsanlagen des Fleischwerks komplett ausgeklammert wurden, obwohl diese erweitert und sogar an die betrachteten Immissionsorte I-III heran verlagert werden sollen. Es vertieft sich der Eindruck, dass gerade weil dieser privat für die Fa. Tönnies arbeitende Gutachter genau um den Grad der Vorbelastung weiß, er diese aus den neuen Berechnungen nun komplett heraushalten möchte. Dies wird kategorisch abgelehnt und eine Einbeziehung der Vorbelastungen wie bei vorigen Lärmgutachten und beim vorgelegten Geruchsgutachten geschehen, explizit gefordert. Allein schon aus der Fehlenden Einbeziehung der Vorbelastungen an den Immissionsorten kann eine Genehmigungsfähigkeit auf Basis dieser Geräuschprognose vom 14.11.2011 nicht erteilt werden.

Nachfolgend soll nochmal dargestellt werden, das sich gleicher Gutachter zuvor noch ausführlich mit Vorbelastungen beschäftigt hat, die er nun außen vor lässt.

Schalltechnischer Bericht vom 06.03.2007 der Müller BBM GmbH „Bebauungsplan Nr. 31 der Stadt Weißenfels, Gewerbe und Industriegebiet an der Straße am Schlachthof“, Überarbeitung der schalltechnischen Kontingentierung der Industrie- und Gewerbeflächen

Das Gutachten des TÜV-Nord vom 20.05.2009 bezieht sich fehlerhaft auf einen Schalltechnischen Bericht der Firma Müller BBM vom 06.03.2007, welcher im Rahmen eines Bebauungsplanentwurfes Nr. 31 der Stadt Weißenfels erstellt wurde. Dieser kann aufgrund seiner umfangreichen Fehler und Mängel von der Stadt seit Jahren weder abgewogen noch beschlossen werden und besitzt damit keinerlei Rechtskraft hat. Dessen Festlegungen im zweiten Entwurf sind weder maßgebend noch ist ein Bezug darauf zielführend und zulässig. Wir machen an dieser Stelle unsere Einwendungen zu diesem B-Planentwurf vom 23.08.2007 insbesondere zu der fehlenden Eignung sowie den methodischen Lücken und Fehlern des Berichtes von Müller BBM vom 06.03.2007 (S. 31-34) sowie auch die Einwendungen unseres RA Peter Kremer vom 23.08.2007 inklusive zum Schall ebenfalls zum Bestandteil unserer hiesigen Einwendungen. Die damaligen Ausführungen der Bürgerinitiative werden im folgenden Unterpunkt IX nochmals angeführt, die Ausführungen des RA Kremer liegen in der Stadtverwaltung Weißenfels vor und können dort eingesehen werden.

Grundsätzlich versäumt die Firma TÜV-Nord in dem beigelegten Gutachten vom 20.05.2009 die Schallemissionen in der Bestandssituation der Kläranlage unter Einbeziehung aller Vorbelastungen (Liesen Bitumen, Wäscherei, Fleischwerk, Zerlegebetrieb etc.) selbst exakt zu quantifizieren und die Einhaltung der GIRL Grenzwerte für die schutzwürdigen Nachbargebiete im Bestand als auch für die erweiterte Kläranlagensituation gesichert nachzuweisen. Dagegen wird lediglich versucht, die Einhaltung nicht gültiger Immissionskontingente des Bebauungsplanentwurfes nachzuweisen, was an sich unzulässig ist. Der Gutachter spricht offenbar in Unkenntnis der Rechtslage verbal von einem Bebauungsplan Nr. 31, welcher wie oben angeführt lediglich in einer unvollendeten Entwurfsfassung vorliegt. Auch übernimmt er gleiche Fehler bezüglich der einzuhaltenden Immissionsrichtwerte für die Immissionsorte und kennzeichnet nun sogar den IO 3 also Gemengelage. Eine solche liegt hier aber nicht vor (vgl. hierzu auch die Einwendungen unseres RA Kremer vom 23.08.2007 zum zweiten Entwurf des B-Plan Nr. 31, in der Stadtverwaltung Weißenfels zur Einsicht vorliegend). Die Diskussion der Einhaltung oder Nichteinhaltung methodisch ungeeigneter und nicht rechtsgültiger Kontingente für die Gesamtbelastung ist unzulässig (Tab. 6, S. 19). Diesbezügliche Aussagen des Gutachters (S. 3) haben für die Einschätzung der Genehmigungsfähigkeit der Kläranlagenerweiterung aus schalltechnischer Sicht keinerlei Relevanz. Wir fordern die Behörde auf, diese Untersuchung zur Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Situation als unzureichend einzustufen und ein neues umfangreiches Gutachten zur Beurteilung der Schallimmissionssituation zu beauftragen, welches die von uns aufgezeigten Lücken und Fehler korrigiert.

Interpretation der Ergebnisse - Überschreitungen nachgewiesen:

Auf S. 14 und 15 stellt der Gutachter dann die von ihm mit einem unvollständigen Ansatz ermittelten Beurteilungspegel der Geräuschemission für den Bestand und den erwartenden Planzustand zusammen und vergleicht diese mit den im Planfeststellungsbeschluss von 1996 als zulässig erachteten Beurteilungspegel. Dabei muss er feststellen, dass selbst bei den zu

wenigen betrachteten Immissionsorten bereits Überschreitungen im Bestand und damit ein rechtswidriger Betrieb durchgeführt wird:

Der Gutachter schreibt auf S. 14 unten:

„Aus der Tabelle 3 ist ersichtlich, dass am Immissionsort IO 2 durch den Beurteilungspegel der Geräuschimmissionen des Bestandes der nach Planfeststellungsbeschluss zulässige Pegel überschritten wird.“

Dass es sich hier um eine deutliche Überschreitung handelt, wird aus folgendem Wortlaut ersichtlich:

*„Es wird empfohlen diesen Bereich des Vorklärbeckens abzudecken, wobei es für die Einhaltung der zulässigen Pegel erforderlich ist, eine Minderung des Emissionspegels um **mindestens 10 dB** zu erreichen.“*

Da im Planfeststellungsverfahren von 1996 kein Beurteilungspegel für den Immissionsort 3 festgelegt wurde, es sich aber um ein reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO handelt, bei welchem um 5 dB niedrigere Grenzwerte der TA Lärm einzuhalten sind, ist auch von einer erheblichen Überschreitung an diesem Immissionsort auszugehen.

Die vom Gutachter vorgeschlagene Minderungsmaßnahme ist daher unabhängig von der Zulässigkeit der Kläranlagenerweiterung unverzüglich umzusetzen, da unter Berücksichtigung des zuvor dargestellten unvollständigen Ansatzes des Gutachtens von einer weitaus erheblicheren Überschreitung an allen anderen sowie zusätzlichen, im Gutachten unberücksichtigten Immissionsorten auszugehen ist.

VIII. Ergebnisse der Berechnungen für die Erweiterung der Verbrennungsmotorenanlage

Auch diesbezüglich muss der Gutachter selbst unter Berücksichtigung seine grundsätzlich lückenhaften und unvollständigen Ansatzes Überschreitungen der zulässigen Werte in der Nachbarschaft feststellen:

*„In dieser Ausführung des Moduls wird durch den Beurteilungspegel der Verbrennungsmotorenanlagen der am IO 1 nachts zulässige Pegel von 32 db(A) um **mindestens 2 dB (A)** überschritten.“*

Dies ist eine wesentliche Überschreitung. Da der Gutachter mit dem IO 2 noch nicht einmal die tatsächlich nächstgelegenen Wohnnutzungen am Felsenkeller betrachtet hat, ist von einer noch viel erheblicheren Überschreitung an weiteren schutzwürdigen Wohnorten auszugehen. Daher ist ein neues Gutachten unter Einbeziehung aller Emissionsquellen und unter Berücksichtigung weiterer repräsentativer Immissionsorte für die Nachbarschaft unabdingbar. Ob und wie sich die verbale Empfehlung des Gutachters zur Begrenzung des neuen BHKW 4 am geplanten Standort (S. 2) überhaupt technologisch umsetzen lässt bleibt ebenfalls offen.

Unter Berücksichtigung der umgebenden schutzwürdigen Nutzungen und der ohnehin schon bestehenden Überschreitungen an weiteren Immissionsorten bei unvollständiger Betrachtung des Gutachters wird eine Zulässigkeit der geplanten Erweiterung aus schalltechnischer Sicht nicht gegeben sein. Einerseits sind Lärmmaßnahmen unter Berücksichtigung der festgestellten Überschreitungen schon im Bestand unverzüglich umzusetzen. Andererseits ist in einem

geforderten erweiterten Gutachten grundsätzlich abzuklären, ob der erwiesene Anstieg des Lärmpegels aufgrund der Erweiterungsmaßnahmen durch die dargestellten Minderungsmaßnahmen am Vor- und Nachklärbecken (Teil G Planunterlagen, Baubeschreibung Landschaftsbild; S.19 -21) überhaupt die gewünschten Effekte an allen schützenswürdigen Immissionsorten bringen kann und die Gesamtbelastung die geltenden Grenzwerte nicht weiter überschreitet. Die vorgelegten Antragsunterlagen bleiben auch diesen Nachweis schuldig.

IX. Einwendungen zum schalltechnischen Bericht vom Gutachten vom 09.03.2007

Die Untersuchungen zur Schalltechnischen Kontingentierung der Industrie- und Gewerbeflächen im Rahmen einer Überplanung von Müller BBM (24.6.2005) und deren Überarbeitung vom 6.3.2007 sind keine Prognoseberechnung hinsichtlich zu erwartender kumulierter Schallbelastungen. Ziel dieser Schallemissionskontingente ist es, jedem Quadratmeter des Plangebietes ein bestimmtes Emissionskontingent an Lärm zuzuweisen. Konsequenterweise weiter gedacht bedeutet dies also, dass diese Kontingente komplett ausgenutzt werden dürfen. Der B-Plan nimmt für sich in Anspruch, mit der Ausweisung von Schallemissionskontingenten nachzuweisen, dass bei kompletter Ausnutzung dieser Lärmkontingente an den Punkten schutzwürdiger Nutzung in der Umgebung trotzdem kein unzulässiger Lärm entsteht. Diese Annahme ist aber schon deshalb falsch, weil alleine die konkreten Berechnungen für den Schlachthof bzw. dessen Erweiterung, die ja im Rahmen der geplanten Emissionskontingente stattfinden müsste, zu höheren Werten an den Punkten schutzwürdiger Nutzung führt. Damit wird die Richtigkeit der Berechnungen zu den Schallemissionskontingenten durch die konkreten Lärmimmissionsprognosen für die Erweiterung des Schlachthofs bereits im jetzigen Stadium widerlegt.

Da sich das Gutachten darüber hinaus nur auf

„[...] *Schallquellen der gewerblichen Nutzung* [...]“

bezieht (S. 55), und z.B. der gesamte Lieferverkehr inklusive der Planstraße mit ihrem starken Verkehrszuwachsen unberücksichtigt bleibt, kann die Einhaltung der gesetzlich geforderten Immissionsrichtwerte an den schutzwürdigen Orten in den Wohngebieten hiermit nicht gesichert nachgewiesen werden.

Bei der Vorgehensweise der Bemessung der schalltechnischen Kontingentierung wurden bei allen vier auf S. 56 dargestellten Schritten fehlerhaft vorgegangen:

1. Der Bebauungsplan legt keine ausreichenden repräsentativen Immissionsorte in den schutzwürdigen Nutzungen der Nachbarschaft fest. Am Röntgenweg fehlen die wichtigen Immissionsorte Kükenthalstraße 1 und Röntgenweg 50/52, welche beide den geringsten Abstand zu den geplanten eingeschränkten Industrieflächen (Gle 4.1, 4.2) und damit zu den geplanten Erweiterungen des Badmöbelherstellers aufweisen. Der Wohnblock und das Einfamilienhaus des reinen Wohngebietes sind laut Ausführungen S. 13 aber noch bei der Untersuchung zur Genehmigungsfähigkeit eines Kesselhauses mit Spänesilo betrachtet worden, jedoch unter falschem Ansatz des Richtwertes für ein Allgemeines Wohngebiet. Wir fordern die dringende Überprüfung dieses Sachverhaltes, da hier dem Gutachter offensichtlich die wahren Schutzansprüche der Wohnnutzung nicht vorlagen und daher nicht berücksichtigt werden konnten. Generell besteht

dringender Handlungsbedarf, da gerade hier die Einhaltung der geltenden Richtwerte gesichert nachzuweisen ist. Auf S. 51 bestätigt der Planer, dass die Orientierungswerte bereits an den Rändern der Baugebiete eingehalten werden sollen. Bei der Nummerierung in der geforderten Neuberechnung können die chronologisch fehlenden Immissionsortnummern I 5 und I 6 verwendet werden. Darüber hinaus fehlen generell Immissionsorte in den nordwestlich gelegenen Wohnbebauungen Burgwerbens, in den südlich gelegenen Kleingartenanlagen der Deutschen Bahn sowie in den östlich bis südöstlich gelegenen reinen Wohngebieten Leunasiedlung und In der Johannismark. Diese Immissionspunkte können bei den hiermit geforderten Neuberechnungen fortlaufend als I 17 und aufwärts nummeriert werden. Der bisher einzige und im Niveau deutlich tiefer gelegene Immissionspunkt I 14 auf der östlichen Saalseite ist völlig unzureichend, um die Einhaltung der geltenden Richtwerte für diese empfindlichen Wohnnutzungen gesichert nachzuweisen. Da der Planer auf S. 32 (B-Planentwurf) selbst darauf verweist, dass bezüglich Lärm und Geruch „*höher gelegene Immissionspunkte [...] daher vergleichsweise stärker betroffen*“ sind und massive Erweiterungen vom Schlachthof und der Verbandskläranlage in diese Richtungen geplant sind, fordern wir die zusätzliche Einbeziehung folgender bereits heute schon betroffener, topographisch höher gelegener repräsentativer Immissionsorte im Gerhardt Fritz-Weg, Stelling-Weg, Flieder-Weg, Jasminweg und Lasalleweg. Bei allen dieser Orte müssen nach gültigem Flächennutzungsplan unstrittig die Schutzansprüche eines reinen Wohngebietes angesetzt werden. Wir fordern des Weiteren, den I 12 zum nächstgelegenen Wohngebäude Am Felsenkeller Nr. 3 zu verlegen, da das dortige Gebäude bereits abgerissen wurde (S. 48).

2. Bei der Festlegung der zulässigen Gesamtimmissionswerte LGI wurden an zahlreichen Immissionsorten fehlerhaft und dem jeweiligen Gebietscharakter widersprechend zu hohe Gesamtimmissionswerte angesetzt. Dies geschieht, obwohl der Planer betont, dass die schutzwürdigen Nutzungen sämtlich außerhalb des B-Plangebietes liegen und dieser „[...] *die Art der baulichen Nutzung [...] an den Immissionsorten nicht festsetzen*“ kann (S.48). Von welcher Prüfung des Schutzanspruches der Planer dabei spricht, bleibt völlig offen, auch wer, wann und wo die aufgeführten Ansprüche rechtlich gesichert festlegte und warum er von den geltenden Orientierungswerten der DIN 18005 grundsätzlich nach oben abweicht, bleibt unbeantwortet. Auf S. 86 unterstreicht der Planer aber, dass von der „[...] *für die städtebauliche Planung maßgebliche Norm 18005*“ Vorgaben gemacht werden. Hier besteht dringender Aufklärungsbedarf! Wir fordern, an den Immissionsorten I 1 bis I 4 gemäß Kapitel 2.1 die Werte eines reinen Wohngebietes anzusetzen. Es ist unzulässig, wenn z. B. in der Zeilenbebauung am Wohnblock Albert Schweitzer Straße 1 (I 1) ein allgemeines Wohngebiet angesetzt wird, obwohl sich z.B. gemäß Gutachten des TÜV-Nord vom 06.12.2002, S. 8, die Immissionsorte Albert-Schweitzer Str. 2 und Albert-Schweitzer Str. 8 in Übereinstimmung mit der bisherigen bauplanungsrechtlichen Einordnung der Stadt in einem **Reinen Wohngebiet (WR)** befinden. Gleichsam fehlerhaft, werden entgegen den Festlegungen im Flächennutzungsplan 1999 Burgwerbens am I 11 die Werte eines Mischgebietes angesetzt. Wir verweisen hier auf die geltenden Lärmrichtwerte aus der TA Lärm, die mit denen der DIN 18005 übereinstimmen. Da sich der Gebietscharakter

genau bestimmen lässt (vgl. Kap. 2.1.), gelten die entsprechend geringeren Grenzwerte. Diese tatsächlich anzusetzenden schalltechnischen Grenzwerte am Röntgenweg und Am Zeiselberg (Tag und Nachtwerte für ein reines bzw. allgemeines Wohngebiet) müssen konsequenter Weise zu anderen Festsetzungen im B-Plan führen. Die ungenügende Abstufung durch Festsetzung von eingeschränkten Industrie- (Gle 4.1., Gle 4.2., Gle 5) in Richtung Röntgenweg und Industriegebieten (GI 1, 2, 3) in Richtung Zeiselberg, In der Johannismark, Leunasiedlung, Uhlandstraße einschließlich der dafür bestimmten Schalleistungspegel sind nicht geeignet, die vorhandenen Wohnbebauungen vor schädlichen Lärmimmissionen im gebotenen Umfang zu schützen

3. Zum Umfang sowie der zu kritisierenden Art und Weise der Ermittlung der Geräuschvorbelastung verweisen wir auf die ausführliche Stellungnahme unseres Rechtsanwaltes Herr Peter Kremer.
4. Bei der Festlegung der Emissionskontingente LEK in den Teilflächen sind diese „[...] *stellenweise etwas geringer als in der ersten Entwurfsfassung* [...]“ (S. 56). Einen Grund gibt der Planer nicht an, doch ist zu vermuten, dass die erstmalige Berücksichtigung der Geräuschvorbelastung die Ursache sein kann. Dies unterstreicht die Wichtigkeit eines korrekten, umfänglichen und methodisch einwandfreien Vorgehens im Schritt 3. Diese Grundkontingente werden aber nun durch Zusatzkontingente noch erheblich erhöht. Ob die zusätzlich eingeräumten erheblichen Schallkontingente in der vorliegenden Ausgangssituation überhaupt zulässig sind, wird nicht erklärt. Da in Richtung Röntgenweg laut B-Planentwurf S. 57 „[...] *prinzipiell keine Zusatzkontingente* [...] *entstehen dürfen*“, wird nicht erläutert, warum dies in die anderen Richtungen hin zu schutzwürdigen Wohnnutzungen aber möglich sein soll, bleibt offen. Auf welcher Grundlage hier Richtungssektoren in der angesetzten Art und Weise vorgegeben werden und vom B-Plan festgesetzt werden sollen, bleibt unverständlich und erfordert dringenden Klärungsbedarf. Auch die Verteilung von angeblichen Zusatzkontingenten aus den ehemaligen Gebieten der Wohnhäuser an der Schlachthofstraße, welche nun als Grün geplant, aber zum Teil noch gewerblich genutzt werden (Teppichfreund), ist nicht schlüssig. Wer hat derartige Kontingente und auf welcher Grundlage festgelegt und wieso werden diese auf die anderen Gebiete einfach aufgesattelt? Wie kann hier noch von städtebaulicher Minderung (S. 67) gesprochen werden, wenn nicht rechtskräftige und nur per erstem Entwurf geplante Gewerbegebiete (GEe 4.1. und 4.2.) verteilbare Schallkontingente bereitstellen würden? Zur gesamten Problematik der Emissionskontingente in diesem Gutachten verweisen wir auf die Ausführungen in der Stellungnahme unseres Rechtsanwaltes Herr Peter Kremer.

Schall und seine Wirkungen

Alle Schallereignisse, die der Mensch als unangenehm und störend empfindet, werden als Lärm bezeichnet. Schallereignisse sind Töne, Klänge oder Geräusche. Als Geräusch werden im Unterschied zu Ton und Klang unperiodische Schwingungen bezeichnet, die keine exakt bestimmbare Tonhöhe aufweisen, Frequenzen und Stärke der Geräusche ändern sich in der Zeit. Geräusche werden durch einen Schallpegel beschrieben. Der höchste Schallpegel, der während eines Schallereignisses auftritt, wird als Maximalpegel L_{\max} bezeichnet. Der mittlere Maximalschallpegel ist der arithmetische oder logarithmische Mittelwert aller in Betracht kommenden Maximalpegel.

Schall stellt physikalisch eine sich im Raum ausbreitende Schallwelle dar. Die wichtigste Grundgröße zur Beschreibung der Schalleigenschaft ist der Schalldruck. Je höher der Druck ist, desto lauter ist der Schall. Da der Schalldruck normalerweise über einen großen Druckbereich variieren kann (10^{-5} bis 10^2 Pascal), wird er im logarithmischen Maßstab in Dezibel (dB) angegeben. Der Druck der Schallwelle nimmt mit der Entfernung ab, pro Entfernungsverdopplung mindern sich die Schallpegel um 6 dB.

Die Schallwahrnehmung hängt nicht nur vom Schalldruck, sondern auch von der Tonhöhe, der Schwingungsfrequenz der Schallwellen ab. Wahrnehmbar sind Frequenzen von 16 bis 20.000 Schwingungen pro Sekunde (Herz). Um eine hörgerechte Schallbewertung vorzunehmen, wird der Schalldruck in Abhängigkeit von der Frequenz korrigiert. Der Schall wird bei tiefen Frequenzen abgewertet, bei hohen Frequenzen verstärkt. Der mit der Frequenzbewertung „A“ versehene Schallpegel stellt eine ausreichende Annäherung an die menschliche Lautstärkeempfindung dar. Eine Zu- bzw. Abnahme um 10 dB wird als Verdopplung bzw. Halbierung der Lautstärke empfunden. Alle im Planungsverfahren verwendeten Schallpegel sind mit der für Verkehrs- und Gewerbe Geräusche gebräuchlichen Frequenzbewertung „A“ versehen (A-bewerteter Schalldruckpegel L_pA). Alle Schallpegel werden daher mit der Maßbezeichnung dB(A) gekennzeichnet, um deutlich zu machen, dass es sich um A-bewertete Pegelwerte handelt.

Durch den Lärm kann das körperliche, seelische und soziale Wohlbefinden beeinträchtigt werden. Zu unterscheiden sind daher physische, psychische und soziale Lärmwirkungen. Einer besonderen Betrachtung bedürfen besondere Personengruppen (Kranke, Kinder, alte, behinderte und besonders lärmsensible Menschen) und Einrichtungen für solche Personen. Die Lärmreaktionen sind nicht nur von der Höhe des Schallpegels abhängig, sondern werden auch durch individuelle Empfindlichkeiten und die Umgebungsbedingungen beeinflusst.

Zentral ist die Definition des Begriffes Gesundheit. Zentral ist der Gesundheitsbegriff der Weltgesundheitsorganisation (World Health Organization, WHO). Danach ist neben dem physischen auch das psychische und soziale Wohlbefinden zu berücksichtigen. Die 1989 beschlossene Europäische Charta „Umwelt und Gesundheit“, nach der jeder Mensch Anspruch auf eine Umwelt hat, die ein höchstmögliches Maß an Gesundheit und Wohlbefinden ermöglicht, ergänzt diese WHO-Gesundheitsdefinition insofern, als die Erkenntnisse über die Auswirkungen der Umwelt auf die Gesundheit der Menschen in die Diskussion eingebracht werden. Das Schutzgut Gesundheit besteht nicht nur in der Vermeidung von Krankheit, sondern beinhaltet auch den Erhalt der Fähigkeit zur Bewältigung von Umweltaforderungen und damit zur Entwicklung und Erhaltung

physischer, psychischer und sozialer Funktionen.

Vorsorge gegen gesundheitliche Belästigungen

Zur Umsetzung des damit angesprochenen Vorsorgeprinzips sollen wirtschaftliche Erwägungen gegenüber dem Gesundheitsschutz nur einen nachgeordneten Stellenwert einnehmen. Angesichts des rechtswidrigen Betriebes der Schlachthanlage und der Kläranlage im Bestand und der damit verbundenen Belastung der Wohnanlieger mit insbesondere nächtlichem Lärm und der davon ausgehenden Schädigungen ist die Anwendung des Vorsorgeprinzips in diesem Verfahren besonders notwendig. Das Vorsorgeprinzip greift immer dann, wenn erhebliche Störungen, erhebliche Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen oder Erkrankungen durch Lärm nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können. Auch der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen fordert in seiner Beratung der Bundesregierung, "dass die Anwendung von Vorsorgezielwerten notwendig ist". Die Europäische Kommission hat im Jahr 2000 eine Mitteilung zur Anwendbarkeit des Vorsorgeprinzips veröffentlicht, hiernach soll sich das Vorsorgeprinzip nicht nur auf den Umweltschutz allgemein, sondern auch auf die Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze beziehen. Das Vorsorgeprinzip ist immer dann anzuwenden, wenn die wissenschaftlichen Daten nicht ausreichen, nicht schlüssig genug oder nicht fundiert genug sind und eine wissenschaftliche Vorabschätzung zeigt, dass gesundheitlich nachteilige Auswirkungen nicht nachgewiesen, aber auch nicht auszuschließen sind. Die Maßnahmen, die zu ergreifen sind, müssen im Verhältnis zum angestrebten Schutzniveau stehen sowie diskriminierungsfrei und auf andere Maßnahmen abgestimmt sein.

Im Vordergrund stehen bei der Bewertung der Folgen der vorliegenden Kläranlagenerweiterungsplanung nicht die direkten physischen Lärmwirkungen, sondern Störungen und Belästigungen, die nach § 3 BImSchG „schädliche Umweltwirkungen“ darstellen, wenn sie erheblich sind. Anhaltende erhebliche Störungen und Belästigungen beeinträchtigen das psychische Wohlbefinden und können zu „gesundheitsgefährdendem Distress“ führen. Die Nutzer der Kleingärten, des Landschaftsschutzgebietes „Saaleaue“, des Saaleradwanderweges sowie insbesondere die Anwohner der umliegenden Wohnnutzungen sind sowohl vor direkten gesundheitlichen Gefährdungen als auch vor erheblichen Störungen und Belästigungen zu schützen.

Lärmmedizinische Grundlagen zu Schlafstörungen

Alle körperlichen, mentalen und emotionellen Funktionen, das Verhalten und alle Tätigkeiten eines gesunden Menschen unterliegen einer 24-Stunden Periodik sowie einem Wochenrhythmus. Zu unterschiedlichen Tages- und Nachtzeiten sowie im Wochengang ist eine veränderte Reaktivität bzw. Aktivierung durch exogene (von außen einwirkenden) Reize sowie eine veränderte Schlafbereitschaft nachzuweisen. Zu den bedeutsamen exogenen Reizen gehört die Geräuschbelastung. Der Schlaf, ausgedrückt durch seine physiologischen Parameter (Schlafstruktur, Schlafzyklus), unterliegt einer weiteren rhythmischen Gesetzmäßigkeit, die als ultradianer Rhythmus bezeichnet wird und der 24-Stunden-Periodik überlagert ist. Der ultradiane Rhythmus im Schlaf ist z. B. eine notwendige Bedingung für die nächtliche Erholung.

Aus dem Verlauf der (normierten) natürlichen Aktivierung eines erwachsenen Menschen

lassen sich besonders kritische Zeitbereiche für den Tagesanfang (6:00 – 8:00 Uhr) und für das Tagesende (19:00 – 22:00 Uhr) ablesen, die auch als Schulterstunden bezeichnet werden. Die Nacht kann ebenfalls in Zeitscheiben unterteilt werden, da in der zweiten Nachthälfte eine erhöhte Aufweckwahrscheinlichkeit besteht. Die vorgenommene zeitliche Einteilung der „Schulterstunden“ ist nicht zwingend, da die tagesrhythmischen Verläufe individuelle Unterschiede aufweisen. Neben dem Tagesgang ist auch der Wochengang zu beachten. Der Wochengang ist vorwiegend soziopsychologisch geprägt. Das Wochenende, insbesondere der Sonntag, dient im Wochengang vorrangig der Erholung. Lärm wird daher am Wochenende vielfach störender empfunden als an den Werktagen. Ein erholsamer Schlaf erfordert eine Reihe von Vorbedingungen und Anforderungen an die Schlafsituation. Dazu gehören insbesondere eine angemessene Geräuschsituation und eine saubere Raumluft.

Angemessene Geräuschsituation für den Schlaf

Bei Geräuschsituationen mit gering ausgeprägten Lärmpegelschwankungen bzw. relativ konstanten Lärmdauerschallpegeln ist ein „oberflächlicher“ Schlaf zu verzeichnen. Die Einschlaf latenz ist verlängert und insbesondere der tiefe Schlaf ist reduziert. Vermehrte unbewusste oder bewusste Aufwachreaktionen sind hier seltener zu beobachten. Dieser energieäquivalente Lärmdauerschallpegel der Lärmbelastung muss begrenzt werden, damit erstens nicht unterhalb der – heute üblichen – Lärmmaximalpegelbegrenzung die Anzahl der LKW-Fahrten in Nachbarschaft von Wohngebieten unbegrenzt gesteigert werden kann und zweitens die nächtliche Geräuschsituation nicht zu einem „oberflächlichen“ Schlaf führt.

Zur Gewährleistung eines erholsamen Schlafes werden in den neueren umweltmedizinischen Bewertungsansätzen Lärmdauerschallpegel unter 35 dB(A) am Ohr des Schläfers gefordert. Bei Geräuschsituationen mit stark intermittierenden bzw. hohen Lärmmaximalpegeln zeigt sich im Schlafzyklogramm ein fragmentierter Schlafverlauf. Der rhythmische Verlauf der neuro-endokrinen Regulation kann ebenfalls gestört sein. Die Tiefschlafzeiten sind verkürzt und häufig können vermehrte Aufwachreaktionen beobachtet werden. Bei den „Aufwachreaktionen“ muss unterschieden werden zwischen Arousals („Mikro-Erwachen“), unbewusstem Erwachen und bewusstem, d.h. erinnerbarem Erwachen. Für die Bewertung nächtlicher Verkehrslärmereignisse wird häufig das lärmbedingte unbewusste Erwachen herangezogen, das einen anerkannten statistischen Bezug zu den nächtlichen Lärmmaximalpegeln aufweist. Bei der Einhaltung von bestimmten Lärmmaximalpegelhäufigkeiten wird davon ausgegangen, dass die Störung des Schlafes nicht nur von dem Lärmmaximalpegel des Einzelereignisses abhängt, sondern auch von der Häufigkeit der Ereignisse. Da neuere Untersuchungen zudem zeigen, dass eine „Auslöseschwelle“ von 52-53 dB(A) nicht existiert, können somit auch Lärmereignisse mit Lärmmaximalpegeln unterhalb von 52-53 dB(A) ebenfalls zum Erwachen führen, wenn auch mit geringerer Wahrscheinlichkeit als Lärmereignisse mit höheren Lärmmaximalpegeln. Sind die Lärmmaximalpegel relativ hoch, genügen bereits wenige nächtliche Vorbeifahrten, um ein zusätzliches lärmbedingtes Erwachen auszulösen. Sind die Lärmmaximalpegel geringer, so kann ein zusätzliches lärmbedingtes Erwachen durch eine höhere Anzahl von Vorbeifahrten ausgelöst werden. Es besteht ein statistischer Zusammenhang bzw. eine Dosis-Wirkungs-Beziehung. Aus dieser Dosis-Wirkungs-Beziehung kann z.B. die Anzahl von nächtlichen Schallereignissen berechnet werden, die statistisch zu einem zusätzlichen lärmbedingten Erwachen im Labor führt.

Als Bewertungsgrundlage für stark intermittierende nächtliche Verkehrsgeräusche hat sich deshalb die Vermeidung eines zusätzlichen lärmbedingten Erwachens im Labor etabliert. Zur Beurteilung sollte deshalb das aus der Lärmmaximalpegelhäufigkeitsverteilung aller Lärmereignisse einer durchschnittlichen Nacht errechnete **Aufweckpotential** herangezogen werden. Dabei bedeutet ein Aufweckpotential von 100% ein zusätzliches nächtliches Erwachen durch Lärm.

Saubere Raumluf t

Der ungestörte Schlaf kann nur durch eine hinreichende Qualität der Raumluf t gewährleistet werden. Hierzu ist eine nächtliche Lüftung im Schlafräum erforderlich, da bei geschlossenem Fenster in aller Regel nicht tolerierbare CO₂-Konzentrationen im Schlafzimm er auftreten.

Nach DIN 1946 Teil 2 ist nur bei einer CO₂-Grenzkonzentration bis maximal 0,15 Volumenprozent von einer hinreichenden Qualität der Raumluft auszugehen. Somit muss bei der Berechnung von Schlafräumlärmpiegeln zur Einhaltung der erforderlichen Raumluftqualität zumindest ein gekipptes Fenster gefordert werden.

Mögliche pathophysiologische und pathologische Reaktionen

Lärm ist wie auch andere Belastungen, die auf den Menschen einwirken, ein unspezifischer Stressor, der bestimmte Anpassungsmechanismen auslöst. Da diese ebenfalls unspezifische Merkmale haben, können vielfältige Wirkungen auftreten. Als krankheitsauslösende Mechanismen werden häufig Stressvorgänge genannt. Die im Rahmen eines Stressgeschehens ausgelösten vegetativen, hormonellen Stoffwechsel-, immunologischen, motorischen Veränderungen sind Ausdruck der Aktivitäten des Lebewesens, mit seinen Umweltanforderungen fertig zu werden. Sie dienen daher der Mobilisation und der Vorbereitung des zielgerichteten Handelns. Sie sind zunächst einmal Ausdruck eines gesunden Lebens. Bei Überbeanspruchung, Unabgestimmtheit, mangelnden Gegenregulationsmöglichkeiten des Individuums können sie unter bestimmten Voraussetzungen auch krank machende Bedeutung erlangen

Bei störender nächtlicher Lärmbelastung steigt das Risiko von Herz-Kreislauf-Krankheiten und Bluthochdruck an, insbesondere bei älteren Menschen und Patienten. Infolge lärmbedingter Störungen kommt es zu einem erhöhten Risiko bei Patienten mit Herzfehlern, mit Herzerkrankungen, arterieller Hypertonie, Angina pectoris und zu einer Verschlimmerung von Herzrhythmusstörungen. Für verschiedene Krankheiten, vor allem mit allergischen, psychischen/neurologischen und psychosomatischen Krankheitsbildern und Geschwulstkrankheiten, sind nachteilige Auswirkungen des Vorhabens (Lärm, Schadstoffe, Angstreaktionen, Einschränkung der Raumlüftung) auf den bestehenden Krankheitszustand zu befürchten.

Lärm kann zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen, auch wenn die Mechanismen nicht bekannt sind bzw. nur vermutet werden. Das Umweltbundesamt hat Anfang des Jahres 2004 den Forschungsbericht 297 61 003 „Chronischer Lärm als Risikofaktor für den Myocardinfarkt - Ergebnisse der „NaRoMI“-Studie“ veröffentlicht. Es wurden teilweise signifikante Beziehungen zwischen Lärm und Herzinfarkt bei Patienten in Krankenhäusern festgestellt.

Kenntnisse zu umweltbedingten Lärmwirkungen bei bestimmten Risikogruppen, wie Kranke und Ältere aber auch Kinder, sind unzureichend. Deshalb ist dies unter präventiven Gesichtspunkten auch bei Bewertungsgrenzen zu berücksichtigen, so müssen für die Kombination von Verkehrs- und Industrie- bzw. Gewerbelärm Begrenzungswerte unter dem Gesichtspunkt der Verhütung des Entstehens lärmbedingter Erkrankungen festgelegt werden. Ein $L_{eq (innen)} 32$ dB(A) als Grenze für den nächtlichen Verkehrslärm bei gekippten Fenster deckt auch die Vorbeugung des Entstehens von Erkrankungen mit ab.

Psychische Lärmwirkungen

Psychische Lärmwirkungen sind weitestgehend Belästigungen, die durch Störungen der Ruhe und Entspannung, der Konzentration und Informationsverarbeitung sowie durch Verärgerung

und Wut, Aufschrecken und Angst, das Gefühl von Nervosität und Spannung bei den Betroffenen gekennzeichnet sind. Damit können die Geräusche das psychische Wohlbefinden in unmittelbarer, aber auch in mittelbarer Weise beeinträchtigen.

Die Belästigung bezeichnet den Ausdruck negativ bewerteter Emotionen auf Einwirkungen aus dem äußeren und inneren Milieu des Menschen. Bestandteile der Belästigungen durch Lärm sind z. B. Störungen von Tätigkeiten (z.B. Entspannen, Lesen, Lernen, geistiges Arbeiten), Störungen der Kommunikation (z.B. Gespräche, Hinweise, Unterricht), geringe Akzeptanz der Quelle (z.B. wenn die Notwendigkeit des Lärmereignisses nicht ersichtlich ist) sowie erzwungenes Verhalten durch Lärmwirkungen (z.B. erhöhte Anspannung und Konzentration, lauterer Sprechen, vermehrter Aufenthalt in Innenräumen usw.).

In den letzten Jahren zeigt sich jedoch in Auswertung umweltmedizinischer Erkenntnisse immer deutlicher, dass bei der Belästigung nicht nur zwischen einer einfachen bzw. hinnehmbaren Belästigung und einer erheblichen Belästigung zu unterscheiden ist, sondern dass auch eine nominale Grenze zur chronifizierten Gesundheitsgefährdung durch starke Belästigung gezogen werden muss. Bei chronisch starker Belästigung kann ein *circulus vitiosus* ausgelöst werden, der aus den drei Gliedern starke Belästigung – Regulationsstörungen – Krankheit besteht. Der Beginn der erheblichen Belästigung kann bei etwa 10 % stark Belästigten angesiedelt werden.

Zur Beurteilung der industrie- und verkehrslärmbedingten Belästigung kann entsprechend den wissenschaftlichen Kriterien eine erhebliche Belästigung oberhalb eines energieäquivalenten Lärmdauerschallpegels von 55 dB(A) werktags von 6:00-19:00 Uhr sowie oberhalb von 52 dB(A) werktags von 19:00-22:00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen angesetzt werden.

Die Belästigung ist neben der Schlafstörung die häufigste unangenehme Auswirkung von Verkehrslärm. Für die lärmmedizinische Betrachtung spielt sie eine entscheidende Rolle.

Unzureichende Ermittlung von übergeordneten und benachbarte Zielvorgaben

Im UVS (Räumlichen Einordnung des Plangebietes und Landnutzung) nennt der Planer

- den Regionalen Entwicklungsplan für das Plangebiet Halle einschließlich der (unvollständigen) Benennung zweier darin enthaltenen Festlegungen,
- Den Teilflächennutzungsplan der Stadt Weißenfels,
- Den Flächennutzungsplan von Burgwerben
- Sowie den zweiten Entwurf des B-Plans Br. 31 der Stadt Weißenfels.

Eine inhaltliche Auseinandersetzung oder Berücksichtigung derer erfolgt im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie nur unzureichend.

Um entsprechende Bewertungsmaßstäbe entwickeln zu können, sind fachliche und rechtliche Normen, übergeordnete Zielvorgaben, Leitbilder und Umweltqualitätsziele zu berücksichtigen. Nur so können Zusammenhänge und voraussichtliche Entwicklungen des Gebietes objektiv und nachvollziehbar bewertet werden. Dies ist entscheidend, um eine objektive Abwägung vorzunehmen bzw. nachvollziehen zu können.

Folgende Ergänzungen und Nachträge müssen vorgenommen bzw. in der Erstellung der Bewertungsmaßstäbe berücksichtigt werden:

Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Das Vorhaben widerspricht zahlreichen Grundsätzen der geltenden Raumordnung.

Das Erweiterungsvorhaben des Klärwerks steht konträr zu zahlreichen Vorgaben des gültigen Landesentwicklungsplanes (LEP) sowie des regionalen Entwicklungsplanes für das Plangebiet Halle (REP). Gerade im wasserrechtlichen Verfahren, welches von seinem gesetzlichen Auftrag in vorderster Linie dem Schutzgut Wasser mit seiner überragenden Bedeutung für sämtliches Leben gerecht werden soll, führen widerstreitende Allgemeinwohlbelange in der Regel zu einer Versagung. Das gilt umso mehr, wenn es sich wie hier um ein Vorhaben handelt, wo die Privatnützigkeit bei der gebotenen objektiven Betrachtung total im Vordergrund steht.

Beispielhaft aus dem Bereich der Raumordnung sind anzuführen:

- 1.6 G *„Vorhaben, die die natürlichen Funktionen der Freiräume erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen oder zerstören, sollen vermieden werden. Im Interesse der nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen sollen Freiräume nur in Anspruch genommen werden, wenn das **öffentliche Interesse begründet** ist [...]. (LEP 2.3)“*

Die geplanten Baulichkeiten werden einen erheblichen Einschnitt in das Saaletal mit bedeuten. Sowohl das angrenzende LSG Saaletal als auch das Landschaftsbild stehen im Interesse des Allgemeinwohls. Das Klärwerk soll ganz offensichtlich der Kapazitätserweiterung eines Privatkonzerns dienen, nämlich der Fleischwerk Weißenfels GmbH von Tönnies und würde damit zu dessen Profitmaximierung dienen.

Im Abschnitt „Fehlender Bedarf“ haben wir herausgearbeitet, dass vom ZAW nicht schlüssig begründet werden kann, dass **das Vorhaben dem Wohl der Allgemeinheit dienen würde.**

Es sollten keine Anstrengungen mit Mitteln des Zweckverbandes und/oder öffentlichen Fördermitteln zum Nutzen von Wirtschaftszweigen unternommen und zugelassen werden, die aufgrund der Marktsättigung zu den Ursachen für Überproduktion durch Wettbewerbsverzerrungen zur Arbeitsplatzvernichtung beitragen und die Zerstörung von Standortvorteilen begünstigen.

1.14 G *„Natur und Landschaft einschließlich Gewässer [...] sind zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Bei der Sicherung und Entwicklung der ökologischen Funktionen und landschaftsbezogenen Nutzungen sind auch die jeweiligen Wechselwirkungen zu berücksichtigen. Für den vorbeugenden Hochwasserschutz ist [...] durch die Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und überschwemmungsgefährdeten Bereichen zu sorgen. Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen. (LEP 2.8)“*

Im Abschnitt 4.1.4 wird ferner konkret manifestiert, dass die **festgelegten Vorranggebiete für Hochwasserschutz**, zu denen die Saale gehört, zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung **von Neubebauungen freizuhalten sind** (4.1.4.2Z, 4.1.4.3Z).

Dem stehen die geplante Flächeninanspruchnahme von weiteren knapp 3.700m² der Saaleaue sowie des Hochwasserschutzgebietes und die weitere Einengung des Retentionsraumes der Saale gegenüber.

Die höher geordneten Planungsvorgaben werden vom ZAW als Antragsteller nicht berücksichtigt. Die forcierte Erweiterung der Kläranlage widerspricht den Zielen einer nachhaltigen Raumentwicklung.

Im Punkt 4.1.2.4Z sieht der Regionalplan Halle die **Sicherung der traditionellen Anbaugelände für regional typische Vermarktungskulturen** vor. Hierzu zählen die **Weinbauflächen Burgwerben**.

Durch die Immissionswirkungen aus der Kläranlage in Kombination mit der industriellen Fleischproduktion wird das Weinanbaugelände im natur- und kulturräumlichen Gesamtkontext beeinträchtigt werden.

Gemäß 4.2.6.4Z gehört die Wein- und Burgenregion Saale-Unstrut zu den **Vorbehaltsgebieten** für Tourismus und Erholung und soll als Wirtschaftszweig in Sachsen-Anhalt gestärkt und weiter ausgebaut werden. **Die überregionale Bedeutung für den Tourismus wird ignoriert und nicht im Gesamtkontext betrachtet.** Die ausgehenden Beeinträchtigungen durch einen Kläranlagenausbau würden die Funktion des Landschaftsschutzgebietes „Saaleaue“ sowie die weitere touristische Entwicklung der Region und des Weindorfes Burgwerben erheblich beeinträchtigen.

Ferner werden die **Ziele des regionalbedeutsamen Verkehrs, insbesondere der überregional bedeutsame Saale-Radwanderweg (5.1.3.4Z) mit der Einbindung in das Netz Europäischer Radwege und der Rippachradwanderweg (5.1.3.5Z) nicht berücksichtigt.** Nun soll sogar verstärkter LKW Verkehr auf dem Saaleradwanderweg fahren, wozu unabhängig von der erheblichen Störung der Radwanderer, die Zufahrt von Richtung Weißenfelser Bahnhof überhaupt nicht ausgelegt wäre.

Wir fordern einen schlüssigen Nachweis, dass die gewachsene Kulturlandschaft in ihren Potentialen (Tourismus, Landschaftsbild, Erholung) nicht beeinträchtigt wird. Bereits jetzt werden die Immissionen des Klärwerks sowohl vom Weindorf Burgwerben, vom Saale-Radwanderweg als auch vom Rippachradwanderweg wahrgenommen.

Zu den Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems legt der Regionalplan Halle das gesamte Saaletal und Nebentäler fest. Die einhergehende Versiegelung durch die geplanten Baufelder bzw. zahlreichen Baulichkeiten, das sich verändernde Mikroklima in der Saaleaue und die von der Kläranlage ausgehenden **Emissionen beeinträchtigen die Entwicklung von Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsbestandteile und Kulturlandschaften** mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften (4.2.1.2G, 4.2.1.3Z). Auch steht eine solche Entwicklung konträr zu den Zielen der Charta zum Erhalt der Kulturlandschaft „Saaletal“, welcher selbige Planer (Regioplan) kennt und offensichtlich mit unterstützt und erarbeitet hat.

Verordnung zum LSG Saaletal

Wir verweisen auf den Schutzstatus des Landschaftsschutzgebietes Saale.

Die allgemeinen Schutzgründe sind:

- die Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbild oder
- die besondere Bedeutung des Gebietes für die Erholung.

Nach dem BNatSchG und der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Saaletal muss das Gebiet von Störungen frei gehalten werden.

Dazu gehören auch störungsfreie Randgebiete. Um das Gebiet vor weiteren Belastungen zu bewahren, hat eine **Landschaftsschutzverordnung Vorrang vor einem Bebauungsplan einer Gemeinde.**

Gemäß der Gesetzgebung (§ 26 BNatSchG sowie NatSchG LSA) steht die Erhaltung des Gebietscharakters im Vordergrund. Damit geht ein gesetzliches Verbot einher, den Charakter des Schutzgebietes zu verändern.

Gemäß der Schutzverordnung sind zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen Verbote festgeschrieben. So gilt auch das Verbot, die Ruhe und den Naturgenuss durch unnötigen Lärm zu stören (Nr. 9 in der VO). Zusätzlich störende Immissionen (Lärm, Geruch) sind im Erlaubnisvorbehalt nicht statthaft (weitere Ausführungen sind in den Abschnitten Erholung und Landschaftsbild dargelegt).

Bauleitplanung Weißenfels (B-Plan Nr. 31, FNP)

Auf S. 14 der beschreibt Planer (Regioplan) das Gebiet wie folgt

„[...] großflächige Industrie- und Gewerbestandorte in der nordöstlichen Ortslage von Weißenfels, insbesondere das Fleischwerk Weißenfels (Betriebsteile) und Fa. Pelipal [...]“

Der Passus „*Industrie-*“, muss gestrichen werden.

Bisher liegt für dieses Gebiet nur ein Flächennutzungsplan vor. Wir verweisen darauf, dass der Flächennutzungsplan gemäß BauGB keine Industriegebiete oder -standorte festlegt, sondern aufgrund ihrer Maßstäblichkeit lediglich Gewerbeflächen ausweist. Ein Industriegebiet existiert de facto nicht. Es wird seit 2004 von der Stadt Weißenfels lediglich der Versuch unternommen, dieses Gebiet als Industriegebiet auszuweisen. Wir verweisen darauf, dass die Ausweisung solcher Gebiete in Nachbarschaft zu Reinen und Allgemeinen Wohngebieten gem. § 50 BImSchG nicht statthaft ist. Auch ist die Ausweisung von Industriegebieten in Nachbarschaft zum Landschaftsschutzgebiet (hier das Saaletal) planungsrechtlich nicht umsetzbar. Eine Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange erfolgte bis heute nicht. Der **B-Plan Nr. 31 besitzt somit weder formelle noch materielle Planreife.**

Diesbezüglich verweisen wir auf die Einwendungen unseres Rechtsanwaltes Herrn Peter Kremer sowie auf die Einwendungen der Bürgerinitiative zur Auslegung des zweiten B-Planentwurfs, welche der Stadt Weißenfels vorliegen und – sofern wider Erwarten dem LVwA Halle noch nicht bekannt – auf Nachfrage übermittelt werden können.

Folgende Fehler und Lücken wurden dabei u.a. vorgetragen:

1. Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB
2. Fehlendes Raumordnungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung
3. Fehlerhafte Prüfung von Standortalternativen, Art. 20 Abs.3 Grundgesetz (GG)
4. Ungenügende Berücksichtigung der Auswirkungen auf die geschützten Rechte Eigentum und Gesundheit der Wohnanlieger gemäß Art. 2 und 14 GG
5. Ausweisung von Industriegebieten mit hohem Störfaktor in unmittelbarer Nachbarschaft zu reinen und allgemeinen Wohngebieten (Verletzung § 50 BImSchG)
6. Fehlerhafte Gebietsqualifizierung der Nachbargebiete nach BauNVO
7. Keine ausreichende Abstufung der Baugebiete mit abnehmenden Störgrad hin zur Wohnnutzung
8. Unvollständige und fehlerhafte immissionsschutzrechtliche Prüfung als Voraussetzung der Erschließung des Plangebietes
9. Unzureichende Bestandsmessungen der Geruchs-, Feinstaub- und Schallbelastung sowie damit in Zusammenhang stehende zu niedrige Prognosewerte
10. Fehlerhafte Bewertung der abwasserseitigen und verkehrstechnischen Erschließung des Plangebietes
11. Ungenügende städtebauliche Minderungsmaßnahmen zum Immissionsschutz der Wohngebiete
12. Fehlerhafte Bewertung des Orts- und Landschaftsbildes und ungeprüfte Auswirkungen auf den Tourismus (u.a. Wein-, Radtourismus, Fremdenverkehr)
13. B-Plan Nr. 31 ist gemäß § 12 BauGB ein Vorhabensbezogener Bebauungsplan und wird fehlerhaft als angeblicher Angebotsplan behandelt.

Sollte der B-Plan Nr. 31 so verabschiedet werden, wird aufgrund der genannten Fehler erwogen, umgehend ein Normenkontrollverfahren einzuleiten.

Städtebauliche Planungen der Stadt Weißenfels (IBA 2010, SEKO 2020)

Darüber hinaus sind die für das Plangebiet aufgestellten städtebaulichen Planinhalte aus der IBA 2010 und/ oder dem SEKO 2020 WSF zu benennen. (Stichwort „Grün der Zeit“ / „Mehrwert Stadtlandschaft“ / „Grüne Stadt an der Saale“ / „Grünspanne Neustadt – Schritt über die Saale – Altstadt“)

Landschaftspläne Weißenfels und Burgwerben

Nachrichtlich festgeschriebene Entwicklungsziele müssen für den Geltungsraum herausgearbeitet und übernommen werden.

Eine umfangreiche Berücksichtigung und Anpassung an den gültigen Landschaftsplan der Stadt Weißenfels (Prof. A. Schmid-Treiber-Partner, 1999) und der Gemeinde Burgwerben (Regioplan 1997) erfolgen nicht. Die Ziele und Grundsätze für das Untersuchungsgebiet müssen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Punkte:

Weißenfels - Vorrang- und Vorsorgegebiete

„Mit der Festlegung von Vorranggebieten für den Hochwasserschutz sollen die Überschwemmungsgebiete u. a. entlang der Saale vor Entwicklungen bewahrt werden, die einem schadlosen Abfluss von Hochwasser entgegenwirken. Generell sind alle Überschwemmungsgebiete von einer Bebauung freizuhalten.“

Der Landschaftsplan weist bereits 1999 darauf hin, dass Nutzungskonflikte (K2) in der „Beeinträchtigung der Hochwasserschutzzone bzw. des Überschwemmungsgebietes der Saale durch Gewerbeflächen“ vorliegen.

In der kartographischen Darstellung sowie in der Textfassung des Landschaftsplan Burgwerbens sind die geplanten Erweiterungsflächen der Kläranlage als Überschwemmungs- bzw. Hochwasserschutzflächen festgeschrieben (siehe Anlage 2).

Charta zum Erhalt der Kulturlandschaft „Mittleres Saaletal“

Burgwerben hat sich zur Entwicklung und zum Schutz der Kulturlandschaft „Mittleres Saaletal“ vollumfänglich verpflichtet. und die Charta zum Erhalt dieser Kulturlandschaft unterzeichnet.

U.a. wurde die Charta von dem Planer Regioplan mit bearbeitet.

Darin heißt es auszugsweise:

*„Das Mittlere Saaletal im Burgenlandkreis zwischen Kleinheringen und Wengelsdorf gehört zu den **schönsten und abwechslungsreichsten Flusslandschaften Mitteleuropas**. Die Saale, die Unstrut, andere Nebenflüsse, der sie umgebende Naturraum sowie die bereits seit Jahrtausenden währende Tätigkeit des Menschen haben hier eine **einzigartige Kulturlandschaft** geschaffen, die es zu schützen und umweltverträglich weiterzuentwickeln gilt.*

*Die günstigen naturräumlichen und kulturellen Ausgangsbedingungen bieten die Chance, den **Tourismus als Wirtschaftsfaktor** in Übereinstimmung mit der*

*vorhandenen Kultur und der Landschaft sinnvoll zu entwickeln und zu einem festen Bestandteil der Wertschöpfung im ländlichen Raum zu machen. Die Vernetzung der touristischen Markensäulen des Landes Sachsen-Anhalts, insbesondere des „**Blaues Bandes**“; [...] der Themenroute „**Weinstraße Saale-Unstrut**“ mit qualitativ hochwertigen regionalen Angeboten [...] unterstützt und festigt die privaten Investitionen im Gast- und Beherbergungswesen in der Saale-Unstrut Region. Eine **fahrrad-, wander- und familienfreundliches Umfeld** auf der Basis einer attraktiven Infrastruktur ist **Voraussetzung für einen wettbewerbsfähige touristische Weiterentwicklung des Mittleren Saaletals.***

*Maßgeblich für die Attraktivität des Mittleren Saaletals als Lebensraum ist die **Erlebnisqualität der Kulturlandschaft als Einheit** vielfältiger natürlicher, baulicher und kulturbedingter Eigenarten. Die Anlage einer attraktiven Infrastruktur entlang der Rad-, Wasser- und Wanderwege sowie das Vernetzen dieser Wege [...] ist wesentliche Voraussetzung, **umweltverträglich die Anzahl der Besucher zu steigern.***

Burgwerben hat sich mit der Unterzeichnung der Charta prioritär **verpflichtet**, diese in Auszügen genannten Entwicklungsziele in ihren Flächennutzungsplanungen, den Landschaftsplanungen und bei sonstigen raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen und die weitere **umweltverträgliche Entwicklung der Kulturlandschaft des mittleren Saaletales zu gestalten.**

Planungshoheit der Nachbargemeinde Burgwerben

Wie der Planer in der UVS auf S. 7 eingangs darstellt, befindet sich die Erweiterungsfläche auf der Gemarkung Burgwerbens. Die gemeindliche Planungshoheit Burgwerben bleibt außen vor. In einer Stellungnahme vom August 2006 (Mitteilung des Landkreises an den ZAW vom 17.08.2006) wird eine ablehnende Haltung gegenüber der angefragten Änderung des Flächennutzungsplanes von Burgwerben zum Ausdruck gebracht(vgl. Punkt 7):

Darüber hinaus ist im Flächennutzungsplan Burgwerbens (1999) die geplante Erweiterungsfläche der Kläranlage als Fläche für den **Hochwasserschutz festgeschrieben.** Selbst in dem Fall, dass die Gemeinde Burgwerben im Laufe des Jahres 2010 gegen den ausdrücklichen Willen des Gemeinderates nach Weißenfels eingemeindet werden würde, besteht die Notwendigkeit der Eröffnung eines Änderungsverfahrens zur Festsetzung eines übergreifenden Gesamtflächennutzungsplan der Stadt, in dessen Verlauf sich Bürger und Naturschutzverbände als Träger öffentlicher Belange wiederum mit Ihrer ablehnenden Haltung einbringen können und werden.

Ausgliederung von Flächen aus dem LSG Saaletal

Die Auslegung des Planes und die Einholung der behördlichen Stellungnahmen hätten erst nach Zugang der vollständigen Unterlagen veranlasst werden dürfen. Da die Ausgliederung der neu geplanten Zufahrtsstraße aus dem LSG nicht vorgenommen wurde, muss das Verfahren daher wiederholt werden.

Planfeststellung von 1996 zur Ausbaustufe der Kläranlage gilt bis heute als nicht ausgeglichen

Im Rahmen der Sichtung der gefertigten Planunterlagen von 1996 wurde festgestellt, dass 10 Jahre nach Abschluss der zweiten Ausbauphase der Kläranlage, noch nicht alle planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umgesetzt wurden. Wir zeigen an, dass die nachfolgend aufgeführten und festgeschriebenen Maßnahmen bis heute nicht oder nur unzureichend realisiert wurden und fordern, entsprechende Konsequenzen nach dem BNatSchG bzw. NatSchG LSA einzuleiten:

- Dreiseitige, dichte Bepflanzung (luftseitig) des Hochwasserschutzdeiches der Kläranlage auf einer Gesamtfläche von ca. 300 m mit einer Pflanzbreite von ca. 3 m mit standortgerechten Gehölzen der Flussaue (im Landschaftsplan Burgwerben: LP 2.2)
- Pflanzung hochwachsender Baumarten im Bereich der Kläranlage zum optischen Verblenden der technischen Anlagen sowie Fassadenbegrünung mit geeigneten, einheimischen Kletterpflanzen (im Landschaftsplan Burgwerben: LP 3.2)
- Einseitige Randbepflanzung (Ostseite) der Zufahrtsstraße zwischen den Wohngebäuden Herrenmühlenschleuse und der Kläranlage auf einer Länge von ca. 400 m mit hochwachsenden Bäumen (z.B. Gemeinen Esche) (im Landschaftsplan Burgwerben: LP 5.1)
- Schaffung von typischen Auenstrukturen durch Anpflanzung von 2 Reihen Kopfweiden in der Saale Aue südwestlich der Kläranlage (im Landschaftsplan Burgwerben: LP 9.4)

Die Kompensationsmaßnahmen sind zentraler Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses aus dem Jahr 1996. Ohne letztere hätte ein Planfeststellungsbeschluss nicht ergehen können und dürfen. Der Vorhabenträger schuldet nicht nur die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen sondern auch deren dauerhaften Erfolg. Nach dem Vorgesagten fehlt es hier offenbar an beidem.

Wir und insbesondere auch der BUND des Landes Sachsen-Anhalt fordern Sie auf, für eine sofortige Umsetzung der damaligen Ausgleichsmaßnahmen zu sorgen und das gegenständliche Planfeststellungsverfahren wegen eines dem PFB 1996 mutmaßlich nicht entsprechenden Betriebes und der damit zusammenhängenden Unzuverlässigkeit des Betreibers auszusetzen.

Anmerkungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Voranzustellen ist, dass die Darstellung zur Methodik der Erfassung bzw. zur Ermittlung umweltbezogener Bewertungsmaßstäbe nicht konsequent für alle 10 Schutzgüter durchgeführt wurde. Die Analyse zur Raumempfindlichkeit (Sensitivität gegenüber den Einwirkungen) und Eingriffsintensität (Reaktionsintensität/-wahrscheinlichkeit) der Umweltauswirkungen nach § 11 UVPG bleibt unberücksichtigt bzw. erfolgt nur selektiv. Dem Gutachten widersprechen wir. Damit wird z.B. auch ein wesentlicher Punkt gemäß der Leistungsbeschreibung 1 (S. 4) nicht erfüllt.

Hierzu im Einzelnen:

Schutzgut Mensch

Den vom Planer angeführten Darlegungen kann nicht gefolgt werden. Dessen Einschätzung basiert allein auf der Grundlage der vom Antragsteller beauftragten Parteigutachten der Firma TÜV-Nord (Schall und Geruch). Eigene Untersuchungen und Analysen des Planers sucht man vergeblich. Wir verweisen an dieser Stelle auf das Kapitel Luftreinhaltung, in welchem die Unvollständigkeit sowie die zahlreichen Fehler und Lücken dieser Gutachten ausführlich dargelegt sind. Die Gutachten reichen zur Einschätzung der Betroffenheit des Schutzgutes Mensch absolut nicht aus, so dass neue objektive und umfängliche Gutachten zum Geruch und Schall sowie zusätzlich zur Luftschadstoffbelastung eingefordert werden. Wir stellen an dieser Stelle nochmals heraus, dass Grenzwertüberschreitungen bei Geruch und Schall bereits im Bestand nachgewiesen werden, so dass die Anwohner und Erholungssuchenden vom rechtswidrigen Betrieb der Anlage bereits erheblich betroffen sind. Die Einhaltung aller gültigen Grenzwerte konnte vom Antragsteller mittels dieser Gutachten auch für den erweiterten Zustand nicht gesichert nachgewiesen werden, so dass weiter von Überschreitungen der GIRL sowie TA Lärm an bestimmten schutzwürdigen Nutzungen ausgegangen werden muss.

Der Planer hat sich darüber hinaus mit dem Problem Gesundheit nur unzureichend beschäftigt. Wir verweisen an dieser Stelle auf die Ausführungen im Kapitel „Schall und seine Wirkungen“.

Darüber hinaus wurde die Gefahr von Krankheitserregern aus der Kläranlage stammend nicht umfänglich behandelt.

Aus einer UBA-Studie geht hervor, dass besonders in Schlachthofabwässern eine Vielzahl von Krankheitserregern nachgewiesen worden (siehe nachfolgende Tabelle). In vielen Fällen handelt es sich zudem um Erreger von Zoonosen, die Mensch und Tier gleichsam infizieren können.²

Erreger	Pathogen für	
	<i>Mensch</i>	<i>Tier</i>
Bakterien		
<i>Salmonella ssp.</i>	X	X

² Klages et al. (2009): Anforderungen an die Novellierung der Klärschlammverordnung unter Berücksichtigung von Hygieneparametern, Texte UBA 05/09.

Erreger	Pathogen für	
	Mensch	Tier
<i>Escherichia coli</i>	(X)	X
<i>Yersinia enterocolitica</i>	X	X
<i>Clostridium perfringens</i>	(x)	X
<i>Listeria monocytogenes</i>	X	X
<i>Mycobacterium spp.</i>	X	X
<i>Bacillus anthracis</i>	X	X
Brucellen	X	X
<i>Campylobacter spp.</i>	X	X
Staphylococcen	(X)	X
Viren		
Enteroviren	-	X
Adenoviren	-	X
Reoviren	-	X

Weiter ist aus dieser Studie zu entnehmen:

„Ein erhöhtes Auftreten von gegenüber Antibiotika resistenten Keimen beim Menschen wie beispielsweise Tuberkelbazillen (Tuberkulose-Erreger), Methicillin-resistente Staphylokokken oder resistenten Salmonellen wird beobachtet. Besonders bedenklich ist die Entstehung von multiresistenten Bakterienstämmen (Bakterien, die gegen viele Antibiotika resistent sind), da die Übertragung derartiger Resistenzen auf humanpathogene Erreger zu Infektionen führen kann, welche nur noch mit sehr wenigen oder im Extremfall mit keinem Antibiotikum mehr therapierbar sind. In der Vergangenheit wurden immer wieder neue Wirkstoffe entwickelt, gegenüber denen noch keine Resistenzen bestanden. Inzwischen wird jedoch befürchtet, dass der medizinische Fortschritt ggf. nicht mehr in der Lage sein könnte, mit der Resistenzausbreitung Schritt zu halten (SRU 2007).

Antibiotikaresistente Bakterien wurden in kommunalen Abwässern nachgewiesen. Ihr Auftreten ist **insbesondere bei Indirekteinleitungen aus Krankenhäusern und Schlachthöfen wahrscheinlich** (SRU 2007, BÖHM 2007). Die Häufigkeit des Vorkommens ausgewählter multiresistenter Bakterien in kommunalem und Schlachthofabwasser zeigt *Abbildung 1* (GÖZALAN 2004).

Die Bedeutung von über die Umwelt verbreiteter antibiotikaresistenter Staphylokokken und Enterokokken im Hinblick auf die Übertragung auf den Menschen ist derzeit nicht abschließend geklärt, jedoch ist die Zahl der Personen mit außerhalb des Krankenhauses erworbener Trägerschaft multiresistenter Keime („community aquired“) steigend und es wird vermutet, dass daran auch in die Umwelt eingebrachte multiresistente Bakterien beitragen. Dabei wird der Eintrag multiresistenter Salmonellen in die Umwelt als besonders kritisch angesehen, da sie

wegen des breiten Wirtsspektrums über belebte Vektoren direkt oder indirekt auf Mensch und Tier übertragen werden können (BÖHM 2003).

Insgesamt wird vermutet, dass für die Resistenzausbreitung in der Umwelt der Eintrag von resistenten Bakterien von größerer Bedeutung ist als der Eintrag der Antibiotika selbst (SRU 2007).“

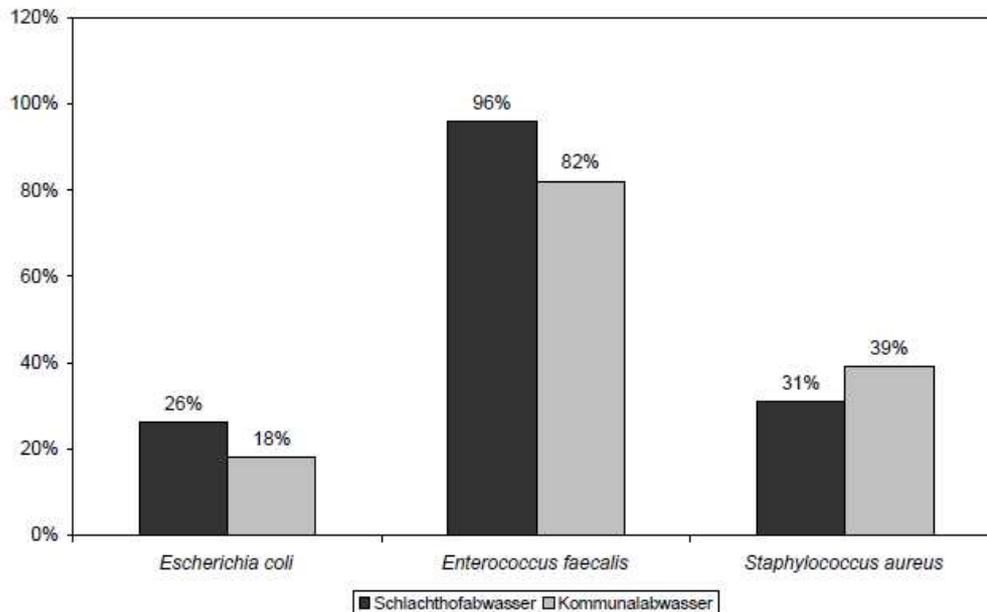


Abb. 1: Häufigkeit des Auftretens von multiresistenten Isolaten von *Escherichia coli*, *Enterococcus faecalis* und *Staphylococcus aureus* in kommunalen Abwässern mit und ohne Zulauf von Schlachthofabwasser (GÖZALAN 2004)

Aus den Antragsunterlagen geht nicht hervor, wie mit diesen aufgeführten Gefahrenpotentialen umgegangen wird, obwohl auf die Problematik der pathogenen Keime bereits in der UVS von 1994 sowie im Rahmen des Scoping-Termines verwiesen wurde. Trotz der behördlichen Forderung, dahingehend eine gutachterliche Aussage zu machen, ignoriert der Planer die damit im Zusammenhang stehenden Gefahren (siehe Protokollmitschrift).

Nicht umsonst weist auch das Umweltbundesamtes³ auf diese Gefahr hin:

„Nicht zu vernachlässigen ist auch das Risiko durch den Austrag von Keimen aus Kläranlagen durch Aerosolbildung. Obwohl noch kein Fall bekannt geworden ist, dass die Gesundheit z.B. von Klärwerkpersonal durch Aerosolemission und der damit verbundenen Keimzahlbelastung beeinträchtigt wurde, sollte dies zumindest potenzielle Gefahr bei der Behandlung derartiger Abwässer beachtet werden.“

Das angrenzende Landschaftsschutzgebiet dient den Bürgern bzw. den Einwendern vorrangig der Erholung, so dass aus den o.g. Gründen bei einer Erweiterung der Kläranlage erhebliche gesundheitliche Gefahren entstehen können. Die Frage der damit einhergehenden Gefahr für angrenzende Wohnbebauungen bleibt ebenso unbeantwortet.

³ Umweltbundesamt (1995): Stand der Abwassertechnik in verschiedenen Branchen

Erst kürzlich wies das Umweltbundesamt mit einer aktuellen Studie auf die Gefahren häufiger Rückstände von Medikamenten in Gewässern und Böden hin. In Gewässern und Böden wurden bundesweit 24 Arzneimittelwirkstoffe nachgewiesen, die ein hohes Potenzial haben, die Umwelt zu schädigen. So könnten Wirkstoffe aus Schmerzmitteln etwa Nierenschäden bei Fischen hervorrufen (PM UBA 8.02.2012).

Beeinträchtigung der Erholungsfunktion

Unerwünschter Lärm kann die Erholung beeinträchtigen. Schutzwürdig sind folgende Problembereiche:

- die lärmbedingte Störung der Erholung an sich, im Wohnumfeld, Terrassen und Gärten sowie
- die lärmbedingte Einschränkung der Nutzung von Erholungsgebieten.

Lärmbelastungen führen zu einem Verzicht auf den Aufenthalt im Freien, eine Verlagerung von Freizeitaktivitäten in weniger lärmbelastete Bereiche und einen nachteiligen Strukturwandel durch Wegzug wirtschaftlich besser gestellter Personen als Eigentümer, Mieter oder Pächter.

Gerade in Zusammenhang mit dem steten Lärm des schlacht- und zerlegebetriebes in Zusammenhang mit dem Lärm auf der Kläranlage verbleiben keine ausreichenden Erholungsphasen zwischen einzelnen Lärmereignissen. Zur Beurteilung der Verlärmung von Erholungsgebieten (Garten und Außenbereich, Landschaftsschutzgebiet „Saaleaue“, Saaleradwanderweg etc.) sind deshalb Planungs-, Grenz- und Orientierungswerte heranzuziehen. Für die Betrachtung von Lärmeinwirkungen auf die Wohnqualität soll von dem Wert der DIN 18005 (Reines Wohngebiet: 50 dB(A) tags) ausgegangen werden, der einen Mindestanspruch an die Vorsorge erfüllt.

Beeinträchtigung der Berufsausübung

Beeinträchtigung der Arbeitstätigkeit durch Lärm verschiedener Quellen konzentrieren sich auf

- die Beeinträchtigung von Arbeitstätigkeiten im Freien (insbesondere Weinanbau),
- die Beeinträchtigung der Heimarbeit,
- die Beeinträchtigung bestimmter Arbeitsfunktionen durch erhöhten Schall,
- die Gefährdungen innerhalb der Arbeitstätigkeit, die mit dem Lärm im Zusammenhang stehen können,
- die zusätzlichen gesundheitlichen Schäden durch den Lärm.

Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens, insbesondere Konzentrationsstörungen und nachlassende Leistungsfähigkeit aufgrund von Lärm, sind vor allem für Personen zu befürchten, die geistig-schöpferischen Tätigkeiten mit einem hohen Anteil an Heimarbeit nachgehen. Auswirkungen von Schall auf psychische Funktionen sind im Labor vielfältig untersucht worden. Es kann zu Verschlechterungen des Kurzzeitgedächtnisses, zur Bevorzugung einfacher Verarbeitungsstrategien und bestimmter Routinen, zur Veränderung von Bewältigungsstrategien, zur Minderung der Selbstkontrolle und zur Reduktion der

Leistungsmotivation kommen. Dabei hängen die Lärmwirkungen von der Art des Anforderungsprofils ab. Die negativen Auswirkungen von Schalleinwirkungen sind insbesondere bei Tätigkeiten vorhanden, die einen geringen Routineanteil haben und bei Personen mit geringerer Übung oder bei Neueinarbeitungen.

Insgesamt gelten Beurteilungspegel sowohl für den intern erzeugten Lärm durch Betriebseinrichtungen als auch für den von außen einwirkenden Schall, jedoch nicht unmittelbar für den durch die Mitarbeiter erzeugten Lärm. Dabei sind die Wirkungen von kombiniertem Lärm aus verschiedenen Quellen auf Personen am Arbeitsplatz zu ermitteln.

Für Arbeiten im Innenraum lassen sich indirekt Beurteilungskriterien für die Wirkung von kombiniertem Lärm ableiten. Zunehmend spielt in unserer Wirtschaft Heimarbeit eine Rolle. Für die Heimarbeit sind Innenpegel bei ausreichender Luftqualität zu ermitteln.

Schutzgut Boden

Eingangs sei darauf verwiesen, dass eine schleichende Bodenverunreinigung mit all ihren negativen Folgen für die Nahrungsmittelerzeugung, für Ungleichgewichte im Naturhaushalt, für Grundwasserverunreinigen, für die Zerstörung der Abbau- Filter- und Rückhaltefunktion allgegenwärtig ist. Diesen Trend zeigen verschiedene wissenschaftliche Untersuchungen und Analysen. Damit einher geht eine vielfache Verletzung des BBodSchG.

Die für die Erfassung und Beurteilung hinzugezogenen Kriterien und Parameter des Bodens beziehen sich auf Natürliche Ertragsfähigkeit, Schutzwürdigkeit und die Filter- und Pufferfunktionen, welche der Planer zwar in ihrer allgemein bekannten Funktionsbedeutung beschreibt, die Analyse und Bewertung der tatsächlich vorhandenen Gegebenheiten kommt dagegen deutlich zu kurz oder wird erst gar nicht vorgenommen.

Es werden keine Aussagen zur Empfindlichkeit der vorkommenden Böden in der Saale-Aue hinsichtlich der auf dem Wasser- oder Luftpfad einwirkenden Belastungen gemacht. Gefährdungen und deren Wirkungspfade auf den Lebensraum für Bodenorganismen, Filter- und Pufferfunktionen, Neubildung des Grundwassers (immerhin wird der chemische Zustand des Grundwasserkörpers als schlecht bewertet) etc. sind zu beleuchten.

Wie ist der Eintrag pathogener Keime zu beurteilen?

Darüber hinaus fehlt die Begutachtung der großräumigen Auswirkungen, insbesondere unter Berücksichtigung der >20 m hohen Ableitung von Emissionen am Faulgasbehälter oder den Ableitungen der BHKW.

Auch bleibt ungeklärt, wie und wo mittel- und langfristig der täglich anfallende Klärschlamm in dieser Dimension umweltgerecht entsorgt bzw. verwertet werden soll. Wir verweisen vorsorglich darauf, dass die Deponie Schkopau (MDSE) aufgrund der beabsichtigten Stilllegung lediglich eine kurzfristige Lösung darstellt. Die Entsorgung über weiter entfernte Deponien stellt wiederum ein zusätzlicher Kostenfaktor dar.

Zur Beurteilung der Ausbringung des Klärschlammes ist zusätzlich die Düngemittel-VO und die NITRAT-RL LSA hinzuziehen. Dabei ergeben sich bestimmte Restriktionen. Aus einer wissenschaftlichen Studie des Umweltbundesamtes ist diesbezüglich folgendes zu entnehmen:

„Die Düngeverordnung (DüV 2007) gilt auch für die Anwendung von Klärschlamm. Allerdings sind hier bislang keine speziellen Regelungen für die Klärschlammmanwendung getroffen worden. Anwendungsbeschränkungen aufgrund von hygienischen Eigenschaften wurden für Düngemittel ausgesprochen, die Knochenmehl, Fleischknochenmehl sowie Fleischmehl enthalten (§ 8 Abs. 2). Die Düngemittelverordnung (DüMV 2003) gilt generell für das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Pflanzenhilfsmitteln und Kultursubstraten.

Klärschlamm wird sowohl als Ausgangsstoff zur Herstellung dieser Stoffe als auch als in den Verkehr zu bringender Stoff geregelt. Im Entwurf der novellierten Düngemittelverordnung (E-DüMV, Stand April 2007) werden erstmals auch konkrete Hygienevorgaben (§ 5) ausgesprochen. Düngemittel, die in den Verkehr gebracht werden, dürfen demnach in 50 g Probenmaterial keine Salmonellen enthalten. [...]

*Alternativ können Düngemittel auch sofort in den Boden eingebracht oder eingearbeitet werden. [...] **Für Klärschlämme gilt zusätzlich, dass dieser nicht aus Kläranlagen stammen darf, in die Abwässer aus Schlachthöfen eingeleitet werden und es ist eine regionale Klärschlammverwertung angestrebt.***

Auch ist zu berücksichtigen, dass Klärschlämme als Senke für die zivilisatorischen Stoffe gelten. Sie können neben den Schwermetallen, AOX, PCB und PCDD/PCDF auch zahlreiche wenig bekannte und unbekannte Stoffe wie Xenobiotika, Pharmazeutika oder endokrin wirksame Stoffe enthalten. Mit dem Klärschlamm-Einsatz ist ein potenzielles Risiko verbunden, das umso höher ausfällt, je industrialisierter die Herkunft – hier die industrielle Massenschlachtung von Schweinen – ist.

Die Problematik des Schwermetalleintrags in den Boden über den Klärschlamm wurde u.a. schon im PFV 1995/96 erwähnt:

„[...] Als Voraussetzung (für die landwirtschaftliche Verwertung des Schlammes) muß ggf. die Schlammzusammensetzung im Hinblick auf die Schwermetallbelastung verbessert werden.“

Im Fall einer landwirtschaftlichen Verwertung gelangen mit dem Klärschlamm neben Schwermetallen auch organische Schadstoffe und hormonell wirksame Substanzen (z.B. natürliche, körpereigene Hormone, synthetisch hergestellte Hormone und Arzneimittel sowie verschiedene Chemikalien) in den Boden.

Die Zusammensetzung der Klärschlämme kann stark variieren, so dass für die Weiternutzung eine exakte Analyse der Haupt- und auch der Nebenbestandteile vorliegen muss. Weiterführende Angaben oder erste Ergebnisse zur behördlichen Untersuchung des Klärschlammes wurden dem Gutachten aber nicht beigelegt.

Im Gutachten fehlen ferner nachvollziehbare Gefahrenbeurteilungen für alle betroffenen Pfade sowohl im Nahbereich der Anlage als auch im Fernbereich (Ausbringungsgebiet des anfallenden Klärschlammes) gem. BBodSchG und BBodSchV.

Diesbezüglich ergeben sich nachfolgend zu klärende Fragen:

- Zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Umweltsituation in den Schutzgütern Boden und Grundwasser ist auch die Belastung aus den Biogasanlagen zu

berücksichtigen. Liegen flächendeckende Untersuchungen zu Pestiziden in den Schutzgütern Boden und Grundwasser vor? Wie hoch ist der Verunreinigungsgrad?

- Eine Ausbringung von Klärschlämmen ist nur auf Böden gestattet, deren Schwermetallgehalte unter den in der Klärschlamm-VO festgelegten Bodengrenzwerten liegen. Diesbezüglich fehlen grundlegende Nachweise. In dem Zusammenhang verweisen wir darauf, dass die Klärschlammausbringung nur auf Böden mit pH-Werten > 5 erfolgen darf, da verschiedene Schwermetalle in stark sauren Böden eine hohe Mobilität und Verfügbarkeit aufweisen. In Anbetracht der gegenwärtig anhaltenden Verschiebung des pH-Wertes der Böden in den sauren Bereich, sind diese Aspekte in einer Umweltverträglichkeitsstudie zu berücksichtigen. Wie ist der Boden der potenziellen Ausbringungsfläche hinsichtlich des pH-Wertes und den Gehalt an pflanzenverfügbarem Phosphat anzusprechen? Wo wird der derzeit abgefahrene Klärschlamm gelagert bzw. auf welche Landwirtschaftsflächen gebracht? Welche Untersuchungsergebnisse bzgl. der Parameter pH-Wert und Phosphat ergaben sich auf den derzeit mit Klärschlamm gedüngten Flächen?
- Jede weitere Schädigung oder Verschlechterung des Grundwassers widerspricht den Grundsätzen und Zielen der EU-WRRL. Was wird unternommen, um einer Verschlechterung innerhalb als auch außerhalb der Saale-Aue (auf den potentiellen Klärschlamm-Ausbringungsflächen) vorzubeugen?
- Liegen aktuelle Untersuchungen zu den wichtigsten Schadstoffen für die derzeitige und geplante Ausbringungsfläche vor?
- Werden die Vorsorgewerte gem. § 4 Abs. 4 und § 12 Abs. 4 der BBodSchV eingehalten? Wird der Klärschlamm vor jedem Ausbringen auf Schwermetalle untersucht?

Zum bestimmungsgemäßen Betrieb der Kläranlage gehört der Abtransport des Klärschlammes. Es bleibt offen, wie sich diese betriebsbedingten LKW-Frequenzen auf die Böden im LSG Saaletal auswirken (Staubemissionen, Dieselruß, Reifenabrieb etc.). Welche kumulativen Wirkungen sind absehbar?

Insgesamt kann die gesicherte Verwertung des anfallenden Klärschlammes vom Antragssteller nicht nachgewiesen werden. Dabei sind auch absehbare gesetzliche Anforderungen bereits heute zu berücksichtigen. Hier sind beispielhaft nur einige genannt, welche in einer Umweltverträglichkeitsstudie Beachtung finden müssen:

- Ab dem 1. Januar 2014 ist die Einleitung von Stoffen aus Verarbeitungsbetrieben Tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach Artikel 4, 5 oder 6 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 nur zulässig, wenn ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm genutzt wird. Die Zugabe von Kalk darf nur in einer Qualität erfolgen die zugelassenen Düngemitteln entspricht.
- Die Zugabe von Bioabfällen darf nur im Rahmen der Aufbereitung (z. B. im Faulturn) und nur in einer Qualität erfolgen, die der Bioabfallverordnung entspricht. Die Aufbereitung der Ausgangsstoffe ist nur mit Stoffen möglich, die der notwendigen Abwasser- und Schlammbehandlung einschließlich Hygienisierung oder sonstigen

notwendigen Behandlung dienen. Bei der Aufbereitung zugegebene Stoffe sind anzugeben sowie auch der jeweilige Zweck der Zugabe (z. B. zur Konditionierung, Hygienisierung, Fällung). Bei der Zugabe von Kalken ist der zugegebene Anteil in Prozent darzustellen. Die Klärschlammabgabe darf nur zur direkten Verwertung in unvermishtem Zustand erfolgen.⁴

Schutzgut Wasser

Grundwasser

Das oberflächennahe Grundwasser in der Aue besitzt eine sehr hohe ökologische Empfindlichkeit, woraus ein hoher Geschützteitsgrad hervorgeht. Was wird unternommen um dem Verschlechterungsverbot nach WRRL entgegen zu steuern? Immerhin wird der chemische Zustand für den Grundwasserkörper gemäß der WRRL als schlecht bewertet. Ebenso hat die Nitratkonzentration im oberflächennahen Grundwasser in den vergangenen Jahren insgesamt wieder zugenommen.⁵

Welche Gefahren resultieren bei einem nichtordnungsgemäßen Betrieb? Schließlich wurden bereits mehrfach Überschreitungen der Stickstoff-Grenzwerte festgestellt. Welche Gefahren und kumulativen Wirkpfade ergeben sich für das Grundwasser bei eintretenden Extremhochwassern?

Chlorid kommt in Schlachtabwässer in erhöhter Konzentration vor. Bedingt durch die geologischen Gegebenheiten weist das Grundwasser in diesem Raum einen erhöhten Chlorid-Wert auf (vgl. UVS 1994). Wurden bereits Messungen durchgeführt, die Aussagen zur Chloridkonzentration wiedergeben? Falls keine befriedigenden Erklärungen/ Unterlagen vorliegen, sind Nachweise zu fordern.

In der UVS zum Ausbau der Kläranlage (1994) wird u.a. festgestellt, dass das Wasser in der Saale als „*schwach angreifend einzustufen (ist), solange der Sulfatgehalt kleiner als 600 mg/l ist.*“ Dabei wird sogar festgestellt, dass in Einzelfällen schon höhere Werte, sogar über 600 gemessen wurden. Welche Umweltauswirkungen sind im Zusammenhang mit dem Ausbau der Kläranlage zu erwarten?

Es ist bekannt, dass bei unserem Trinkwasser die Chlorid- und Sulfatwerte bereits heute weit über den Grenzwerten über 250 mg/l bzw. 240 mg/l liegen.

Oberflächenwasser

S. 216 UVS:

„Die [...] vorgebrachte Fragestellung hinsichtlich einer Gefährdung durch Tierarzneirückstände in der Kläranlage muss hier eindeutig verneint werden.“

Der Planer verlässt sich lediglich auf Aussagen des Veterinärarnates, obwohl völlig offen bleibt, welche Parameter regelmäßig durch das zuständige Veterinärarnat gemessen werden.

Wir nehmen Bezug auf ein Referat von Frau Siegrud Dietz zum Thema „Medikamente in Abwasser“ und zitieren auszugsweise:

⁴ Klages et al. (2009): Anforderungen an die Novellierung der Klärschlammverordnung unter Berücksichtigung von Hygieneparametern, Texte UBA 05/09.

⁵ Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt (2008)

„Auf dem Tierarzneimittelmarkt in Dtl. wurde 1995 ein Umsatz von ca. 765 Millionen DM erzielt (BUNDESVERBAND TIERGESUNDHEIT 1996). In Dtl. sind derzeit ca. 200 Substanzen in 3000 Tierarzneimitteln zugelassen. Der größte Teil von ihnen sind Antibiotika, Chemotherapeutika und Antiparasitika. (KRATZ ET AL., 2000/6) Aufgrund der für die Anwendung gewünschten Eigenschaften überraschet es nicht, dass Arzneimittel, Desinfektionsmittel und Diagnostika in der Umwelt nachweisbar sind.

(...)

Folgende umweltrelevanten Eigenschaften sind aufgrund ihres Anwendungszweckes von einigen Pharmaka zu erwarten:

- °persistent
- °in wässriger Phase hoch mobil umweltschädigend, insbesondere den Gewässerzustand beeinträchtigt (z.B. bakterientoxisch, daphnientoxisch, algentoxisch, fischtoxisch)
- °Funktionen störend (z.B. bakterientoxisch) (KÜMMERER, 2001/5).

Bei Arzneimitteln ist die Prüfung der biologischen Abbaubarkeit von Substanzen nötig, die gegen Mikroorganismen wirken. Dabei ist besonders zu beachten, dass alle Pharmaka und Desinfektionsmittel, im Gegensatz zu vielen anderen Chemikalien, Stoffe sind, die gezielt wegen ihrer Wirkung angewandt werden, wie z.B. Antibiotika gegenüber Mikroorganismen oder Stoffe gegen Parasiten.

(...)

Darüber hinaus sind vor allem Antibiotika, die auch in der Landwirtschaft eingesetzt werden (Tetracycline, Sulfonamide), im Grundwasser nachgewiesen worden (Meyer et al. 2000). Die Autoren führen die Einträge in das Grundwasser auf versickerte Gülle zurück, da in der Gülle die gleichen Antibiotika gefunden wurden. Als Haupteintragsmedium für den Boden kann bei der landwirtschaftlichen Tierproduktion die Gülle angesehen werden. Hugenroth (1997) und Langhammer (1989) konnten zeigen, dass das Antibiotikum Sulfadimidin noch nach 11 Wochen mit 90 % der ursprünglichen Menge in der Gülle vorhanden war. In der Gülle von Mastschweinen in Niedersachsen werden Konzentrationen von ca. 20 mg/kg für die Tetrazyklone gefunden. Bei Ausbringung dieser Gülle nach den in der Dünge-Verordnung zulässigen Mengen errechnen sich theoretisch worst-case-Konzentration im Boden von 0,9 – 2,1 mg/kg je nach Einarbeitungstiefe (KRATZ ET AL., 2000/6).“

Die Affinität der Tetracycline zu calciumhaltigen Geweben und das daraus resultierende Phänomen der Einlagerung in Knochen sind bekannt und unstrittig. Tetracycline bilden mit Calcium stabile Chelatkomplexe und werden auf diese Weise bevorzugt in die Mineralisationszone von knochenbildenden Geweben eingelagert. Hohe Rückstände von Tetracyclinen sind beispielsweise insbesondere in Schweineknöchel feststellbar. Wird die Applikation von Tetracyclinen beendet, sinkt der Gehalt der gebundenen Rückstände im Knochen zunächst deutlich, um dann über Wochen und Monate in noch nachweisbaren

Konzentrationen relativ konstant zu bleiben.⁶ Über die Zerlegung und Schlachtung bzw. über diverse Knochenreste, Splitter etc. können Arzneimittel in das Abwasser gelangen.

Auch weisen wir ausdrücklich auf die Gefahr von proteingebundenen Arzneirückständen hin. Aus der Dissertation von Frau Dr. med. vet. Emmerich⁷ wird diesbezüglich folgendes geschildert:

„Eine unvermeidliche Folge der Anwendung von Tierarzneimitteln bei Lebensmittel liefernden Tieren ist die Kontamination tierischer Produkte mit Medikamentenrückständen. Neben freien Rückständen können auch vor allem an Proteine gebundene Rückstände entstehen, deren Bedeutung für die Risikoabschätzung für den gesundheitlichen Verbraucherschutz bislang nicht hinreichend abgeklärt ist. [...] Von einer Vielzahl von Wirkstoffen sind die Arzneimittelrückstände, die nach Ablauf der Wartezeit noch vorhanden sind, fest an Makromoleküle (hauptsächlich Proteine) gebunden.“

In Umsetzung des Art. 4 der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) schreiben die §§ 25 a, b sowie § 33a WHG vor, die entsprechenden Gewässer so zu bewirtschaften, dass

- Eine nachhaltige Veränderung ihres ökologischen Zustandes bzw. Potenzials und ihres chemischen Zustandes vermieden,
- Ein ökologischer Zustand bzw. ein gutes Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Das ökologische Potenzial der Saale wird nach der WRRL mit „schlecht“ beurteilt.

Im Zuge der UVP hätte geprüft werden müssen, inwieweit vorhabenbedingte Auswirkungen auftreten, die diesen Zielen entgegenlaufen. Belastungs- und Auswirkungsanalysen, die im Rahmen einer UVP gemacht werden müssen, fehlen.

Aus all dem ergeben sich folgende Fragen:

- Wie kann eine Verbesserung des ökologischen Potenzials erreicht werden? Nach wie vor stellen u.a. Maßnahmen des Deich- und Dammbaus eine wichtige Ursache dar, dass ein Großteil der Flüsse die Gewässerschutzziele der WRRL ohne zusätzliche Anstrengungen nicht erreichen.
- Der Planer kann bei der Einhaltung diverser Grenzwerte nicht nur auf die Durchführung behördliche Kontrollen abstellen. Welchen Einfluss haben dabei die Einleitwerte bzw. wie wirken sich die o.g. Stoffe (Arzneimittel, pathogene Keime etc.) auf die Lebensgemeinschaften bzw. das ökologische Potenzial aus? Werden Untersuchungen des Klärschlammes oder der Einleitwerte durchgeführt? Wie sind die Arzneirückstände aus der Humanmedizin einzuschätzen? Welche kumulativen Wirkpfade und Gefahren sind daraus abzuleiten?
- Was passiert im Fall, wenn die Abwassermengen diskontinuierlich anfallen und damit Schwankungen in den Abwassermengen und den Konzentrationen von

⁶ Byske et al. 1967 zit. in: Schulze, Frauke (2003): Verbleib in Knochen gebundener Rückstände von Tetracyclinen während der Herstellung von Gelatine mit dem sauren Aufschlussverfahren

⁷ Emmerich (2000): Neue Aspekte zur Sicherheitsbewertung von Tierarzneimittelrückständen - Der Einfluss von Verdauungsprozessen auf ihre chemische Struktur und Bioverfügbarkeit

Abwasserinhaltsstoffen auftreten? Wurden ungleichmäßige Kapazitätsauslastungen berücksichtigt? Welche Folgen können für die Wasserlebewesen eintreten?

Das Plangebiet wird in der übergeordneten Regional- und Landesplanung, im Flächennutzungsplan sowie dem Landschaftsplan von Burgwerben als Hochwasserschutzgebiet ausgewiesen. Eine weitere Bebauung und die damit in Verbindung stehende Gefahr einer Überflutung im Falle eines Hochwassers lehnen wir ab. Wir fordern zur Vermeidung potenzieller Sach-, Umwelt- und Gesundheitsschäden keine weitere Bebauung der Retentionsfläche der Saale. In der Bewertung der Umweltauswirkungen sind die absehbaren Folgen des Klimawandels zu berücksichtigen. Diese Festsetzungen besitzen eine wesentlich höhere Priorität als die einseitigen Wirtschaftsinteressen eines Unternehmers.

Für die Klimaparameter Temperatur und Niederschlag wurden für Sachsen-Anhalt bisher folgende Ergebnisse⁸ zugrunde gelegt:

Temperatur

- Die Änderung der Temperaturdifferenz zwischen 30-jährigen Zeiträumen und dem Kontrollzeitraum zeigt bis zum Ende des 21. Jahrhunderts einen steten Anstieg.
- Im Zeitraum 2071 - 2100 ist mit einem Temperaturanstieg um 1,9 bis 2,3 °C im Vergleich zum Zeitraum 1961 - 1990 zu rechnen.
- Die Anzahl von Eis- und Frosttagen verringert sich bis zum Jahr 2100. Im Gegenzug steigt die Anzahl von Sommertagen und heißen Tagen deutlich an. Es ist nahezu von einer Verdoppelung der Anzahl der Sommertage (≥ 25 °C) bzw. der heißen Tage (≥ 30 °C) auszugehen.
- Die Häufigkeit von Hitzewellen nimmt ebenfalls zu.

Niederschlag

- Sachsen-Anhalt weist im Vergleich zum Deutschlandmittel deutlich geringere jährliche Niederschlagsmengen auf (-250 bis -300 mm).
- Der mittlere Jahresniederschlag bleibt bis zum Jahr 2100 voraussichtlich annähernd gleich.
- Analysiert man die Niederschläge in den meteorologischen Jahreszeiten, so zeichnen sich deutlichere Differenzen ab.
- Die Niederschläge in den Frühjahrsmonaten bleiben unabhängig vom Emissionsszenario nahezu gleich.
- Die Sommerniederschläge nehmen im Zeitraum 2071 - 2100 gegenüber dem Zeitraum 1961 - 1990 um ca. 40 mm bzw. um ca. 20 % tendenziell ab.
- Für die Wintermonate stehen der Abnahme im Sommer Zunahmen des Niederschlages um 20 bis 90 mm bzw. um ca. 20 bis 30 % gegenüber.

In der Folge sind zunehmend negative Wasserbilanzen, eine Verringerung der Grundwasserneubildung sowie eine Verringerung der Wasserführung in der Saale mit

⁸ AG Klimawandel Sachsen-Anhalt (2009)

möglichen Konsequenzen für die Wasserqualität absehbar. Ferner nehmen Niederschläge während der Wintermonate zu, wodurch die Gefahr von Hochwassern deutlich steigt.

Eine Genehmigung der baulichen Anlagen gemäß § 97 Abs. 2 WG LSA ist zu versagen, da unter Berücksichtigung dieser und fortführender Erkenntnisse der Wissenschaft ein Hochwasserschutz dauerhaft nicht sichergestellt werden kann. Wir fordern das Zugrundelegen eines HQ 200. Nur so kann überhaupt ein vorsorgender Hochwasserschutz gemäß der europäischen RL 2007/60/EG gewährleistet bzw. umgesetzt werden. Jede Ausschöpfung des noch Machbaren stellt ein in hohem Maß nicht vertretbares Umweltrisiko dar. Wer kommt für mögliche Schäden im Falle eines Hochwassers auf? Warum bleibt die Bewertung des Schadenspotentials unberücksichtigt?

Mit der geplanten neuen Zuwegung kann im Falle eines Hochwassers der Abfluss nicht gesichert werden (Flaschenhalseffekt).

Aus der nicht weg zu diskutierenden Faktenlage bzgl. der klimatischen Veränderungen ist dem unterstellten Verdünnungseffekt durch die Vorflut bei Niedrigwasser NNQ an weniger als 5 Tagen pro Jahr zu widersprechen.

Im Fall von Trockenwetterlagen ist nicht nur die Kläranlage Weißenfels zu berücksichtigen, sondern auch die Wassermengen, welche durch benachbarte Ortschaften zusätzlich abgeführt werden (z.B. Boraus, Burgwerben etc.).

Seit Oktober 2007 ist die europäische RL 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken in Kraft. Gemäß dieser VO sind die Hochwasserschutzpläne zu berücksichtigen. Diese darin enthaltenen Informationen müssen nachträglich berücksichtigt und in die ausgelegten Gutachten eingearbeitet werden.

Schutzgut Klima und Luft

Allein durch die Größe der geplanten Kläranlage und im Zusammenspiel mit dem Fleischwerk Weißenfels sind Immissionsbelästigungen (v.a. durch Geruch und Lärm) im Abstand von mehreren 100 m zu erwarten.

In unseren Einwendungen haben wir eklatante Fehler und Lücken der Gutachten aufgezeigt. Daraus erschließt sich, dass die Beurteilung des Planers nicht korrekt sein kann. Auch ist es in der UVS nicht zulässig nur auf mögliche Grenzwerte abzustellen, zumal diese vom Planer hinzugezogenen Werte weitgehend auf den nicht rechtskräftigen B-Plan Nr. 31 sowie dem rechtlich angegriffenen BImSch-Bescheid zur Erweiterung des Fleischwerkes abstellen. Einem solchen Vorgehen wird von uns ausdrücklich widersprochen. Der Umweltplaner hat selbst eigene Untersuchungen und Bewertungen vorzunehmen.

Die Erholungsqualität in den angrenzenden Wohngebieten sowie in dem Landschaftsschutzgebiet wird erheblich leiden. Dazu werden Geruchsbelästigungen und die Ausbreitung von Keimen (siehe ergänzend unsere Ausführungen zum Schutzgut Wasser) beitragen.

Schutzgut Pflanzen, Vegetation, Biotope

Bei der Beurteilung der Vegetation sind Niedrigwasserstände der Saale zu berücksichtigen, welche durch sommerliche Trockenperioden zunehmen werden. Dieser Fakt ist durch

verschiedene wissenschaftliche Untersuchungen belegt.⁹ Die Ermittlung der Umweltauswirkungen im Rahmen einer UVS verfolgt nicht das Anliegen, auf die möglichen gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte zurückzustellen. Vielmehr müssen die darüber hinausgehenden Einwirkungsbereiche der Projektwirkung analytisch und systematisch untersucht werden. Es sollte nachvollziehbar geklärt werden, wie die ufernahen bzw. -begleitenden und nach § 37 NatSchG LSA durchgehend geschützten Biotope auf etwaige Veränderungen reagieren. Der Fokus richtet sich nicht nur auf den Normalbetrieb sondern auch auf Störfälle, Zusatzbelastungen, meteorologische Sonderfälle etc.

- Wie wirken die Abwässer bei Niedrigwasser der Saale / Störfällen der Kläranlage etc. auf die vorhandene Vegetationsstruktur oder auf die Fischfauna (siehe auch unten) (z.B. Stress, toxische Wirkungen, verminderte Wachstums- und Reproduktionsfähigkeit, genetische Veränderungen etc.)?
- Welche kumulativen Umweltauswirkungen sind insbesondere bei anhaltenden Niedrigwasserständen in der Saale zu erwarten (z.B. versetzter Verdünnungseffekt aufgrund sommerlicher Sauerstoffzehrung, Berücksichtigung weiterer diffuser Quellen)?
- Dass die Erweiterung der Kläranlage ausschließlich dem Fleischwerk dient, wurde bereits herausgearbeitet. Die Schweine stammen vorwiegend aus der industriellen Tierhaltung. Wie wirken Arzneirückstände und Keime generell bzw. bei Niedrigwasser auf die Biototypen und vor allem auf das aquatische Ökosystem?
- Ebenso sind die über die Klärschlammasbringung auf landwirtschaftlichen Flächen auftretende Depositionen von Schadstoffen und mögliche Überdüngungen zu thematisieren (mahnt doch selbiger Planer – gerade wenn es um die Vorbelastung der Schutzgüter geht – die zunehmende Nivellierung der Landschaft aufgrund der intensivierten Landnutzung an (Stichwort hohe Stickstoffeinträge)). Ergänzend verweisen wir auf unsere Einwendungen zum Schutzgut Boden.

Schutzgut Fauna

Insbesondere für Schlangen kann die Mortalität durch den zunehmenden Verkehr durch Ab- und Zufahrten zur Kläranlage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes eine erhebliche Gefahr darstellen, was zur Beeinträchtigung der lokalen Population führen kann. Wir fordern diesen Aspekt in der Erfassung / Bewertung sowie in der Wirkprognose zu berücksichtigen.

Angaben zu möglichen Horsten oder Gehölzspalten lässt der Planer unerwähnt. Vergleicht man andere vom selbigen Planer verfasste Gutachten, ist augenmerklich, dass derartige Basisinformationen immer genannt werden, auch dann, wenn keine Horste bzw. Spalten erfasst wurden. Wir verweisen in dem Zusammenhang auf unsere Ausführungen vom 18.02.2010.

Darüber hinaus weisen wir ausdrücklich auf die von Greifvögeln stetig genutzten Horste hin, welche sich innerhalb der betroffenen Gehölzgruppe HED-1 befinden. Trotz der vom Planer suggerierten Bedeutungslosigkeit der Gehölzgruppe HED-1 erbringen wir den Brutnachweis

⁹ Fabig, Ilka (2007): Die Niederschlags- und Starkregenentwicklung der letzten 100 Jahre im Mitteldeutschen Trockengebiet als Indikatoren möglicher Klimaänderungen, Diss. Halle.

des Mäusebussards (*Buteo buteo*). Das Brutgeschehen wurde im April 2009 festgestellt und bestätigt, dass die Horste innerhalb der Gehölzgruppe regelmäßig – und sicher nicht nur vom Mäusebussard – genutzt werden.

Der Mäusebussard unterliegt folgenden Schutzbestimmungen:

- Nach EG-VO 318/2008: Anhang A
- Nach EU-VSRL: Anhang 1
- Nach BNatSchG: streng geschützt

Die Beseitigung eines Brutreviers mit regelmäßig benutzten Brutplätzen durch eine vollständige Baufeldbefreiung erfüllt den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Dass der Mäusebussard regelmäßig oder zumindest in der nachfolgenden Brutsaison einen bereits benutzten Horst erneut zur Brut nutzt, wurde mehrfach nachgewiesen. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 19 Abs. 2 BNatSchG sind in diesem Fall grundsätzlich nicht geeignet, die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern.

Auch geht es beim Artenschutz nicht nur um „Brutstätten“, sondern es müssen ebenso regelmäßig genutzte Ruhestätten, wobei eine ständige Nutzung nicht erforderlich ist, berücksichtigt werden. Im Jahr 2009 wurden 9 Exemplare gezählt. Es kann folglich nicht ausgeschlossen werden, dass der Rotmilan die nachgewiesenen Horste als Brutstätte regelmäßig nutzt.

Der Planer stützt sich im Rahmen der Wirkprognose bzgl. der Schallimmissionen bei Vögeln v.a. auf die Untersuchungen von RECK. Abgesehen davon, dass die hier zitierten Schallimmissionspegel vom TÜV-Nord fehlerhaft sind und wir diesen Aussagen widersprechen (u.a. aufgrund der unterstellten Gemengelage, Orientierung an den nicht rechtskräftigen B-Plan Nr. 31 etc., siehe hierzu auch u.a. unsere Ausführungen im Kap Luftreinhaltung) ist folgendes anzumerken:

Gemäß den Ausführungen von RECK sind Schallimmissionen oberhalb von 90 dB(A) mit einem Lebensraumverlust gleichzusetzen. Die nachfolgende Tabelle zeigt Orientierungswerte zur Beurteilung der lärmbedingten Minderung der Lebensraumeignung für Vögel (nachfolgende Tabelle).¹⁰

Lärmbänder im Immissionsgebiet	Minderung der Lebensraumeignung (Orientierungswerte in %)
> 90 dB(A)	100% = Lebensraumverlust
90 – 70 dB(A)	85 % (ca. 70 bis 100 %)
70 – 59 dB(A)	55 % (ca. 40 bis 70 %)
59 – 54 dB(A)	40 % (ca. 30 bis 50 %)
54 – 47 dB(A)	25 % (ca. 10 bis 40 %)

¹⁰ UVP-Recht

Eine Minderung der Lebensraumeignung von 25% tritt demnach schon bei einer Schallimmission zwischen 47 und 54 dB(A) ein.

Mit dem geplanten Containerwechsel auf dem Gelände der Kläranlage sind kurzzeitig Schalleistungspegel von maximal 123 dB(A) zu erwarten.¹¹ Diese prognostizierten kurzzeitigen Geräuschspitzen werden erhebliche Störungen auf die Avifauna bis hin zum Lebensraumverlust verursachen. Warum der Planer trotz seiner Erkenntnis zur einhergehenden Gefahr diesen Aspekt unberücksichtigt lässt, ist nicht nachvollziehbar. Die Beurteilung, dass die Schallimmissionen keine erheblichen Auswirkungen mit sich bringen, ist falsch. Ebenso bleibt offen, welche Auswirkungen, auch kumulativer Art, zu erwarten sind und welche der vorkommenden Arten besonders empfindlich auf zunehmende Schallimmissionen reagieren. Eine derartige Verschlechterung in einem festgeschriebenen Schutzgebiet ist nicht tolerierbar und zeigt, dass ein Ausbau der Kläranlage nicht umweltverträglich ist. Diesbezüglich bedarf es einer grundsätzlichen Überarbeitung.

Die Planfeststellungsbehörde fordert per Schreiben vom 17.12.2008 bzw. Beratung vom 03.02.2009 Nachuntersuchungen an. Zu Punkt 4 auf S. 1 der Nachforderung wird folgendes formuliert:

„Die Wirkungen der nach den Planunterlagen ständig zu betreibenden Gasfackel auf Insekten- Vogel- und Fledermausarten wurde bei der Bewertung der artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen mit Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht weiter dargestellt.“

Dem Inhalt der Antwort durch den Planer (hier nicht zitiert) widersprechen wir. Eine Erfassung nachtaktiver Insekten und Säugetiere wurde nicht vorgenommen, so dass eine reale Einschätzung auf die Auswirkung gar nicht möglich ist.

Anzumerken sei außerdem, dass der Planer auf die Erfassung und Bewertung von Fledermäusen unbegründet verzichtet hat (siehe Zitat in Tabelle). Zumindest hätte hier der Hinweis an die Behörde erfolgen müssen, dass die Fledermausuntersuchungen außen vor blieben. Fledermäuse reagieren besonders empfindlich gegen Schadstoff- und Lichtimmissionen. Empfindlichkeiten gegen Licht bestehen vor allem bei der Gattung *Myotis*.

Der Landschaftsplan Burgwerben benennt als direkten Nachweis das Graue Langohr (*Plecotus austriacus*). Wir verweisen auf regelmäßige Beobachtungen innerhalb des angrenzenden Wohngebiets Am Röntgenweg (Abendstunden Mai/Juni/Juli 2009, 5-6 Exemplare) sowie innerhalb der Saale-Aue (Juni 2008, 1 Exemplar). Zwar erfolgte bisher keine eindeutige Identifizierung der Art(en), dennoch bestätigen die zahlreichen Überflüge die Existenz von Fledermäusen innerhalb des Geltungsbereiches. Aus diesem Grund fordern wir eine nachträgliche Untersuchung von Fledermäusen, in dem die Mindeststandards einer Fledermauserfassung erfüllt werden.

Die Methodik zur Erfassung und Bewertung der Fischfauna weisen wir zurück, da diese weder Angaben zu den tatsächlich auftretenden Artbestand macht, noch Abundanzen, Stetigkeiten, Fortpflanzungen etc. dargelegt werden. Die Übersicht differenziert zunächst in „potenziell natürliche Fischfauna“ und „aktuelle Fischfauna“. Diese zwei Klassen werden

¹¹ TÜV-Nord (20.05.2009): Geräuschimmissionsprognose zu den Vorhaben Erweiterung der Kläranlage Weißenfels, 2. Ausbaustufe, Erweiterung der Verbrennungsmotorenanlage

dann weiter in 3 Vorkommensklassen eingeteilt mit Bezug auf „kein historisches oder aktuelles Vorkommen dokumentiert“, „historisches Vorkommen nicht dokumentiert“ bzw. „historisches oder aktuelles Vorkommen dokumentiert“. Das heißt, der Planer bezieht sich lediglich auf das Vorkommen und Nichtvorkommen einer Art. Durch das Hinzuziehen historisch dokumentierter Arten wird keinesfalls das aktuelle Artenspektrum wiedergegeben. Aus der Übersicht geht zum Beispiel nicht hervor, ob die Flußbarbe als FFH-Art, welche bekanntlich sehr sensibel auf Umweltveränderungen reagiert, nun noch aktuell in der Saale vorkommt oder nicht. Eine Einschätzung der realen Situation ist anhand der Tabelle nicht möglich.

Auch lassen diese unzureichenden Daten keine Rückschlüsse auf die Entwicklung der Fischfauna bzw. die Bewertung der Auswirkungen durch den erneuten Ausbau der Kläranlage zu. Aufgrund der fehlenden Repräsentativität müssen Basisdaten zum derzeitigen Fischbestand nachträglich erfasst, bewertet und ausgelegt werden.

Anomalien in der Gewässerfauna infolge pathogener Keime oder Arzneirückstände wurden bereits durch verschiedene Untersuchungen festgestellt. Welche Gefahren gehen für Fischfauna und Makrozoobenthos aus? Chlorid beeinflusst den Wasserhaushalt und das Kationen-Anionen-Gleichgewicht der Pflanzen? In höherer Konzentration wirkt Chlorid toxisch. Die Toxizitätsgrenze für Süßwasserfische liegt bei 6 g Cl^{-1} . Wie sind die Wirkpfade (geogen und bei zunehmenden Schlachthofabwässern) kumulativ zu werten?

Generell ist zu beachten, dass gemäß Art. 12 FFH-RL auch artenschutzrechtliche Regelungen unabhängig von der Gebietsausweisung zu betrachten sind. Somit sind schützenswerte Arten auch außerhalb von Schutzgebieten zu ermitteln und zu berücksichtigen. Aus den Planunterlagen geht nicht hervor, ob Arten nach FFH-Richtlinie gemäß Anhang II und IV betroffen sind.

Landschaftsbild

Der Erfassung und Bewertung ist allein schon aufgrund der verwaltungsrechtlichen Verfahren zu diversen auf eigenes Risiko durchgeführten Erweiterungsbauten der Fleischwerk Weißenfels GmbH nicht zu folgen.

Die Raumplanung sieht die Anwendung einer Scheibchentaktik (im Volksmund auch „Salamitaktik“) nicht vor. Wurde in den 1990er Jahren noch behutsam mit dem Schutzgut umgegangen, wird nun die Fluss- und Kulturlandschaft der Saale mit den sukzessiv errichteten Anlagen des angrenzenden Fleischwerkes ohne Rechtsbestand herabgewürdigt und als „stark vorbelastet“ beschrieben. Die Einwender haben hierzu im immissionsschutzrechtlichen Verfahren bereits umfangreich vorgetragen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass die Rechtsinterpretation das Landschaftsbild als Gegenstand der sinnlichen Wahrnehmung definiert und dabei den optischen Aspekt betont. Ferner finden zunehmend synästhetische Wahrnehmungen (z. B. Geräusche, Gerüche) in der Rechtsauslegung Beachtung. Wie aus dem Gesetzestext deutlich wird, stehen Natur- und Landschaftserleben, Wahrnehmungen sowie Bedürfnisse des Menschen im Vordergrund. Die ästhetische Qualität einer Landschaft nimmt für das psychische und physische Wohlbefinden des Menschen einen wichtigen Stellenwert ein, weshalb der Gesetzgeber das Landschaftsbild auch als Schutzgut festgeschrieben hat.

In dem Zusammenhang verweisen wir auf die vom Gesetzgeber klar formulierte Notwendigkeit einer flächendeckenden Betrachtung des Landschaftsbildes. Daraus folgt, dass auch Nah- und Fernbereiche (Sichtbarkeitsanalyse), besonders bei großflächigen Anlagen (Windpark, Industrieanlagen, Kläranlagen etc.), einbezogen werden müssen. Es geht um den Schutz eines landschaftlichen Gesamtensembles und nicht um einzelne Landschaftsausschnitte oder Elemente.

Da der Landschaftsraum bereits durch die Kläranlage und die B91 eine gewisse Vorbelastung erfahren hat, ist gerade deshalb mit diesem Schutzgut behutsam umzugehen. Wir erinnern an die Stellungnahme vom ehem. Regierungspräsidium Halle/ 15.03.1996 zum Planfeststellungsbeschluss der Kläranlage, in welcher es wie folgt heißt:

„[...] Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes entstehen durch die Errichtung von Hochbauten auf dem Kläranlagenstandort. [...] Prägend sind gegenwärtig die alte Kläranlage, die neue Brücke im Zuge der B 91 sowie der klobig wirkende Baukörper des Schlachthofes.“

Die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes wurde korrekterweise bereits im Jahr 1996 im landschaftlichen Gesamtkontext erfasst, obwohl zu diesem Zeitpunkt die Versand- und Zerlegethalle bzw. andere Anlagenteile der geplanten Schlachthoferweiterung (alle ohne Rechtsbestand) noch nicht erbaut waren. Dem Planer sollte die o. g. Stellungnahme des Regierungspräsidiums bekannt sein, da dieser in den damaligen Planungsprozess selbst einbezogen war.

Zwar unternimmt das Gutachterbüro Aqua Consult in Form einer von der Behörde geforderte Fotomontage den Versuch, das Ausmaß der Baulichkeiten zu vermitteln, dennoch zeigen diese Bilder nur je einen Teil der Baulichkeiten und visuellen Auswirkungen und eben nicht die des Gesamtensembles („Salamitaktik“?). Um das tatsächlich zu erwartende Ausmaß darstellen zu können, hätte diese Visualisierung in der Gesamtheit, also für alle geplanten Anlagen zusammen erfolgen müssen und darüber hinaus auch kumulativ. D.h. benachbarte Flächen müssen, um einen gesamtheitlichen Wahrnehmungseindruck vermitteln zu können, mit einbezogen werden. Nur anhand dessen ist eine Empfindlichkeitsanalyse überhaupt machbar.

Das Schutzgut Landschaftsbild ist weder nach funktionalen noch nach wahrnehmungsorientierten Kriterien (z.B. in der Gliederungsfunktion, kulturhistorischen Funktion, Erlebnisraumfunktion bzw. Lebensraumfunktion, Ökologischen Einflüsse etc.) erfasst und bewertet. Eine objektive Behandlung des Schutzgutes ist unter Einbeziehung eines entsprechend großen Wirkungsradius erforderlich. Die Objektivität des Planers ist in Frage zu stellen, wenn er bei der Erfassung eigene „Empfindungen“ darlegt (S.138). Auch sind die Widersprüche in der Bewertung augenfällig. Beschreibt der Planer selbigen Landschaftsraum im Landschaftsplan von Burgwerben noch als „Naturnahe Flusslandschaft mit hohem Erlebnis- und Erholungswert“, richtet selbiger Planer (UVS, Regioplan) den Fokus nun lediglich auf „Vorbelastungen“ sowie „Industrieanlagen und Gewerbeflächen“. Dies wird abgelehnt.

Zur Eigenart dieser Landschaft (wie es auch ausdrücklich in der Charta manifestiert wurde) gehören die Weinberge und –Terrassen sowie die Saale-Aue.

Wie gedenkt man dem Schutzcharakter durch den Ausbau des Fleischwerkes einerseits und der nun damit im Zusammenhang stehenden Ausbauplanung der Kläranlage noch gerecht zu werden? Dass das Landschaftsschutzgebiet von besonderer Bedeutung ist, wird ebenso in der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Halle vom 15.03.1996, Reg. Nr. 62360/70/04/95 betont.

Darin heißt es:

„Das Saaletal ist eine überregional bedeutsame Flusslandschaft mit noch teilweise naturnahen Bereichen. Das LSG „Saale“ besitzt aufgrund eines eng verzahnten Mosaiks historischer Landnutzungsformen in einem stark reliefierten Gelände ein typisches Landschaftsbild, welches für die Erholungseignung dieser Landschaftseinheit von besonderer Bedeutung ist.“

Welcher Ersatz wird den Anwohnern und den Touristen für den Verlust an Lebensqualität gewährt? Die Qualität der Erholung im Schutzgebiet wird erheblich leiden. Geruchsbelästigungen, Lärm und die Ausbreitung von Keimen werden beachtliche Nutzungseinschränkungen im Schutzgebiet mit sich bringen. Mit dem Ausbau der Kläranlage (1996-2000) ging bereits ein Flächenverlust des LSG „Saaletal“ von 3.000 m² einher.

Die erneute Fragmentierung des landschaftsökologisch wertvollen Schutzgebietes (vergleiche hierzu auch die Charta zum Schutz und zur Entwicklung des Mittleren Saaletals) wird abgelehnt. Die Ablehnung begründet sich auf den verfassungsrechtlich festgelegten Status von Landschaftsschutzgebieten, dessen Schutz, Pflege und Entwicklung die Belange des Gemeinwohls umfassen. Eine erneute Ausgliederung widerspricht ebenso der Stellungnahme vom RP Halle (Reg.-Nr. 62360/70/04/95 vom 15.03.1996), welche betont, dass

„ [...] Beeinträchtigungen auf das LSG bzw. seine einzelnen Bestandteile auf das unvermeidbare Maß zu beschränken [...]“

ist.

Erholung

Die Tatsache, dass der Saale-Radwanderweg als Ab- und Antransport für Klärtransporter im Auftrag von Tönnies mittlerweile genutzt wird, wird heute schon als störend empfunden. Dabei fühlen sich die Fahrzeugführer an keine Geschwindigkeitsbegrenzung gebunden.

Nicht nur die Einwander nutzen den Radweg seit vielen Jahren (u.a. täglicher Arbeitsweg, Erholungsnutzung) regelmäßig, wobei die Verkehrsfrequenzen stören und eine erhöhte Gefahrenquelle insbesondere im Kurvenbereich zwischen dem FND Platanen und dem Bahnhof darstellen.

Im Sinne der VO des LSG Saaletal, ist die geplante Transportintensität unzulässig.

Transportintensität: Auswirkungen auf die Umwelt und Nutzung des Saaleradwanderweges

Die Auswirkungen der Transporte im LSG Saaletal / auf dem Saale-Radweg werden als unzureichend geprüft eingestuft. Die Frage, ob durch die Transporte Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen der Umwelt absehbar werden, wurde nicht ausreichend und umfänglich beantwortet. Es bleibt eine bloße Behauptung des Planers, dass er keine negativen

Auswirkungen erkennen will. Grundsätzlich ist festzustellen, dass der Lärmgutachter TÜV-Nord in seinen Berechnungen deutlich zu niedrige Transporte sowie geräuschintensive Ladevorgänge einberechnet hat. Kleintransporte und PkW-Fahrten vorbei an den Wohnhäusern Am Felsenkeller sind ebenfalls nicht berücksichtigt. Der Planer kann sich somit auf keinen Fall dahinter zurückziehen, dass es sich angeblich nur um eine geringe Erweiterung des Transportaufkommens handelt.

Auch der Aussage, dass die bisherigen Transporte zu und von der Kläranlage als nicht beeinträchtigend einzustufen wären, kann nicht gefolgt werden. Dies wird einerseits weder fachlich hinterlegt, andererseits werden durch die erweiterte Ausnutzung der Vorbehandlungsanlagen des Fleischwerkes einige zusätzliche lärmintensive LKW Fahrten und Containerladevorgänge (2 Container/LKW) erst seit ca. Sommer 2009 durchgeführt. Deren Auswirkungen, auch bezüglich neuer Fahrzeuggrößen (Fa. Matuzewski) kann der Planer derzeit noch gar nicht abschließend einschätzen. Bisherige Zufahrten zur Kläranlage bzw. Kleingartenanlage mit überwiegend PKW erfolgen entgegen der beabsichtigten LKW-Frequenz im Planzustand deutlich seltener bzw. unregelmäßig und sind in ihrem Störpotential als wesentlich geringer einzustufen.

Die Auswirkungen auf die Nutzung des Saaleradwanderweges durch das erhöhte Transportaufkommen, insbesondere mit schweren LKW wären erheblich. Es bleibt eine Behauptung, dass der Saaleradwanderweg nur an Wochenenden genutzt würde. Dies ist darüber hinaus keine Antwort auf die zu untersuchende Frage nach den Auswirkungen derartiger LKW-Bewegungen (Hin- und Rückfahrt) auf einem nicht ohne Grund als überregional bedeutsam eingestuften Radweges. Mit einer solchen Aussage gesteht der Planer den Konflikt bereits indirekt ein. Die Möglichkeit des Naturerlebens und dessen Erholungseignung für die Öffentlichkeit sind ständig zu gewährleisten, und dies ist nicht nur auf bestimmte Tage zu beschränken. Solcherlei Restriktionen stehen auch nicht in der VO LSG „Saaletal“.

Darüber hinaus sind die Aussagen in Bezug auf das FND0024 WSF „Saatkrähenkolonie Badholz“ weder verhältnismäßig noch in der Sache zielführend. Eine geplante Transportbelastung an durchschnittlich 260 Werktagen im Jahr, mit Einzelveranstaltungen zu vergleichen, die vorrangig auch außerhalb der Brutzeit erfolgen, ist wenig hilfreich. Folgt man der Logik des Planers, hätte dieser sich aber gerade zu fragen, warum dann die Saatkrähenkolonie inzwischen erloschen ist. Wenn dies schon durch Einzelveranstaltungen verursacht worden wäre, welche Auswirkungen sind dann durch den geplanten LKW-Verkehr inklusive der lärmintensiven Containerladevorgänge auf die Natur, das Naturerleben sowie naturschutzrechtlich festgesetzte Schutzobjekte wie z.B. ND 0154WSF“ Platanen am Saaleradwanderweg“ zu erwarten?

Darüber hinaus bleibt fraglich, ob die Zufahrt vom Bahnhof über den Radweg überhaupt gesichert ist. Dieser Radweg ist nicht grundhaft ausgebaut, so dass eine permanente LKW-Frequenz vom Straßenbelag kaum aufgenommen werden kann. Hier handelt es sich offensichtlich um eine Schotteraufschüttung mit dünner Bitumendecke. Darüber hinaus bergen die unübersichtlichen Kurvenbereiche des schmalen Weges Gefahren möglicher Kollisionen, von denen auch Radwanderer erheblich betroffen sein werden. Wir sehen die

Kläranlage im Planzustand für verkehrstechnisch als nicht ausreichend erschlossen an, da die geplante Transportintensität über den Radweg nicht praktikabel und zulässig sein wird.

Überregionaler Tourismus

Für die Erholungsnutzung sind Natur und Landschaft von essentieller Bedeutung, wobei die Landschaftsästhetik eine wichtige Voraussetzung für das Wohlbefinden des Menschen ist. In Anbetracht der gerichtlich angegriffenen ersten Bauabschnitte des Fleischwerkes (Versand- und Zerlegehalle, BImSch-Bescheid) und der nun geplanten Erweiterung der Kläranlage, wird sowohl die Feierabenderholung, als auch der überregionale Tourismus durch absehbar steigende Lärm- und Geruchsbelästigungen im Auenbereich bzw. überdimensionierte Anlagen (Klärbecken, BHKW, Faultürme) negativ beeinträchtigt. Zum einen nehmen störende Gerüche durch Konfiskatsammelbehälter und der offenen Kläranlage, welche durch die Abwässer der Schlachtfabrik enorm ausgelastet sein wird, verstärkt zu. Andererseits führen die geplanten Baukomplexe entlang der Bahntrassen zur Schallabweisung, so dass Geräusche der Schlachanlage mit vorbeifahrenden Zügen kumulieren. Dieser Störeffekt ist bereits jetzt durch den ersten neu gebauten Rohbaukomplex erheblich und beeinträchtigt den Aufenthalt und die natürliche Ruhefindung in der Saaleaue drastisch.

Zudem besitzt dieser Bereich der Saaleaue den Status Landschaftsschutzgebiet. Nach dem BNatSchG ist dieser Raum bedeutungsvoll für die Erholung (und das Landschaftsbild!) und muss von Störungen frei gehalten werden. Um das Gebiet vor weiteren Belastungen zu bewahren, hat eine Landschaftsschutzverordnung Vorrang. Die Erholungsfunktion wird durch den geplanten Ausbau der Kläranlage im Landschaftsschutzgebiet verletzt (Zunahme Immissionen bzw. Emissionen).

Entgegen dem Regionalen Entwicklungsplan wird von der örtlichen Planung die Bedeutung der überregionalen Radwanderwege (Saale und Rippach) nicht berücksichtigt. Mit der Integration des Saale-Radwanderwegs in das Netz „Europäische Radwege“ und der Einbindung des Rippach-Radwanderweg in die „Rad-Acht“ verkennen Auftraggeber (ZAW) und Planer (UVS) positive Nebeneffekte im touristischen Wirtschaftssektor. Ein Radwanderer wird wohl kaum von der Schönheit dieser Landschaft und den kulturellen Höhepunkten der Stadt (z. B. Schloss Neu-Augustusburg) zu überzeugen sein, wenn massive Baukomplexe die Landschaftsästhetik beeinträchtigen und folglich auch die Erholung durch zugelassene erhöhte Immissionen entlang der Saale minimieren. Synergien durch den zunehmenden bedeutungsvollen Rad- und Weintourismus (Gastronomie, Pensionen) werden mit diesen Planungen nicht berücksichtigt. Somit wird ein nachhaltiges und innovatives Wirtschaftswachstum verspielt und blockiert demnach auch neue, regionale Arbeitsplätze.

Der Stellungnahme des Planers, dass der Radweg nur gering und vorwiegend am Wochenende genutzt kann nur nochmals widersprochen werden. Die Nutzung dieses der RadAcht angehörigen überregionalen Radweges wird aufgrund der zunehmenden Beliebtheit des Radtourismus sogar noch ansteigen.

Weitere Aspekte

Teilweise in den bisherigen Ausführungen schon angesprochen, möchten wir auf folgende Gesichtspunkte aufmerksam machen:

- Aus unserer Sicht ist nicht plausibel dargelegt, dass die – viel zu unkonkret – beantragte Technik auch in Zeiten hoher und höchster Beanspruchung in der Lage ist, mit den Schadstofffrachten sicher umzugehen.
- Die Lage im Überschwemmungsgebiet halten wir für völlig ungeeignet. So räumen die Unterlagen selbst ein, dass im Hochwasserfall eine Zufahrt zu der Anlage nicht möglich ist. Mangels Alternativen wird das Klärwerk aber auch in diesem Fall weiterlaufen müssen. Wenn es dann zu einer Havarie (Brand, Explosion von Gasen, Auslaufen von belasteten Abwässern) kommt, kann die Anlage praktisch nicht bzw. erst mit enormem Aufwand und Zeitverlust mit dem erforderlichen schweren Gerät (Feuerwehr, THW, etc.) erreicht werden. Das ist angesichts des geltenden wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatzes und auch aus Sicherheitserwägungen der nahen schutzwürdigen Nutzungen völlig indiskutabel.
- Insgesamt wird ein massiver und unzulässiger Schadstoffeintrag (organische aber auch anorganische Schadstoffe) in die Saale befürchtet, der z.B. mit den Vorgaben der WWRL und seinen TochterRL nicht in Übereinstimmung zu bringen ist.
- Eine Planfeststellung scheidet auch bereits deshalb aus, weil sie die vielfältigen bodenrechtlichen Konflikte (Hochwasserschutz, Sicherheit, Immissionen [vorwiegend Geruch und Lärm]) verschärfen und dauerhaft zum Nachteil der Anwohner und der Umweltmedien verstetigen würde.
- Wir sehen insgesamt große Sicherheitsprobleme. Das gilt einerseits hinsichtlich des Betriebs der Anlage (z.B. Sammeln und Hantieren mit hochexplosiven Gasen; Hochwasserproblematik wie zuvor, etc.) und andererseits bereits während der Bauphase (Bauarbeiten im engen Raum der laufenden Anlage, Durchbrechung des Hochwasserschutzdeiches, etc.).
- Überhaupt sehen wir die Probleme der Bauphase nicht hinreichend dargestellt und befürchten z.B. unerträgliche Lärmbelastungen.
- In den Unterlagen heißt es, die rechtliche Einordnung der bzw. als Kleingartenanlage sei nicht sicher. Wenn die Vorhabenträgerin hier keine Klarheit schaffen kann, wird die Behörde eigenen Sachverstand einsetzen müssen.
- Wir bezweifeln, dass die notwendigen Abstände zur Nachbarnutzung entsprechend der BauO LSA eingehalten werden.
- Angeblich (lt. Unterlagen) besteht ein Erbbauvertrag zwischen der Firma Tönnies und der Vorhabenträgerin über die Nutzung von im Eigentum von Tönnies stehender Anlagen auf dem Klärwerksgelände. Wir bezweifeln, dass überhaupt ein derartiger Vertrag besteht bzw. rechtswirksam zustande gekommen ist und halten die genaue Prüfung dieses Vertrages durch die Planfeststellungsbehörde für unverzichtbar.

- Zum Teil wird auf veraltetes Kartenmaterial zurückgegriffen. Beispielsweise enthält die Karte GE-00-01-01 weder die entscheidungserheblichen Emittenten noch alle empfindlichen Nutzungen.
- Die bisherigen Stellungnahmen bzw. Einwendungen des BUND Deutschland, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V zum laufenden Verfahren haben weiterhin Bestand.